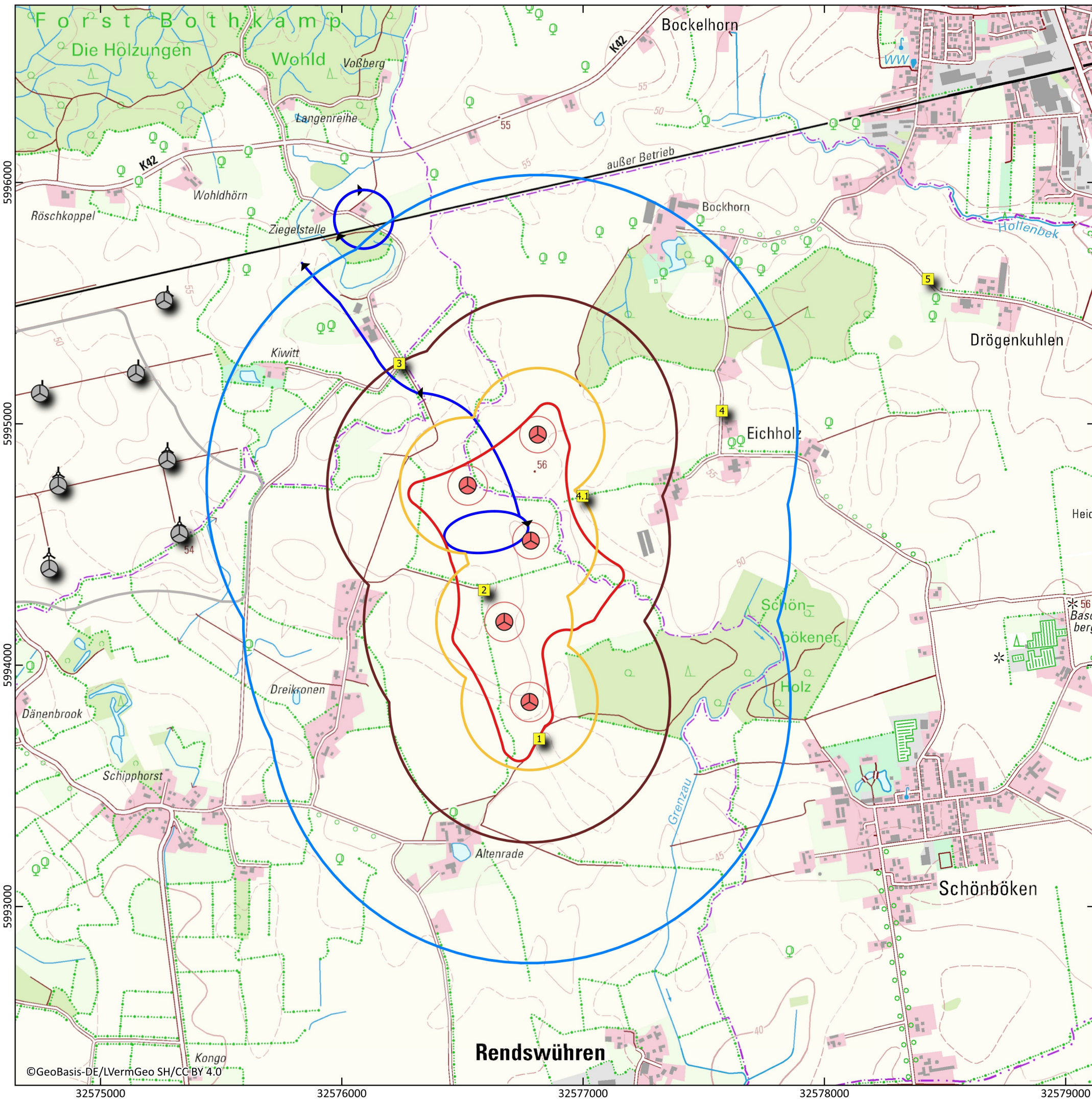




Legende

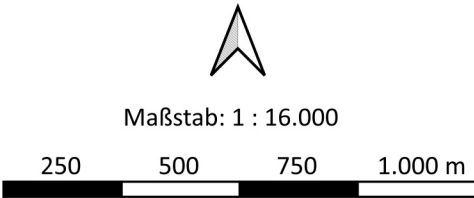
- Standorte der Raumnutzungserfassung
- WEA-Planung (16.04.2024)

Grenzen und Radien

- Vorranggebiet PR2_PLO_030
- 200m Gefahrenbereich zzgl. Rotorradius
- 500m Betrachtungsraum zzgl. Rotorradius
- 1.000 m Untersuchungsradius der Raumnutzungserfassung

Flugbewegungen Schwarzstorch

- Flugbewegung
- Änderung eines Parameters (Flughöhe, Verhalten)
- Bodenkontakt



Artenschutzbericht für den geplanten Windpark Rendswühren - Ruhwinkel Karte 14: Flugbewegungen Schwarzstorch Übersicht

Kartengrundlage: DTK25
Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
Plangröße: DIN A3 (297 x 420 mm)
Erstellt mit QGIS 3.34.4-Prizren, Datum: 29.11.2024



Bearbeitung:
Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner,
Biologen und Geographen PartG
Dorfstr. 27a
24625 Großharrie
Tel.: 04394 - 9999 000
E-Mail: info@bioplan-partner.de
Kartografie: Esther - Maria Buchwitz



Legende

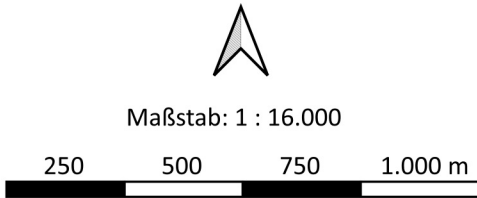
- Standorte der Raumnutzungserfassung
- WEA-Planung (16.04.2024)

Grenzen und Radien

- Vorranggebiet PR2_PLO_030
- 200m Gefahrenbereich zzgl. Rotorradius
- 500m Betrachtungsraum zzgl. Rotorradius
- 1.000 m Untersuchungsradius der Raumnutzungserfassung

Flugbewegungen Seadler

- Flugbewegung
- Änderung eines Parameters (Flughöhe, Verhalten)
- Bodenkontakt

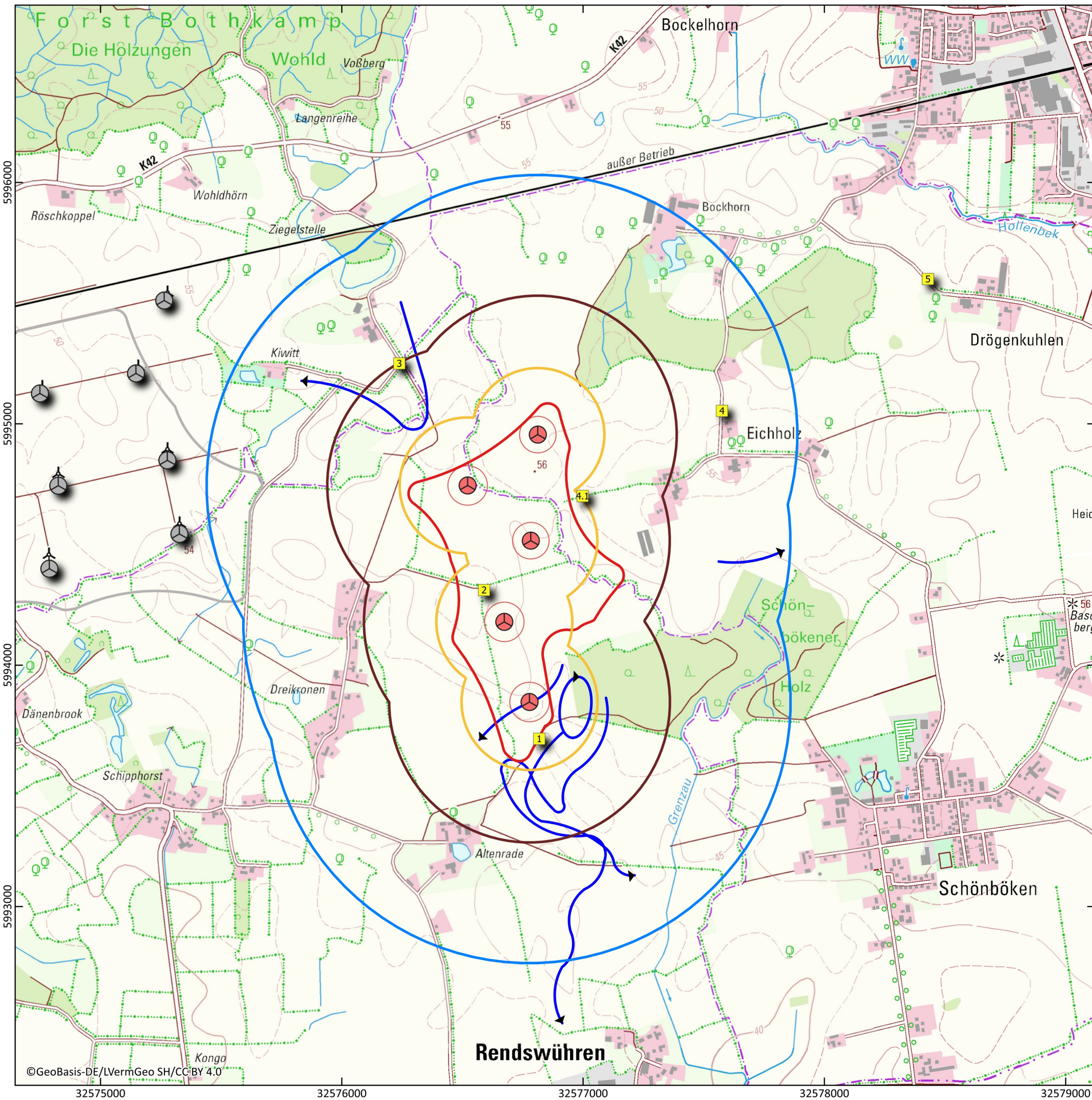


Artenschutzbericht für den geplanten Windpark Rendswühren - Ruhwinkel
Karte 15: Flugbewegungen Seadler Übersicht

Kartengrundlage: DTK25
Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
Plangröße: DIN A3 (297 x 420 mm)
Erstellt mit QGIS 3.34.4-Prizren, Datum: 29.11.2024



Bearbeitung:
Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner,
Biologen und Geographen PartG
Dorfstr. 27a
24625 Großharrie
Tel.: 04394 - 9999 000
E-Mail: info@bioplan-partner.de
Kartografie: Esther - Maria Buchwitz



Legende

-  Standorte der Raumnutzungserfassung
-  WEA-Planung (16.04.2024)

Grenzen und Radien

-  Vorranggebiet PR2_PLO_030
-  200m Gefahrenbereich zzgl. Rotorradius
-  500m Betrachtungsraum zzgl. Rotorradius
-  1.000 m Untersuchungsradius der Raumnutzungserfassung

Flugbewegungen Wanderfalke

-  Flugbewegung
-  Änderung eines Parameters (Flughöhe, Verhalten)
-  Bodenkontakt

Maßstab: 1 : 16.000

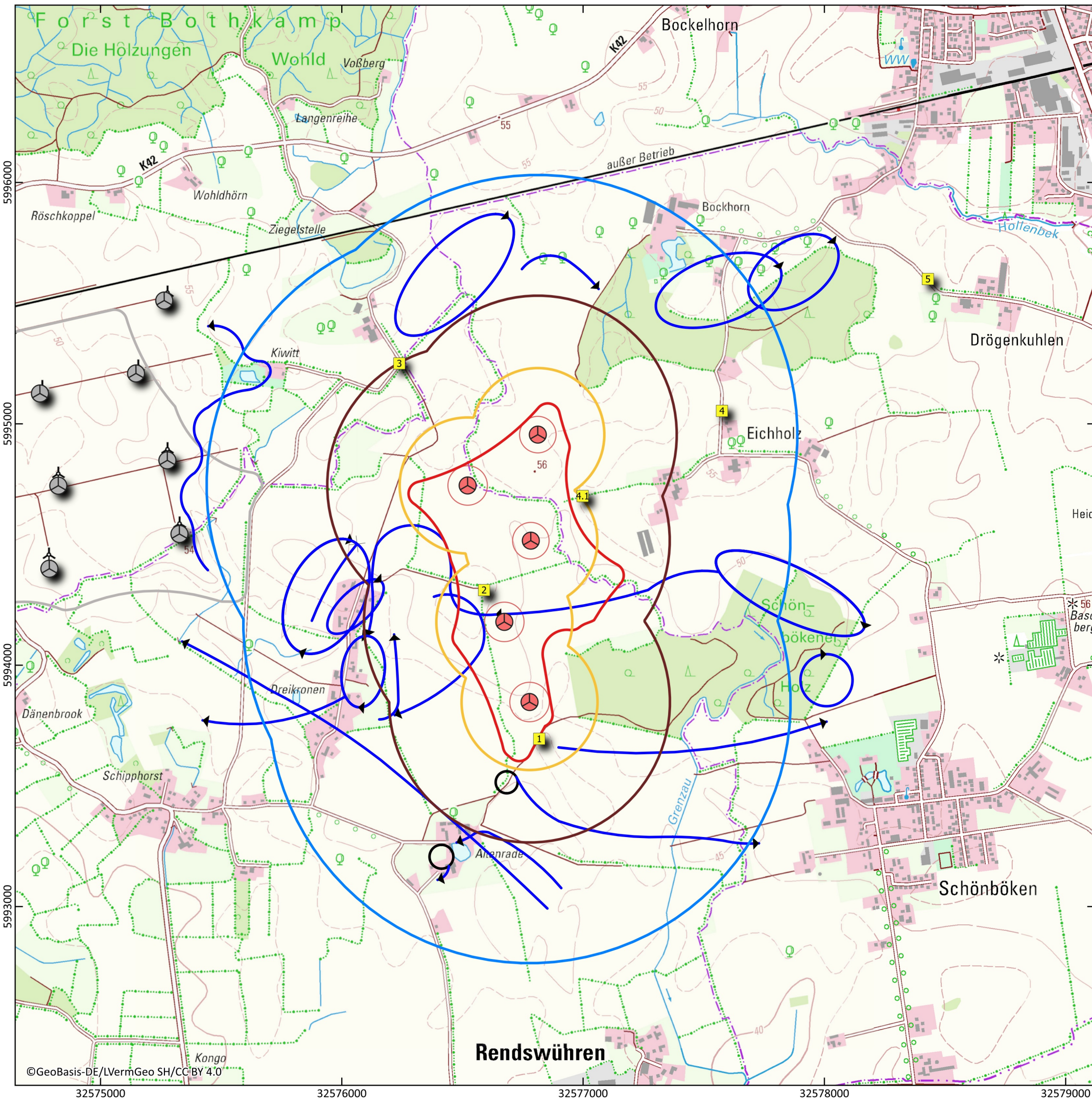
250 500 750 1.000 m

Artenschutzbericht für den geplanten Windpark Rendswühren - Ruhwinkel Karte 16: Flugbewegungen Wanderfalke Übersicht

Kartengrundlage: DTK25
Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
Plangröße: DIN A3 (297 x 420 mm)
Erstellt mit QGIS 3.34.4-Prizren, Datum: 29.11.2024



Bearbeitung:
Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner,
Biologen und Geographen PartG
Dorfstr. 27a
24625 Großharrie
Tel.: 04394 - 9999 000
E-Mail: info@bioplan-partner.de
Kartografie: Esther - Maria Buchwitz



Legende

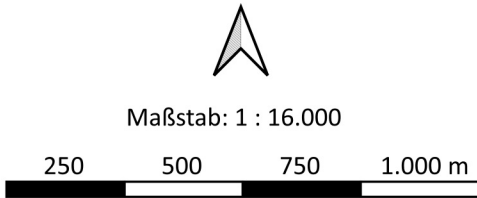
- Standorte der Raumnutzungserfassung
- WEA-Planung (16.04.2024)

Grenzen und Radien

- Vorranggebiet PR2_PLO_030
- 200m Gefahrenbereich zzgl. Rotorradius
- 500m Betrachtungsraum zzgl. Rotorradius
- 1.000 m Untersuchungsradius der Raumnutzungserfassung

Flugbewegungen Weißstorch

- Flugbewegung
- Änderung eines Parameters (Flughöhe, Verhalten)
- Bodenkontakt

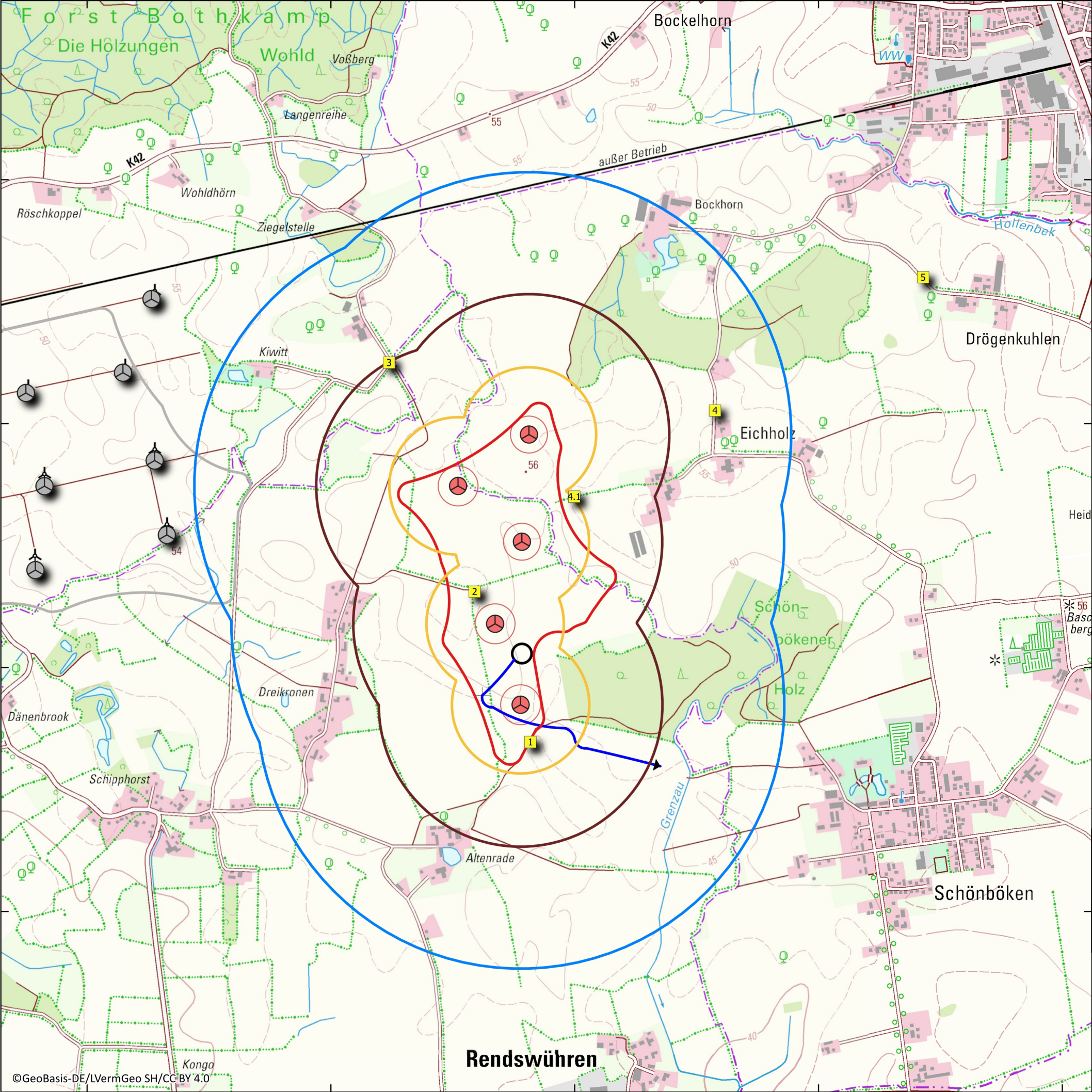


Artenschutzbericht für den geplanten Windpark Rendswühren - Ruhwinkel
Karte 17: Flugbewegungen Weißstorch Übersicht

Kartengrundlage: DTK25
Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
Plangröße: DIN A3 (297 x 420 mm)
Erstellt mit QGIS 3.34.4-Prizren, Datum: 29.11.2024



Bearbeitung:
Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner,
Biologen und Geographen PartG
Dorfstr. 27a
24625 Großharrie
Tel.: 04394 - 9999 000
E-Mail: info@bioplan-partner.de
Kartografie: Esther - Maria Buchwitz



Legende

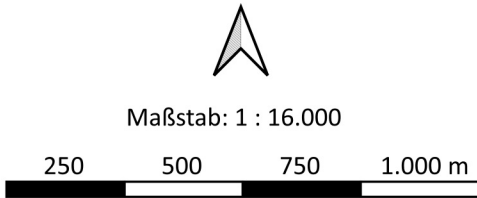
- Standorte der Raumnutzungserfassung
- WEA-Planung (16.04.2024)

Grenzen und Radien

- Vorranggebiet PR2_PLO_030
- 200m Gefahrenbereich zzgl. Rotorradius
- 500m Betrachtungsraum zzgl. Rotorradius
- 1.000 m Untersuchungsradius der Raumnutzungserfassung

Flugbewegungen Wiesenweihe

- Flugbewegung
- Änderung eines Parameters (Flughöhe, Verhalten)
- Bodenkontakt

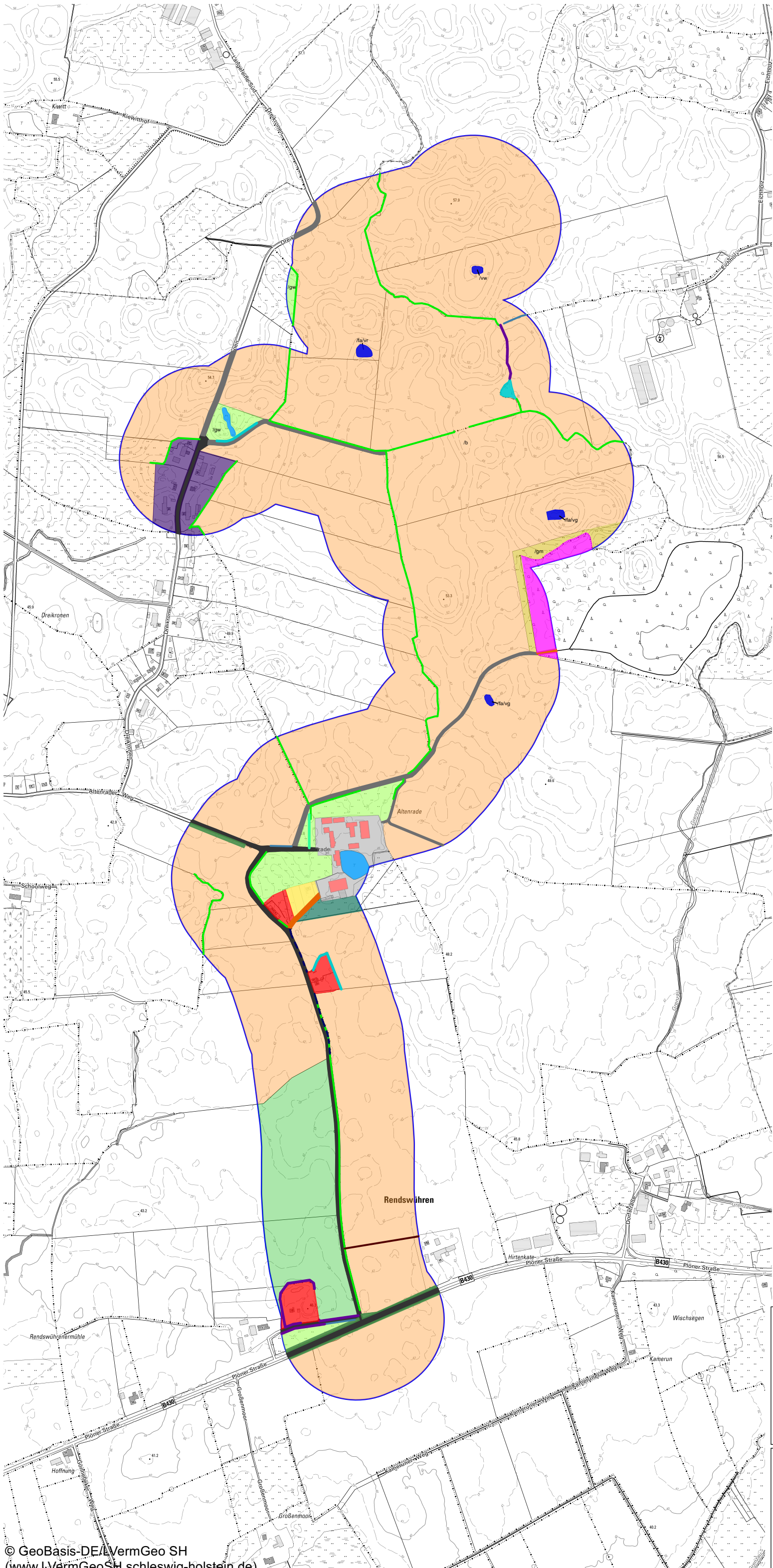


Artenschutzbericht für den geplanten Windpark Rendswühren - Ruhwinkel
Karte 18: Flugbewegungen Wiesenweihe Übersicht

Kartengrundlage: DTK25
Bezugssystem: EPSG:4647 (ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N))
Plangröße: DIN A3 (297 x 420 mm)
Erstellt mit QGIS 3.34.4-Prizren, Datum: 29.11.2024



Bearbeitung:
Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner,
Biologen und Geographen PartG
Dorfstr. 27a
24625 Großharrie
Tel.: 04394 - 9999 000
E-Mail: info@bioplan-partner.de
Kartografie: Esther - Maria Buchwitz



Legende
(Biotoptypen gemäß "Kartieranleitung und erläuterte
Standartliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins",
LFU Flintbek (Hrsg.), Version 2.2, April 2023)

- Vegetation**
- Intensivacker (AAy)
 - Einsaatgrünland (GAe)
 - artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
 - Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)
 - Perlgras-Buchenwald (WMo)
 - Verkehrsflächenbegleitgrün mit Bäumen (SVh)
 - Weihnachtsbauplantage (ABw)
- Gehölze**
- Baumhecke (hier: überwiegend Fichten) (HFb)
 - typische Feldhecke (HFy)
 - Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)
 - typischer Knick (HWy)
 - durchgewachsener Knick (HWb)
 - sonstiges Feldgehölz (HGy)
- Bebauung**
- Einzelhaus und Splittersiedlungen (SDe)
 - Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter (SDs)
 - landwirtschaftliche Lagerfläche (SLi)
 - landwirtschaftliche Produktion (SDp)
 - Nitrophytenflur (RHn)
- Verkehrsflächen**
- vollversiegelte Verkehrsfläche(SVs)
 - teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)
 - Spurplattenweg (SVP)
 - unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation, Trittrassen (SVu)
- Gewässer**
- sonstiger Graben (FGy)
 - sonstiges Stillgewässer (FSy)
 - sonstiges Kleingewässer (FKy)
- Zusatzcodes**
- /gw beweidet
 - /fa Tümpel
 - /vg Ufer mit Gehölzen
 - /vr Röhricht
 - /vw Weiden
 - /b Blänke
 - /gm gemäht

Errichtung von 6 WEA in den Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel

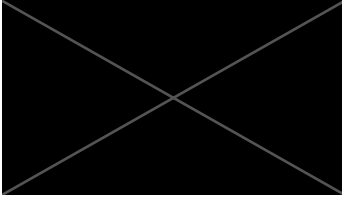
Vorhabenträger: Trave EE GmbH & Co. KG

Biotoptypenkartierung
Untersuchungsraum 200 m

Maßstab 1 : 10.000
Plan-Nr. 1
Datum: 23. Oktober 2023
geändert:
geändert:
bearbeitet: I. Koll
gezeichnet: I. Koll



effplan.
brunk & ohmsen
große straße 54
24855 jübek
fon +49 46 25 - 18 13 503
email info@effplan.de



 02.02.2023

Stellungnahme zur Bauleitplanung „Windenergienutzung“ der Gemeinde Ruhwinkel (8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 10 „Windenergienutzung“) sowie der Gemeinde Rendswühren (42. Änderung des F-Plans und Bebauungsplan Nr. 28 „Windenergienutzung“), Stand: November 2022

Dieses ist eine Stellungnahme von direkten Anwohnern aus dem Ortsteil Bockhorn zur Bauleitplanung „Windenergienutzung“ des geplanten Windparks in der östlichen Teilfläche des Windvorranggebietes PR2_PLO_030.

Der veröffentlichte Stand (November 2022) der Bauleitplanung ist offensichtlich noch in der Entwurfsphase. In mehreren Kapiteln, insbesondere Kapitel 8 und Kapitel 11 bis 16), fehlen noch wesentliche Ergänzungen oder Untersuchungsergebnisse („...wird im weiteren Verfahren ergänzt...“). Wann werden die Ergänzungen vorgenommen? Wir erwarten, dass wir die Möglichkeit erhalten, auch Stellungnahmen zur finalen Version der Bauleitplanung abgeben können.

Zu Kapitel 11.3 „Schutzgut Mensch“:

Lärm-Immissionen:

Es fehlen die Lärm-Richtwerte, die konkret am Tag und in der Nacht an den Wohnhäusern der direkten Anwohner in den Ortsteilen Bockhorn, Schönböken und Altenrade-Dreikronen einzuhalten sind. Welche Lärm-Richtwerte gelten für die Wohnhäuser in den drei Ortsteilen? Dieses muss in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten werden, damit der Betreiber und die Anwohner wissen, welche Lärm-Richtwerte einzuhalten sind.

Eine Prognose der Lärm-Immissionen durch die neuen WEA ist für uns nicht ausreichend, da es jetzt bereits Lärmbeeinträchtigungen gibt (Straßenverkehr (A21 + B430), Biogasanlage, landwirtschaftlicher Verkehr, bestehender Windpark in der westlichen Teilfläche des Windvorranggebietes PR2_PLO_030, für den ein Repowering geplant ist). Die Lärm-Immissionen werden durch sechs sehr große Anlagen auf einer kleinen Fläche insbesondere für die Anwohner im nahen Umkreis sehr hoch sein.

Wir fordern, dass zum Schutz der betroffenen Menschen Lärmmessungen nach Inbetriebnahme an den Häusern bei verschiedenen Windverhältnissen durchgeführt werden. Wenn die Lärm-Richtwerte (TA Lärm) am Tag und/oder in der Nacht überschritten werden, müssen die WEA schallreduziert betrieben werden. Wir erwarten, dass dieses in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten wird.

Schattenwurf:

Es wird nicht eindeutig beschrieben, wie die Grenzwerte von maximal 8 Stunden Schattenwurf/Jahr bzw. maximal 30 Minuten/Tag an den Wohngebäuden eingehalten werden. Es sind sechs WEA geplant, die jede für sich Schattenwurf zu unterschiedlichen Zeiten an den Gebäuden bzw. den Gärten der Anwohner erzeugen können. Wie wird gewährleistet, dass die Grenzwerte der Schattenwürfe aller sechs WEA an allen Gebäuden der Ortsteile Bockhorn, Schönböken und Altenrade-Dreikronen eingehalten werden?

Optisch bedrängende Wirkung:

Da sechs sehr hohe WEA mit großem Rotordurchmesser auf einer kleinen Fläche geplant sind, ist eine bedrängende Wirkung vorhanden, auch wenn der Mindestabstand von 3-facher Anlagenhöhe

eingehalten wird. Wir fordern, dass die Anzahl und/oder die Höhe sowie Rotordurchmesser der WEA reduziert wird.

Der Betreiber muss zum Einbau und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) verpflichtet werden, damit die WEA nur blinken, wenn sich ein Flugzeug nähert.

Zu Kapitel 11.4 „Schutzgut Landschaft“:

Es fehlt die Berücksichtigung des Naturdenkmals „Lindenallee Schönböken“ (siehe <https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-PI%C3%B6n.php?ModID=10&FID=2158.35.1> und <https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html>). Die WEA sind in Sichtweite der Lindenallee, die am Gutshof Schönböken in ca. 1,3 km Entfernung beginnt.

Zu Kapitel 11.6 „Schutzgut Tiere“:

Schutzmaßnahmen:

„Das Plangebiet liegt innerhalb des

- potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um zweier Rotmilanhorste,
- erweiterten Prüfbereichs für Nahrungsgebiete und Flugkorridore von Rotmilanhorsten
- erweiterten Prüfbereichs für Nahrungsgebiete und Flugkorridore eines Seeadlerhorstes“

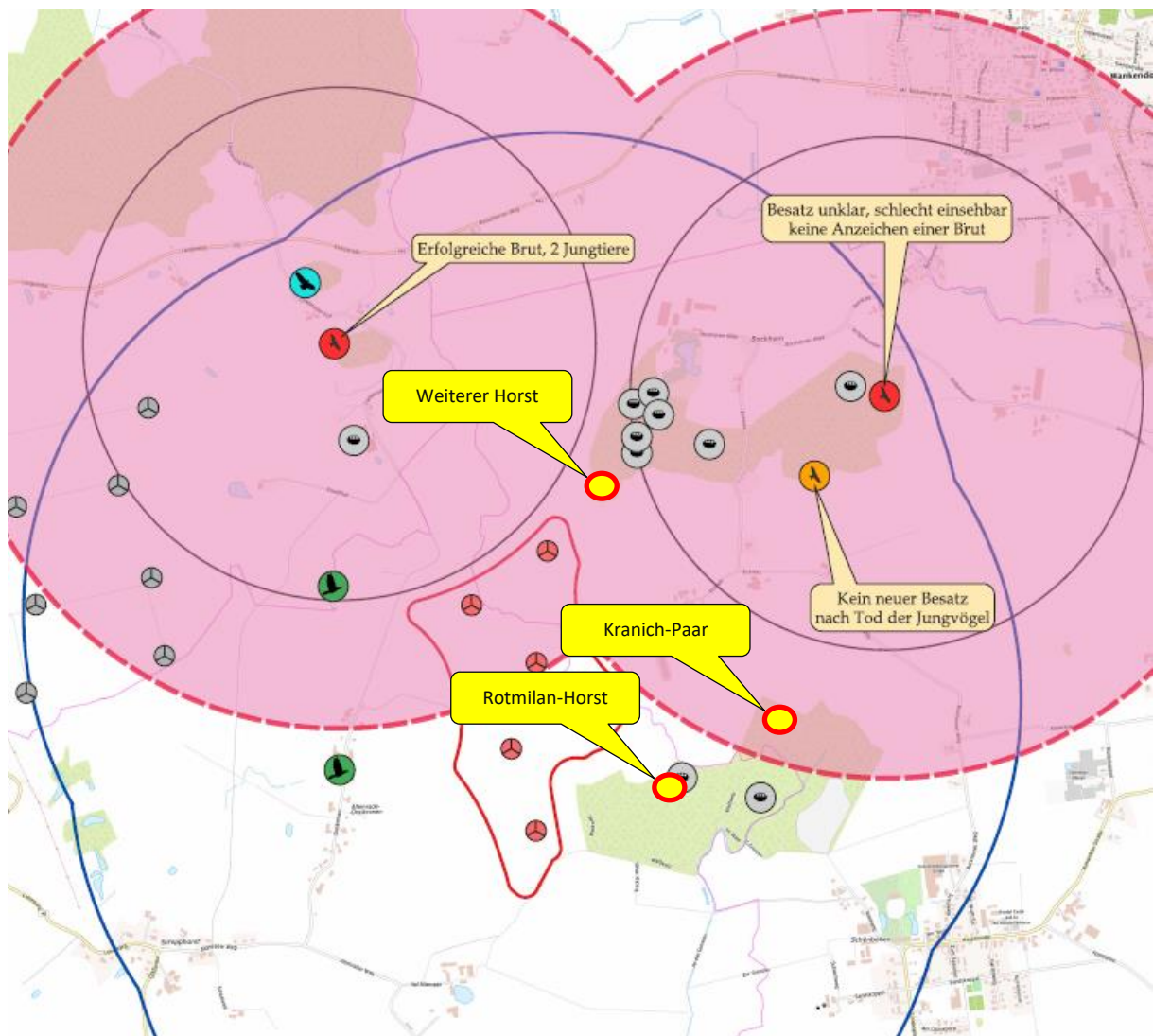
Die Untersuchungen zur Fauna sind noch nicht abgeschlossen und die Angaben in der Bauleitplanung enthalten Fehler. Die Raumnutzungsanalysen und Begehungen für die empfindlichen Groß- und Greifvögel wurden nicht in den Jahren 2021 und 2022 sondern in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt.

In den Karten BIOPLAN 2022A und BIOPLAN 2022B fehlt ein großer Horst im Wald nordöstlich des Vorranggebietes, der entweder übersehen wurde und neu gebaut wurde. Der Horst befindet sich an den Maps-Koordinaten 54.099018, 10.177887 und ist nur ca. 280 Meter von der nördlichsten WEA 1 entfernt. Dieser Horst ist durch weitere Begehungen und Analysen zu prüfen und ist im faunistischen Gutachten zu berücksichtigen.

Bilder des Horstes:



Standort des Horstes:



Im Schönböckener Gehölz ist offensichtlich ein Rotmilan-Horst (siehe Karte), da der Rotmilan dort laut Beobachtungen von Anwohnern im letzten Sommer häufig gelandet ist.

Im Schönböckener Gehölz ist außerdem offensichtlich im Erlenbruch (nahe der Grensau) ein Kranich-Paar sesshaft. Es wurde von den Bockhorner Anwohnern in den vergangenen Jahren häufiger gesehen.

Das Schönböckener Gehölz ist durch weitere Begehungen und Analysen zu prüfen und ist im faunistischen Gutachten zu berücksichtigen.

Es fehlt eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen in der Schönböckener Allee, die als Naturschutzdenkmal ausgezeichnet wurde (siehe <https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-Pl%C3%B6n.php?ModID=10&FID=2158.35.1> und <https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html>).

Es fehlt eine Beschreibung von Maßnahmen, um die Groß- und Greifvögel (Rotmilan, Seeadler, Mäusebussard, Kranich) zu schützen, z.B. Abschaltungen am Tag oder während landwirtschaftlicher Arbeiten auf den Feldern.

Zu Kapitel 11.11 Schutzgut Kulturgüter

Es fehlt das Naturdenkmal „Lindenallee Schönböken“ (siehe <https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-Pl%C3%B6n.php?ModID=10&FID=2158.35.1> und <https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html>).

Zu Kapitel 13 „Geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“:

Welche finanziellen Ausgleichsmaßnahmen sind für die betroffenen Anwohner vorgesehen (Belastungen durch Lärm, Schattenwurf, Landschaftsbild, Wertverlust der Immobilie, neue Fenster mit Lärmschutz, ...)?

„Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im näheren Wirkraum nicht ausgleichbar sind, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung errechnet sich nach folgender Formel...“

Weshalb nur Landschaftsbild und nicht Lärmimmissionen und Schattenwurf? Wer erhält die Ersatzzahlung?

Die Anwohner mit einem geringen Abstand zu den WEA, erwarten finanzielle Ausgleichsmaßnahmen, die in der Bauleitplanung bzw. dem B-Plan festgehalten werden. Diese Anwohner sind am meisten bzgl. Lärmimmissionen, Schattenwurf und Landschaftsbild betroffen, die zusammen zu einer Minderung der Lebensqualität und des Wertes der Immobilien führen.

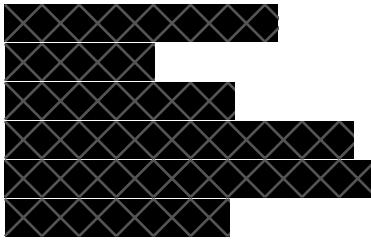
Der Investor hat angekündigt, dass er den betroffenen Anwohnern einen günstigen Stromtarif als finanziellen Ausgleich anbieten wird. Wir erwarten, dass dieses in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten wird.

 02.02.2023



...

...



 den 08.02.2023

**Stellungnahme von direkten Anwohnern aus dem Ortsteil Schönböken zur
Bauleitplanung „Windenergienutzung“ der Gemeinde Ruhwinkel
(8. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 10
„Windenergienutzung“) sowie der Gemeinde Rendswühren (42. Änderung des F-Plans
und Bebauungsplan Nr. 28 „Windenergienutzung“)
Stand: November 2022**

Wie in der Bauleitplanung in Kapitel 6 (S. 13) benannt, sind bei der Planung zur Windkraftnutzung besonders die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen.

Zu Kapitel 11.3 Schutzgut Mensch:

Lärmimmissionen

Die Lärmimmissionen werden durch die zurzeit geplanten sechs sehr großen Windenergieanlagen auf einer kleinen Fläche insbesondere für die Anwohner im nahen Umkreis sehr hoch sein. Ich befürchte negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit sowie die Gesundheit meiner Familie (ab Sommer 2023 wohnhaft im Altenteilerhaus (Waldweg 11, 24601 Ruhwinkel)) wie sie im Umfeld von Windenergieanlagen bereits mehrfach nachgewiesen worden sind. Nach einem Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sollten Schallemissionen aus Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe von allgemeinen Wohngebieten am Tag einen Wert von 45 Dezibel nicht überschreiten, um negativen gesundheitlichen Auswirkungen vorzubeugen. Die Windenergieanlage 6 auf dem Gemeindegebiet Rendswühren ist in westlicher Richtung des nördlichen Ortsteiles Schönböken geplant. Aufgrund des in der Regel vorherrschenden Westwindes in der Region befürchte ich eine erhebliche Lärmbelästigung, die vor dem Hintergrund der Einhaltung der Lärm-Richtwerte auch zu einer Einschränkung des Betriebes des Windenergieanlagen führen kann.

In der Bauleitplanung fehlen die Lärm-Richtwerte, die konkret am Tag und in der Nacht an den Wohnhäusern der Anwohner in den Ortsteilen Schönböken, Bockhorn und Altenrade-Dreikronen einzuhalten sind. Welche konkreten Lärm-Richtwerte gelten für die Wohnhäuser in den drei Ortsteilen?

Eine Prognose der Lärmimmissionen durch die geplanten Windenergieanlagen ist nicht ausreichend, da es im Besonderen für den Ortsteil Altenrade-Dreikronen bereits erhebliche Lärmbeeinträchtigungen durch den bestehenden Windpark westlich der Planung gibt. In der Bauleitplanung wird bereits beschrieben, dass die Berechnungsergebnisse häufig „deutliche

Überschreitungen der Richtwerte für Schallimmissionen [...] im Umfeld des bestehenden Windparks westlich der Planung“ ergeben könnten (S. 21), die wiederum zu einer Einschränkung des Betriebes des Windenergieanlagen führen könnten. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass für diesen bereits bestehenden Windpark ein Repowering geplant ist, sollte/sollten die Anzahl der neu geplanten Windenergieanlagen reduziert werden oder die geplanten Windenergieanlagen 4, 5 und 6 weiter in Richtung Norden positioniert werden.

Überdies werden die neu geplanten Windenergieanlagen unser Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigen, weil:

Moderne Windenergieanlagen mit Leistungen von einigen Megawatt generieren aufgrund ihrer Größe und der geringen Rotationsgeschwindigkeit der Rotorblätter einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschall-Bereich unterhalb von 20 Hz. In diesem nicht vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Frequenzbereich pflanzt sich der Schall deutlich weiter fort als im hörbaren Bereich. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen (wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus) zu rechnen ist. Die hier angenommenen 1000 Meter beruhen auf dem minimalen Abstand, weshalb ich große Bedenken bei der ortsnahen Errichtung der Windenergieanlagen habe.

Zu Kapitel 5.2 Übergeordnete Planung

Bei der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags zur Daseinsvorsorge setzt der Deutsche Wetterdienst (DWD) bundesweit auf 17 Radarstandorte. Eine Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes befindet sich in ca. 15 km Entfernung in Boostedt. Wie in der Bauleitplanung benannt, liegt das Windvorranggebiet PR2_PLO_030 im Wirkungsbereich der Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes Boostedt (siehe S. 10).

Windenergieanlagen können die Radarstrahlen stören, so steht es in dem durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein beauftragten Gutachten durch die hydro & meteo GmbH, Lübeck. Falls in einem Abstand von 4 km um eine geplante Windenergieanlage weitere Windenergieanlagen liegen (wie in diesem Fall westlich der Planung), so müssen sie gemeinsam betrachtet werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch in der Umgebung von Windparks genügend unbeeinflusste Radarmessungen für eine Warnung vor signifikantem Wetter vorliegen. Auf Grundlage dieses Behördengutachtens gehe ich davon aus, dass die geplanten Windenergieanlagen weiter in Richtung Norden positioniert werden und für jede geplante WEA eine Höhenprüfung durchgeführt wird.

Bei der Informationsveranstaltung am Montag, den 30.01.23 wurde seitens des Investors Trave EE GmbH & Co KG angeführt, dass es u.a. für die Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel jährliche Ausgleichszahlungen geben soll. Laut den am 30.01.23 getätigten Aussagen erhält die Gemeinde Rendswühren die höchsten Ausgleichszahlungen, obwohl die Gemeinde Ruhwinkel (OT Schönböken, Bockhorn) besonders von den Auswirkungen der geplanten WEA betroffen sein wird. Ich schlage vor, die Standorte der WEA nochmals zu überdenken und die WEA weiter in Richtung Norden auf dem Gemeindegebiet Ruhwinkel zu positionieren.



Stellungnahme

WEA Vorranggebiet PR2_PLO_030

Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem §3 Absatz 1 Satz 1 BauGB

An

Gemeinde Bokhorst-Wankendorf

E-Mail:

von

für

Alle Eigentümer und Bewohner der Liegenschaft

Erstellt am 2. Februar 2023

Schattenwurf

Wie wird der Schattenwurf sein?

Wie wirkt sich der Schattenwurf der Rotoren und der Türme auf unsere Lebensqualität und Gesundheit aus?

Die Kombination aus geringem Abstand und Anlagenhöhe wird in jedem Fall ab den frühen Nachmittagsstunden bis zur am Waldrand untergehenden Abendsonne zu anhaltendem Schattenwurf durch die Anlagen aus südwestlich / westlicher Richtung führen und eine erhebliche Belästigung erzeugen.

Ein rotierender Schattenwurf, der sich bewegendes Blätter wirkt, extrem irritierend, gesundheitsschädigend und schränkt die Lebensqualität ein. Die monotone, sich immer wiederholende Schattenphase macht nervös und hat verwirrende Auswirkungen auf den Menschen. Der Schattenwurf würde auf unser Grundstück fallen und uns sowohl im Garten als auch im Haus in unserer Lebensqualität beeinträchtigen.

Direkt von dem Schattenwurf betroffen sind die Wohnung (1) Rhodea Sellschopp und die Wohnung (3) Mark R. A. Gunn / Kirsten Szibbat. Alle 6 Windkraftanlagen verursachen in der zweiten Tageshälfte Schattenwürfe direkt in beide Wohnungen. Beide Wohnungen sind nach Süd und Westen ausgerichtet. Daher befindet sich auch die Mehrheit der Fenster auf der Süd- und Westseite des Gebäudes.

Wir fordern, dass

1. es keinen Schattenwurf auf unser Gebäude und unser Grundstück – speziell auf die Wohnungen 1 und 3 geben wird.
2. ein Gutachten bezüglich des Schattenwurfes speziell für unsere Wohnungen erstellt wird. Da wir direkt von den Schatten tagtäglich ab der Mittagszeit bis zum Sonnenuntergang betroffen sein werden.

Sollte es zu dem Bau der Anlagen kommen verlangen wir, dass die Anlagen konsequent und ohne Aufforderung so eingestellt werden, dass sie sich automatisch abschalten bevor die Schatten in unsere Wohnungen einfallen, auf unser Gebäude oder unser Grundstück treffen.

Infraschall, tieffrequenter Schall & weitere Schallbelastungen

WEA erzeugen Infraschall und Schall.

Wie werden der Infraschall und die Schallausbreitung sein?

Wir fordern im Interesse unserer Gesundheit keinen Infraschall und keine andersartigen Schall Belästigung.

Unser Körper, unser Geist, unser Wesen muss sich erholen können. Diese Erholung ist durch Schallbelastungen jeglicher Art eingeschränkt.

Vibrationen

Können durch die Luft und den Boden übertragen werden.

Lärmbelastung

Sirren der Rotoren und andere von der WEA ausgehende Geräusche

Durch die A21 sind wir bereits, wenn der Wind aus östlicher Richtung kommt, einer Lärmbelastung ausgesetzt. Würden die WEA gebaut würden wir in einer permanenten, dauerhaften

Lärmbelastung leben, da die Hauptwindrichtung aus dem Südwesten / Westen kommt und die WEA südwestlich bis westlich von unserem Grundstück gebaut würden.

Als nächstes stellt sich die Frage nach der Belästigung und Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch die Bau-, Service-, Begutachtungs-, Montage- und Wartungsphasen.

Wir fordern

1. keine zusätzliche Lärmbelastung durch WEA,
2. die Einhaltung, dass unsere Nachtruhe auch weiterhin gewährt wird,
3. wir mindestens nachts gleichgestellt werden mit einem reinen Wohngebiet. Damit wir Menschen uns von dem erhöhten Lärm tagsüber erholen können.

Die Nachtphasen sind dazu da, dass der Mensch sich erholt. Diese Erholung wird gestört durch die Lärmbelastung.

Als Beispiel wurde ein Kühlschrank in der Sitzung am 30. Januar 2023 herangezogen. Wer schläft schon direkt neben einem permanent brummenden Kühlschrank? Zumal empfohlen wird, dass ein leiser Kühlschrank, der ja bekanntlich in der Küche und nicht im Schlafzimmer steht) einen maximalen Geräuschpegel von 35 bis 40 Dezibel verursachen sollte. Wir fordern, dass für unsere Nachtruhe eine maximale Geräuschkulisse von 35 Dezibel eingehalten wird. So wie es auch in Wohngebieten der Fall sein muss.

Es ist nachweislich erbracht, dass Wohnungen mit einer Lärmbelastung einen häufigeren Mieterwechsel erleben als Wohnungen in ruhigeren Gegenden. Warum wohl? Ebenso sind Menschen ruhiger und ausgeglichener, gesünder, resistenter, die tägliche Pausen und Erholungsphasen einhalten. Diese Pausen sowohl tagsüber als auch nachts würden durch die Windenergieanlagen stark beeinträchtigt.

Anmerkung Kirsten Szibbat: Wir sind hierhergezogen, damit wir Frieden und Ruhe haben. Wir sind nicht daran interessiert, dass wir neben einer Maschine leben, die für Sie „nur“ den Lärm eines Kühlschranks verursacht. Wir haben keinen Kühlschrank in unserer Wohnung. Er steht auf dem Dachboden, da wir noch nicht einmal den Lärm unseres eigenen Kühlschranks hören wollen. Wir finden es störend, unruhig und irritierend. Ich bin den ganzen Tag hier auf diesem / unserem Grundstück und müsste dadurch, den ganzen Tag somit Tag und Nacht eine permanente Lautstärke von mindestens der eines Kühlschranks ertragen. Daran habe ich kein Interesse und fordere die Einhaltung von 35 Dezibel nachts und tagsüber von maximal 50 Dezibel.

Nachtabschaltung

Lebensqualität bedeutet Ruhe und Dunkelheit in der Nacht.

Wir fordern in unserem eigenen Interesse, im Interesse unserer Gesundheit die Abschaltung der Windenergieanlagen in der Nacht und tagsüber eine maximale Geräuschkulisse von 50 Dezibel .

Beleuchtung

Der Formhalber fordern wir kein Blinken der Anlagen (lt. Gesetz ab 1.7.2020).

Schmieröl

Es ist bekannt, dass Kontamination durch das Herabtropfen von Schmieröl und die Feinverteilung durch die Luft und das Herabrieseln auf die Umgebung erfolgen.

Wir fordern, dass diese Kontamination auf unsere Böden verhindert wird. D.h. auf null reduziert würde.

Rotoren Blätter Abtragung / Abschmelzung

Auf Grund der normalen Abnutzung der Rotoren Blättern kommt es zur Abtragung / Abschmelzung. Wodurch Partikel in der Größenordnung von Pulver bis zu Zentimetern in die Luft abgegeben werden. Manche fallen direkt auf den Boden – je nach Größe und Schwerkraft – andere befinden sich in unserer Atemluft. Die Partikel gelangen durch das Einatmen in unsere Lungen. Dies wiederum stört die Funktionalität unserer Lungen, da sich die Partikel in den Lungen ansammeln und ablagern. Dadurch entsteht uns eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Glasfaserverstärkter Kunststoff umgangssprachlich auch als Fiberglas bekannt, kann bei der Berührung extreme Hautreaktionen wie Juckreiz hervorrufen. Ein Juckreiz auf der Haut ist bereits sehr unangenehm. Stellen Sie sich diesen Juckreiz in Ihrer Lunge vor. Das möchten wahrscheinlich weder Sie noch wir erleben. Da Kirsten Szibbat bereits vor ein paar Jahren mit Fieberglass in Kontakt gekommen ist und dieses bei ihr einen extremen Juckreiz ausgelöst hatte, verzichtet sie gerne darauf, dass sie diese Erfahrung in ihrer Lunge macht.

Des Weiteren haben wir kein Interesse daran, dass diese Fiberglas Partikel in unserem Garten, auf unsere Gemüse und somit in unser Essen und somit auf diesem Weg in unsere Körper gelangen. Ferner würden gerade bei notwendigen Reparaturarbeiten wie z. B. beim Schleifen an den Rotoren Blättern pulverige Partikel in Masse entstehen, die über unsere Atemluft in unsere Lungen gelangen würden und dadurch eine erhöhte Reizung der Lunge auftreten.

Abstand

Wir gehen davon aus, dass sich die Umsetzung der Planungen im Rahmen der bisherigen rechtlichen Regelung bewegt. Die Empfehlungen des Landes Schleswig-Holstein für den Mindestabstand von Windkraftanlagen im Außenbereich bereiten uns Bauchschmerzen. 800m Abstand zu bis zu 200 Meter hohen Anlagen wirken bedrohlich, beengend und beängstigend.

Der mögliche Mindestabstand zu unserem Zuhause ist viel zu gering - eine gesundheitliche Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden! Gibt es inzwischen nicht auch Untersuchungen, in denen Lärm und Infraschallbelastung sowie Schattenwurf als eine ernste Gefahr für die Bevölkerung gesehen werden?

Warum wird z. B. in Bayern ein Mindestabstand von 10-facher Anlagenhöhe zur nächsten Wohnbebauung lt. Bayerischem Verfassungsgerichtshof eingehalten?

Sind wir in Schleswig-Holstein im Außenbereich weniger schützenswert?

Daher fordern wir eine maximale Höhe der Anlagen von 150 m bei einem Mindestabstand von mindestens 2000m oder bei höheren Anlagen den Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe. Wir beziehen uns auf Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes und fragen Sie, wie es sein kann, dass in Bayern andere Mindestabstandsregelungen zum Schutze der Menschen gelten als in Schleswig-Holstein. Wir fordern die Gleichstellung wie sie im Grundgesetz verankert ist.

Höhe

WEA in solch geringen Abständen wie geplant wirken auf im Allgemeinen und im Speziellen auf uns bedrückend und Angst einflößend.

Daher fordern wir eine maximale Höhe der Anlagen von 150 m bei einem Mindestabstand von mindestens 2000m oder bei höheren Anlagen den Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe.

Deutsche Wetterstation Boostedt

Wir wähten uns bisher auf Grund der Wetterstation in Boostedt in Sicherheit, da in deren Umkreis von 15 km keine WEA errichtet werden dürfen.

Daher unsere Frage, wie kommt es, dass dieser 15 km Umkreis ausgehebelt wird?

Wir fordern die Einhaltung der 15 km Regelung um die Deutsche Wetterstation in Boostedt.

Bodenversiegelung

Wir nehmen Bezug auf die Gegebenheit der Bodenversiegelung durch eine WEA im Außenbereich.

Wir bitten Sie diesbezüglich ebenfalls um Stellungnahme wie es sein kann, dass eine Bodenversiegelung für ein privates Anliegen abgelehnt und einer WEA stattgegeben würde.

Wir fordern die Gleichstellung von privaten Anliegen und WEA.

Natur- und Artenschutz

Rotmilan

Im Wald angrenzend an die Straße Eichholz, 24601 Ruhwinkel befinden sich mehrere Rotmilan Horste, welche 2021 und 2022 besetzt gewesen sind.

Des Weiteren haben wir beobachtet, dass 2022 ein Milan Paar auf der uns zugewandten Seite des Wald Schönböckener Forst nistet. Dieses Milan Paar findet in dem letzten Gutachten und in den Karten keine Beachtung. Wurde dies absichtlich übersehen, unterschlagen, da ein Mindestabstand zu diesem Vogelpaar Konsequenzen in der WEA-Planung hervorrufen würde?

Milane bedürfen des Schutzes und sind eine natürliche, eco-freundliche Ratten Kontrolle. Ohne die Milane wird die Rattenpopulation explodieren können.

Im Helgoländer Papier ist festgehalten worden, dass der Mindestabstand zu Rotmilan-Horsten 1500m beträgt.

Wir fordern, dass dieser Abstand eingehalten wird. Des Weiteren fordern wir ein Naturschutzgutachten, welches den Wald südlich der Straße Eichholz und nord-westlich Schönböckens bewertet und diese Vögel in den aktuellen Plänen aufgenommen werden sowie die weiter unten aufgeführten Anmerkungen zu Seeadlern und Kranichen.

Darüber hinaus fordern wir die generelle Einhaltung der Mindestabstandsregelung zu Rotmilan Horsten.

Kraniche

Auf dem Feld zwischen unserem Grundstück und dem Schönböckener Forst haben wir auch 2022 ein Kranich Paar mit ihren Jungtieren beobachten können.

Wir fordern, dass diese Vögel in den Karten und bei der Planung beachtet werden.

Seeadler

Die Seeadler, die über unserer Landschaft und den Gehöften ihre Kreise ziehen sind durch die rotierenden Blätter der WEA in Gefahr. Ihnen droht nun auch bei uns der Totschlag. Wollen Sie als Gemeinde / Land für Totschlag dieser geschützten Vögel verantwortlich sein?

Fledermäuse

Rund um unser Grundstück sind Fledermäuse unterwegs.

Im Namen der Fledermäuse fordern wir die Nachtabstaltung für WEA.

Wir fordern ebenfalls die Beachtung der Lebewesen in den Knicken.

Gesamtbelastung

Wir fordern ein gesundheitliches Gutachten, dass die Anwohner nicht durch Infraschall, Schall und weiterem Lärm belastet werden und das Wind-Turbine-Syndrom auftreten kann.

Darüber hinaus fordern wir die Beachtung des Artikel 2 des Grundgesetzes – Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Wir fordern den finanziellen Ausgleich für die Minderung unserer Lebensqualität durch den Investor, das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinde Wankendorf oder / und den Betreiber bzw. Eigentümer.

Gewachsene Struktur

Wir leben in einer gewachsenen ländlichen Struktur, welche Kulturgut und touristisches Naherholungsgebiet ist.

In der Hochsaison zählen wir an Sonntagen bis zu 100 Radler pro Stunde, die an unserem Grundstück entlang radeln und sich an der frischen, künftig von Fiberglas Partikeln angereicherten, Luft erholen und sich später wundern könnten wie es passieren kann, dass auch sie in ihren Lungen einen Juckreiz spüren.

Wir fordern die Erhaltung der gewachsenen Struktur und des Naherholungsgebietes.

Innen- und Außenbereich

Menschen in der Stadt benötigen genauso Strom wie wir auf dem Lande, der Strombedarf muss dort erzeugt werden, wo er benötigt wird. Daher fordern wir ein Umdenken in Bezug auf

1. den Strombedarf,
2. den Ort der Stromerzeugung,
3. die Art der Stromerzeugung.

Wir fordern die Gleichstellung der Menschen im Innen- und Außenbereich sowie in den unterschiedlichen Bundesländern unter Beachtung der Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetzes.

Schutz unseres Eigentums

Welche Auswirkungen haben die Anlagen auf den Wert unserer Immobilie?

Der Wert wird gemindert, das steht außer Frage. Bisher gibt es wohl noch keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen zu Entschädigungen aufgrund von Wertminderungen. Der Wertverlust der Grundstücke in Nachbarschaft zu Windkraftanlagen ist bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit vorstellbar. Schon die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Wer ersetzt diesen Schaden?

Laut Pressemitteilung vom 21. Januar 2019 beziehend auf die Studie des RWI – Leibniz Institutes für Wirtschaftsforschung kann der Wertverlust der Immobilie innerhalb des Ein-Kilometer-Radius schon 23 Prozent betragen. Voraussichtliche Tendenz steigend.

Wir fordern den finanziellen Ausgleich für die Minderung / den Wertverlust unserer Immobilie durch den Investor, das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinde Ruhwinkel (Amt Bokhorn-Wankendorf) oder / und den Betreiber bzw. Eigentümer.

Eigentum verpflichtet

2017 haben wir entschieden, dass wir in den kommenden Jahren in unsere Immobilie investieren wollen, um unser Eigentum zu schützen und zu erhalten. 2018 hatten bereits das Dach erneuert. Die weiteren Investitionen waren von vornherein für die Jahre 2019 bis 2024 geplant. Investitionen, um unsere Immobilie teilweise altersgerecht umzubauen, eine dritte Wohneinheit zu ermöglichen und die Isolierung sowie den Anforderungen des Energieausweises gerecht zu werden. Des Weiteren erhalten wir Kfz Fördermittel zum Austausch unserer Heizung und Sanierungsgeld als Darlehen erhalten um als Gemeinschaft miteinander auf unserem Resthof alt werden zu können.

Wir beziehen uns auf Artikel 14 des Grundgesetzes – Eigentum verpflichtet.... Und fragen Sie, ob dies nur einseitige Gültigkeit hat?

Grundgesetz Artikel 1

Wir beziehen uns darauf, dass das Immissionsschutzgesetz und der Artikel 1 des Grundgesetzes für alle Bürger gleich anzuwenden sind. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ...

Wir fühlen uns aufgrund des o.g. Regionalplans ungeschützt und ungeachtet.

Nester von Rotmilan, Fledermaus Kolonien etc. finden Beachtung. Steht der Naturschutz über dem Menschenschutz und somit über dem Grundgesetz?

Eichholz 9 ist unser Nest und befindet sich im Ein-Kilometer-Radius, gegebenenfalls sogar in noch geringerem Abstand.

Es wurde Bezug darauf genommen, dass Aufgrund von Gästen und Personal der Kuh Lounge eine besondere Regelung erfolgen muss, was sehr lobenswert ist. Wir fordern die Gleichstellung, da wir uns nicht nur ein paar Stunden in der Nähe solcher Anlagen aufhalten, sondern täglich, rund um die Uhr 24/7 an 365 Tagen im Jahr!

Daher beziehen wir uns auf die grundrechtlich garantierte Gleichbehandlung auch in diesem Fall.

Aus unserer Sicht forcieren Sie den Wegzug der Bewohner aus Gegenden die WEA geeignet sind und würden Gesundheitsschäden an Menschen / Einwohnern, Schäden am finanziellen Eigentum der Besitzer, ggf. leerstehende Gebäude, die Zerstörung einer gewachsenen Kulturlandschaft im Namen der Windkraft und der Energiewende hinnehmen. Dem setzen wir uns entgegen.

Würden Sie in 450m Entfernung bzw. innerhalb des 1000m Radius neben Ihrem Wohnhaus Windkraftträder stehen haben wollen oder gar neben dem Haus Ihrer Eltern?

Zwei von uns wissen, was es bedeutet in einem Ein-Kilometer-Radius zu wohnen, da sie diese Erfahrung 2019/2020 im Hunsrück erlebt haben und kein Interesse an einer erneuten Infraschall-, Schall-, Schattenwurf- und Lärmbelästigung durch WEA haben.

Wir sind nicht gegen Windkraftanlagen.

Wir sind für unsere Gesundheit und für die Werterhaltung unseres Eigentums sowie die Beachtung des Grundgesetzes Artikel 1. Darum erwarten wir, dass unsere oben genannten Punkte berücksichtigt werden und vertraglich rechtskräftig vereinbart werden.

Abschließend fassen wir zusammen und stellen Ihnen zusätzlich die übergeordneten Fragen:

- Steht der Natur- und Vogelschutz über dem Schutz des Menschen?
- Steht im Grundgesetz geschrieben, dass der Mensch geschützt werden muss?
- Ist im Grundgesetz verankert, dass alle Menschen gleichbehandelt werden müssen?
- Steht im Grundgesetz geschrieben, dass Eigentum verpflichtet?

Wir fordern weiterhin die Streichung des östlichen Flächenabschnitts des Vorranggebiets

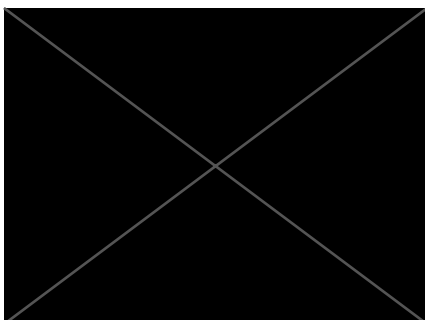
PR2_PLO_030 und das, obwohl die Planung bereits weit vorangeschritten ist. Mindestens jedoch die Einhaltung der geltenden Gesetze siehe oben.

Insgesamt behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Unser Beitrag zur Energiewende

Gerne stellen wir der Gemeinde Ruhwinkel unsere südliche Dachfläche des Wohnhauses von 150 qm zzgl. der Dachfläche des Schuppens für eine Photovoltaik Anlage zur Stromerzeugung zur Verfügung.

 den 7.2.2023



Stellungnahme vom 07.10.2025 von betroffenen Anwohnern aus Bockhorn und Schönböken zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Ruhwinkel für den geplanten Windpark in Rendswühren und Ruhwinkel

1. Nach neuer Landesplanung kein Vorranggebiet mehr:

- **Forderung:**

Die Unterzeichner begrüßen die Ablehnung des Vorranggebietes in der neuen Version der Landesplanung und erwarten, dass der Genehmigungsantrag des Betreibers TraveEE für die geplanten Windpark komplett abgelehnt wird.

- **Begründung:**

Das östliche Gebiet des Vorranggebietes PR2_PLO_030 wird in der neuen Version der Landesplanung nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen, sondern als abgelehnte Potentialflächen (siehe Datenblatt zu PR2_PLO_002 (Achtung neue Bezeichnung der Gebietes) ab Seite 4 <https://www.bolapla-sh.de/file/fb783ac7-c3a9-4e65-9049-ce0b3c090558/d9d3dc16-faf2-4e81-ae1d-86fee5e8fa9a>). Die Ablehnung wird von der Landesplanung insbesondere mit dem fehlenden Abstand von nur 359 m zum Seeadlerhorst in Bockhorn und den nahen Rotmilanhorsten begründet. Der 2.000 m - Umgebungsbereich um den Seeadlerhorst wird als Vorranggebiet ausgeschlossen.

Eine Genehmigung des Windparks würde der neuen Landesplanung widersprechen und wäre aus Artenschutzgründen nicht nachvollziehbar.

2. Ausgleichszahlung Seeadlerhorst:

- **Forderungen:**

- Es sollte eine rechtliche Prüfung der Ausgleichzahlung von der Kommunalaufsicht erfolgen.
- Die Gemeindevertretung sollte die Ausgleichzahlung ablehnen, weil die Seeadler durch die Ausgleichzahlung und das Antikollisionssystem (AKS) nicht geschützt werden.
- Die Gemeindevertretung sollte von der Genehmigungsbehörde prüfen lassen, ob die weitere Planung ausgesetzt werden muss, weil die Seeadler in 2025 wieder erfolgreich gebrütet haben.
- Die Gemeindevertretung sollte veranlassen, dass zumindest die Windkraftanlage WA1 nicht gebaut wird, weil sie zu nah am Horst steht. Ein AKS für diese Anlage kann die Adler nicht schützen.

- **Begründung:** Die laut Artenschutzbericht vorgesehene Ausgleichszahlung für den Seeadlerhorst, der seit 2023 (*) in Bockhorn nachgewiesen wurde, ist rechtlich fragwürdig. Die Ausgleichszahlung könnte als verdeckte Bestechung oder Ablasshandel bewertet werden.

Die Ausgleichzahlung sollte abgelehnt werden, um die Seeadler zu schützen, die auch in 2025 wieder Bruterfolg hatten. Insbesondere auch Jungtiere wären vor allem durch die Windkraftanlage WA1 auf Bockhorner Gebiet (Entfernung: 359 m) stark gefährdet. Laut Information von Herrn Kalin Günter Kalin (Vorsitzender der Projektgruppe Seeadlerschutz S-H) funktioniert ein AKS nur, wenn die Greifvögel aus mindestens 1.000 m anfliegen. Nur dann können sie die Flugrichtung bestimmen und rechtzeitig reagieren.

Bernd Koop (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAGSH) und Naturschutzbeauftragter Kreis Plön) hat den Artenschutzbericht geprüft und hat folgende Meinung:

„Wenn die absehbare Gefährdung des Seeadlers mit einem „Geldablass“ regelbar ist, verstößt das m.E. gegen jeden gesunden Menschenverstand. Leider hat der Bundesgesetzgeber diesen Wahnsinn zugelassen, weil er gespürt hat, dass der Raum für derartige Ausbauziele nicht mehr vorhanden ist.“

Kritisch sehe ich auch die angedachten Vogelerkennungssysteme: Grundsätzlich sind sie ja wirksam. Wenn sie aber genutzt werden, um ggf. in den Nahbereich eines Horstes einer schlaggefährdeten Art einzudringen, hilft es den Milanen oder Adler nicht: Bei einer Abschaltungszeit von 6% der gesamten Zeit beginnt für den Betreiber die Unzumutbarkeit, dann muss er nicht länger das System scharfstellen. Das heißt: spätestens zu Beginn der sehr flugaktiven Fütterungszeit ist die Deckelung erreicht und die Vögel laufen dann Gefahr, erschlagen zu werden.

Als eine Evaluierung dieser Systeme im LfU 2024 erfolgte (ich war da auch in dem Gremium) habe ich genau davor gewarnt. Das gilt ja genauso auch für Zugwege, die mit Windkraftanlagen und den Vogelerkennungssysteme zugestellt werden. Schon während des Heimzuges wird die Deckelung erreicht und auf dem Wegzug mit den geringeren Zughöhen kommt es dann zu den Tötungen ziehender Vögel.“

Die weitere Planung sollte ausgesetzt werden, weil in Ruhwinkel die gleiche Situation wie in Großharrie vorliegt. In Großharrie wurde die weitere Planung aufgrund des Bruterfolges im August 2025 auf Eis gelegt.

(*): In den Jahren zuvor wurden Rotmilane auf dem Horst nachgewiesen.

3. Artenschutzbericht:

- **Forderungen:**

Für den in 2023 neu errichteten Seeadlerhorst muss eine aktuelle Raumnutzungserfassung (RNE) und eine neue Raumnutzungsanalyse (RNA) durchgeführt werden.

Es gibt weitere Rotmilan-Horste im Schönbökener Wald (südlich vom Hof Kringel) und im Bockhorner Wald (im westlichen Teil in der Nähe des Seeadlerhorstes), die im Artenschutzbericht nicht enthalten sind. Außerdem ist im Schönbökener Wald an der Grenzaue ein Kranichnest.

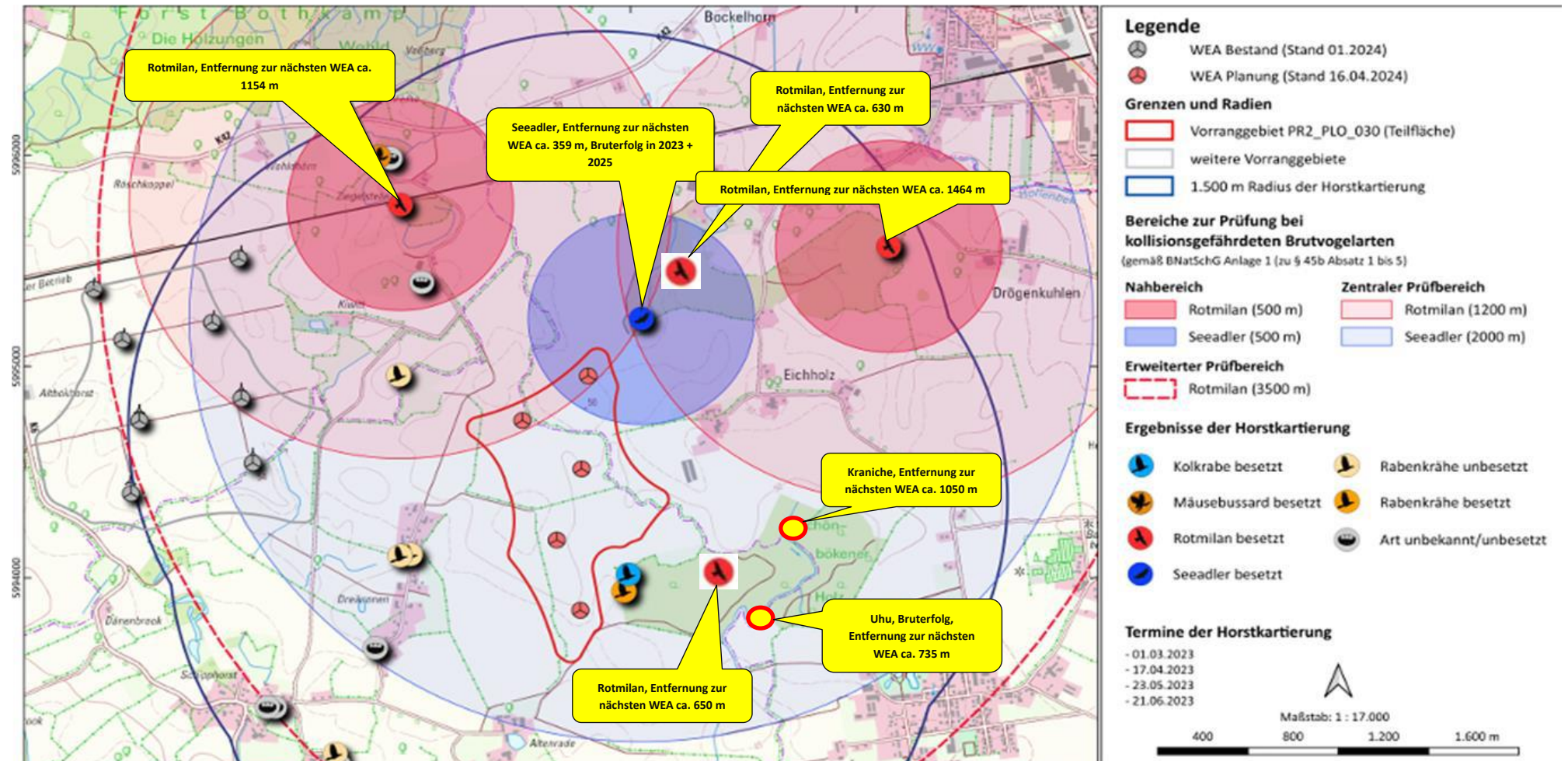
- **Begründung:**

Für die Seeadler im 2023 neu errichteten Seeadlerhorst wurde keine neue Raumnutzungserfassung (RNE) und Raumnutzungsanalyse (RNA) nach den Anforderungen der „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften“ (siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/ingriffsregelung/Downloads/ArbeitshilfeArtenschutzWEA.pdf?__blob=publicationFile&v=1) durchgeführt. Die RNE und die RNA für Seeadler wurden 2021 durchgeführt und berücksichtigen nicht die Flugbewegungen der Seeadler aus dem neuen Horst. Die Anforderungen im Potenziellen Beeinträchtigungsbereich (PBB), insbesondere unter Berücksichtigung der Bruterfolge in 2023 und 2025, wurden nicht erfüllt.

- Siehe Kapitel 2.4.2.1: „Der Bruterfolg ist die wichtigste Voraussetzung, um aussagekräftige Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf Nahrungsflüge, Nahrungsgebiete und Flugaktivitäten der Jungvögel zu generieren. Daher muss bei Untersuchungen im PBB zumindest ein Jungvogel flügge werden, damit die Erfassungsergebnisse gewertet werden können.“
- Siehe Kapitel 2.5.1: „Siedelt sich eine windkraftsensible Vogelart nach Abschluss der Erfassungen und vor Erteilung der Genehmigung an, sodass deren PBB oder Prüfbereich durch die WEA-Planung betroffen ist, so ist dies im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Dabei ist maßgeblich, dass es in selbst erbauten Nestern oder künstlichen Nisthilfen zur Eiablage gekommen ist und der Horst insofern als Lebensstätte gewertet wird.“

Die folgende Karte enthält die relevanten Horste am geplanten neuen Windpark, die von Ornithologen in 2025 ermittelt wurden:

Horste am geplanten neuen Windpark PR2_PLO_030: Seeadler, Rotmilan, Uhu + Kranich (Stand 07.10.2025)



4. Schutzmaßnahmen Mensch:

- **Schallschutz:**

Lärmmessungen durch unabhängige Gutachter

- **Forderung:**

Nach Inbetriebnahme ist eine Langzeitmessung von unabhängigen Gutachtern durchzuführen. Weitere Lärmmessungen werden von der Gemeinde oder einer neutralen Stelle (Genehmigungsbehörde) auch beauftragt, wenn die Anwohner feststellen, dass die Lärmbelastung zu hoch und/oder gesundheitsschädlich ist. Explizit muss dies für die Straße Eichholz in der Gemeinde Ruhwinkel möglich sein. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen. Die Lärmmessungen sollten später im Betrieb auch regelmäßig und bei besonderen Wetterbedingungen (z. B. starkem Wind) durchgeführt werden, um realistische Belastungen zu erfassen.

- **Begründung:**

In einem Urteil des Landgerichts Koblenz wurde festgestellt, dass unabhängige Langzeitmessungen notwendig sind, um die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Das Schallgutachten wurde nur aufgrund theoretischer Berechnungen erstellt.

Abschaltung bzw. reduzierter Betrieb bei Grenzwertüberschreitungen

- **Forderung:**

Automatische Abschaltung bzw. Wechsel in reduzierten Betrieb der Windkraftanlagen bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte. Die Abschaltung bzw. Reduzierung muss automatisch erfolgen und durch ein unabhängiges Monitoring-System überwacht werden.

- **Begründung:**

Dieses stellt sicher, dass die Belastung durch Lärm nicht dauerhaft anhält.

Fehlende Grenzwertberechnungen

- **Forderung:**

Die Grenzwertberechnungen sollten für alle Häuser im Umkreis von 800 m durchgeführt werden.

- **Begründung:**

Es fehlen z.B. die Häuser Eichholz 8, Eichholz 9 und Eichholz 13.

- **Schattenwurf:**

- **Forderung:**

Verpflichtung zur Installation von Schattenwurfabschaltmodulen, die sicherstellen, dass kein Haus länger als insgesamt 30 Minuten pro Tag von Schattenwurf aller Anlagen betroffen ist. Der Betreiber muss die Einhaltung der Schattenwurfgrenzen durch ein Monitoring-System dokumentieren und den Anwohnern regelmäßig (mindestens jährlich) Berichte vorlegen oder Einsicht gewähren.

- **Begründung:**

Dies ist in vielen Bebauungsplänen bereits Standard und schützt die Lebensqualität der Anwohner.

- **Blinkende Beleuchtung nur bei Bedarf:**

- **Forderung:**

Die blinkende Beleuchtung sollte nur bei Näherung eines Flugzeuges oder Hubschraubers eingeschaltet werden und sonst ausgeschaltet sein, sowohl tagsüber als auch bei Dunkelheit. Ein entsprechendes System ist zu verwenden. Die Anwohner benötigen eine Dokumentation, in welchen Zeitfenster und unter welchen Bedingungen die Abschaltung erfolgt.

- **Begründung:**

Das ständige Blinken ist störend und die Verwendung eines entsprechenden Systems ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Anwohner benötigen die Dokumentation, damit sie die Nichteinhaltung melden können.

5. Schutzmaßnahmen Tiere:

- **Forderungen:**

- Einsatz moderner Antikollisionssysteme (AKS) mit Artenerkennungssoftware, die speziell auf Rotmilane und Seeadler abgestimmt ist.
- Abschaltungen bei bestimmten Wetterbedingungen (z. B. Windgeschwindigkeit < 6 m/s, Temperatur > 10°C) im Zeitraum 10.05.–30.09. zum Schutz von Fledermäusen bis das 2-jährige Gondel-Monitoring durchgeführt wurde.
- Betrieb der Anlagen tagsüber nur mit Antikollisionssystemen im Zeitraum 01.03.–31.08. für Rotmilane und ganzjährig für Seeadler (siehe auch Punkt 2.).
- Der Betreiber muss zusätzlich Maßnahmen ergreifen, um den Lebensraum der Tiere während der Bauphase zu schützen (z. B. keine Bauarbeiten während der Brutzeit von Rotmilanen und Seeadlern).

- **Begründung:**

Der Schutz von bedrohten Tierarten wie Rotmilanen, Seeadlern und Fledermäusen ist nicht nur ökologisch, sondern auch rechtlich von großer Bedeutung. Die Nähe des Seeadlerhorsts zur geplanten Anlage verstärkt die Notwendigkeit strenger Schutzmaßnahmen.

6. Rechtliche Absicherung

Vertragliche Festlegungen

- **Forderung:**

- Alle Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz, Schattenwurf, Tierschutz) müssen verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.
- Der städtebauliche Vertrag muss auch Sanktionen für den Betreiber enthalten, falls die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden (z. B. Geldstrafen oder Betriebsbeschränkungen).

- **Begründung:**

Nur so können die Maßnahmen rechtlich durchgesetzt werden.

7. Direkte Ausgleichszahlungen für Minderung der Lebensqualität

- **Forderung:**

- Regelmäßige, direkte Ausgleichszahlungen an alle betroffenen Anwohner im Umkreis von bis zu 1000 Metern.
- Die Höhe der Zahlungen muss sich an der Nähe zur Anlage und der individuellen Belastung durch Lärm, Schattenwurf und Sichtbeeinträchtigung orientieren.

- **Konkret:**

- Für Anwohner im Umkreis von bis zu 1.000 Meter: Mindestens 2.000–3.000 € pro Jahr und Haushalt. Die Zahlungen müssen an die jährliche Inflation angepasst werden, um den realen Wert der Entschädigung zu erhalten.
- Die Zahlungen müssen unabhängig von anderen Kosten (z. B. für Schallschutzmaßnahmen) erfolgen, um sicherzustellen, dass sie die Minderung der Lebensqualität direkt kompensieren.

- **Begründung:**

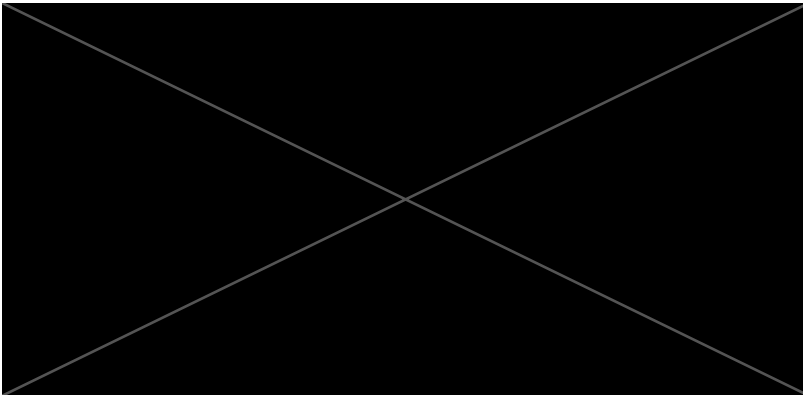
Wir sind durch Lärm, Schattenwurf, blinkende Beleuchtung und bedrängende Wirkung durch hohe Anlagen, als auch durch die massive dauerhafte Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und Wertverlust unserer Immobilien betroffen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen Gesetzesentwurf, der dieses Jahr verabschiedet wird: Demnach sollen Betreiber von Windanlagen 0,3 Cent an die Gemeinde und 0,3 Cent an die Einwohner abgeben.

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Pflicht zur Beteiligung der Anwohner zulässig: <https://share.google/ZGyovpnVje1QefqEi>. Die Aussage der Betreiber, dass eine Ausgleichszahlung an die Anwohner nicht zulässig ist, ist also falsch.



7.10.2025



Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Rendswühren am 03.12.2025

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rendswühren.

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rendswühren sind drei Stellungnahmen eingegangen.

Frühzeitige TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 06.12.2022 bis 10.01.2023

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abt. Landesplanungsbehörde IV6
2. Kreis Plön
3. Ministerium für Inneres, für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" (IV 52)
4. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H
5. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, - Luftfahrtbehörde
6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H - Niederlassung Rendsburg
7. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR
8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin – Sparte Portfolio Management
9. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde
10. Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
11. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Abt. 7 – Immissionsschutz - Regionaldezernat Kiel
12. LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Neumünster

13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
15. Schleswig-Holstein Netz AG, -Netzcenter Plön-
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen
17. Deutsche Telekom Technik GmbH
18. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
19. Vodafone GmbH
20. Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk
21. Dataport AöR
22. DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH
23. Deutsche Funkturm GmbH
24. Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek
25. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
26. Industrie- und Handelskammer zu Kiel
27. Handwerkskammer Lübeck
28. Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Wankendorf, Belau, Schillsdorf, Rendswühren und Ruhwinkel
29. Gemeinde Bönebüttel
30. Amt Bornhöved für die Nachbargemeinden Gönnebek und Bornhöved
31. Bund für Umwelt und Naturschutz
32. Naturschutzbund Deutschland
33. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin
34. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

35. Deutscher Wetterdienst

36. AG-29 BNatSchG

37. Ericsson Services GmbH

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

3. Ministerium für Inneres, für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" (IV 52)

4. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H

6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H - Niederlassung Rendsburg

8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Anstalt des öffentlichen Rechts - Direktion Berlin – Sparte Portfolio Management

12. LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Neumünster

13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3

24. Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek

26. Industrie- und Handelskammer zu Kiel

27. Handwerkskammer Lübeck

29. Gemeinde Bönebüttel

30. Amt Bornhöved für die Nachbargemeinden Gönnebek und Bornhöved

31. Bund für Umwelt und Naturschutz

32. Naturschutzbund Deutschland

34. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

36. AG-29 BNatSchG

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben :

- 16. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen vom 06.12.2022
- 18. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 21.12.2022
- 19. Vodafone GmbH vom 13.12.2022
- 21. Dataport AöR vom 08.12.2022
- 23. Deutsche Funkturm GmbH vom 15.12.2022
- 25. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.12.2022

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die zur Abwägung vorgeschlagen werden:

- 1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abt. Landesplanungsbehörde IV6 vom 10.01.2023 und vom 03.02.2023
- 2. Kreis Plön vom 24.01.2023 und vom 01.03.2023
- 5. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – Luftfahrtbehörde vom 13.12.2022
- 7. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR vom 04.01.2023
- 9. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde vom 07.12.2022
- 10. Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2023
- 11. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H, Abt. 7 – Immissionsschutz vom 21.12.2022
- 14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 03.01.2023
- 15. Schleswig-Holstein Netz AG -Netzcenter Plön- vom 14.12.2022 und 05.01.2023
- 17. Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunktrassenauskunft vom 16.01.2023
- 20. Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk vom 15.12.2022
- 22. DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH vom 19.12.2022

28. Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Wankendorf vom 24.01.2023

33. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg / Schwerin vom 09.01.2023

35. Deutscher Wetterdienst vom 10.01.2023

37. Ericsson Services GmbH vom 06.12.2022

Abwägungsvorschlag

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

Stellungnahme	Abwägung
1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 10.01.2023	
(...) da es sich inhaltlich um eine gemeinsame Planung mit gleichen Planungszielen und gleichem Verfahrensstand handelt, habe ich mir erlaubt, meine Stellungnahme in einem Schreiben zusammenzufassen. Die Gemeinde Rendswühren plant die 42. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 für ein Gebiet südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Plön, südwestlich der Gemeindegrenze zu Ruhwinkel, nordwestlich von Schönböken, nördlich von Altenrade sowie östlich von Dreikronen. Die Gemeinde Ruhwinkel plant die 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 für ein Gebiet nordöstlich der Gemeindegrenze zu Rendswühren, nördlich des Schönbökenener Holzes, westlich von Eichholz, südwestlich von Bockhorn und südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Plön. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägung
planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von bis zu 200m und einer WEA mit einer Gesamthöhe von 180 m. Dazu ist die Darstellung von „Flächen für Versorgungsanlagen als Zusatznutzung, Zweckbestimmung Erneuerbare Energien, hier: Windkraft“ beabsichtigt. Als Grundnutzung soll „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1083). Die Abgrenzung der Fläche für die Windkraftnutzung stimmt mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. PLO_030 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Für die noch festzulegenden Baufenster in den Entwürfen der Bebauungspläne weise ich vorsorglich auf folgendes hin: Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich das dreifache, zu Wohngebäuden des Innenbereiches das fünffache der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß. In der Planungsinformation wird hierauf auch zutreffend hingewiesen. Die Baufenster sind so zu dimensionieren, dass die WEA die Abstandsvorgaben einhalten können, ohne dass der Rotor über die Baugrenzen bzw. den Geltungsbereich und damit über das Vorranggebiet hinausragt. Ich bitte darum, dies in der	

Stellungnahme	Abwägung
Planzeichnung entsprechend zu berücksichtigen. Bis zur Vorlage der Planzeichnungen stelle ich meine abschließende Stellungnahme noch zurück. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 03.02.2023	
(...) mit der Festlegung der Vorranggebiete in Kombination mit 3H und 5H als Ziele der Raumordnung hat die Landesplanung die Abstandsfragen weitestgehend geregelt und dabei dem Schutzbedürfnis umliegender Wohnbebauung angemessen Rechnung getragen. In den Regionalplänen Wind ist das Ziel formuliert: „Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergie in den Vorranggebieten zu beachten“ In der Begründung dazu heißt es: Grundsätzlich gibt es für die durch die Regionalplanung dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung kein „Überplanungsverbot“ durch die Gemeinde. Im Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig	Kenntnisnahme Eine Rechtsprüfung der Landesplanung hat ergeben, dass die beschriebene 3H-/5H-Regelung aus der Teilfortschreibung des LEP Wind als eine indirekte Höhenbestimmung im Sinne des WindBG zu werten sein könnte. Damit wäre das Risiko verbunden, dass der Bund bei Meldung der Flächenbeitragswerte überhaupt keine Fläche für Schleswig-Holstein anerkennt. Vor diesem Hintergrund soll zukünftig auf die 3H-/5H-Regelung verzichtet werden.

Stellungnahme	Abwägung
gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenster“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen. An diesen Vorgaben müssen sich auch erweiterte Abstandsfestlegungen messen lassen. Aus der Stellungnahme des Kreises ist ein erhöhtes Abstandserfordernis meines Erachtens noch	

Stellungnahme	Abwägung
nicht hinreichend städtebaulich begründet, zumal hohe WEA ohnehin mit 3H weiter von der Bebauung abrücken; die hier geplanten 200 m hohen WEA also 600 m (vom Mastfuß zur Hausecke) Bei Abstandsfestlegungen, die über 3H hinausgehen, würden wir also schon sehr genau auf die städtebauliche Begründung schauen, insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, ob der Vorrang der Windenergie dadurch unverhältnismäßig eingeschränkt sind.	
2. Kreis Plön – Die Landrätin vom 24.01.2023	
(...) auf eine SN zur 42. Änderung des FNP des ehemaligen Amts Bokhorst für die Gemeinde Rendswühren wird verzichtet.	Kenntnisnahme
5. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H – Luftfahrtbehörde vom 13.12.2022	
(...) bei Überschreiten einer Höhe von 100,00 m über Grund unterliegen Vorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde ist dann erst im jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich. Dazu ist die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Eine Zustimmung erfolgt regelmäßig nur mit Auflagen (z.B. Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten).	Berücksichtigung: Die Hinweise werden in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ integriert.

Stellungnahme	Abwägung
Grundsätzliche Bedenken gegen die Planung bestehen nicht. Belange von zivilen Anlagenschutzbereichen nach §18 a Luftverkehrsgesetz sind nicht betroffen. Aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde liegen keine besonderen zu beachtenden Anhaltspunkte bei einer Umweltprüfung vor.	Kenntnisnahme
7. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 04.01.2023	
(...) die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme
Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen.	Kenntnisnahme und Hinweis: Dataport wurde beteiligt.
9. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 07.12.2022	
(...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Kenntnisnahme
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die	Berücksichtigung: Die Hinweise werden in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ integriert.

Stellungnahme	Abwägung
Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
10. Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2023	
(...) bezüglich der vorgesehenen Prüfung der Umgebungsschutzbereiche, hier Scheune und ehemaliger Gasthof Rendswühren, sollte insbesondere aufgrund der südlichen Geltungsbereichsspitze diese auch für das Herrenhaus, Torhaus und den Gutspark mit Teich, Gemeinde Ruhwinkel, erfolgen.	Berücksichtigung wie in den zur Verfügung gestellten Unterlagen dargestellt, erfolgte eine Beschreibung auf der Grundlage einer Luftbilddauswertung. Diese wurde -wie angekündigt- durch eine Ortsbegehung verifiziert. Ergänzende Aussagen finden sich im Kapitel „Schutzgut Kulturgüter“.
11. LLUR – Immissionsschutz vom 21.12.2022	
(...) aufgrund sehr vieler Anfragen zur Bauleitplanung (B- und F-Pläne) in Bezug auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz kann eine fristgerechte Prüfung und ggf. notwendige Stellungnahme seitens des Dezernates 75 im LLUR gegenwärtig nicht mehr geleistet werden. Die	Kenntnisnahme und Hinweis: Eine Stellungnahme lag bis Ende Juli 2023 nicht vor.

Stellungnahme**Abwägung**

Prüfung im Rahmen der TöB-Beteiligung (...) wird zu gegebener Zeit gemäß des Eingangsprinzips nachgeholt werden.

Weitere Stellungnahmen des LLUR, die nicht den anlagenbezogenen Immissionsschutz würdigen, sind von dieser Maßnahme, nicht betroffen.

14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 03.01.2023

(...) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
------------	-----------	-------------	----------------

Kenntnisnahme und Hinweis:

Eine Leitungsauskunft zu der Leitung erfolgte durch die Schleswig-Holstein Netz AG, die eine Tochter der Hansewerk AG ist.

Stellungnahme				Abwägung
-	HanseWer k AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem §§9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Im NIBIS-Kartenserver finden sich keine Hinweise zu entsprechenden Berechtigungen.

Stellungnahme	Abwägung
Rückfragen zu diesem Thema richte Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de .	
Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte .	Kenntnisnahme Der angegebene Link ist veraltet.
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme
15. Schleswig-Holstein Netz AG vom 05.01.2023	
(...) die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Im Geltungsbereich verläuft eine Gas Hochdruckleitung sowie ein Kommunikationskabel. Diese Leitung sowie der Schutzstreifen von jeweils 2m in jede Richtung dürfen nicht überbaut werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass keine Bauteile innerhalb des Schutzstreifens fallen und die Leitung beschädigen können.	Berücksichtigung Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlauf wurden am 31.05.2023 zur Verfügung gestellt. Die Lage der Leitung wird in den Planzeichnungen dargestellt. Die WEA06 entfällt zudem. Im Rahmen der F-Planänderung werden keine WEA Standorte festgesetzt.

Stellungnahme	Abwägung
Folgende geplante WKA Anlagen befinden sich im Bereich der Hochdruckleitung. WEA03, WEA04, WEA05, WEA06	
17. Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunktrassenauskunft vom 16.01.2023	
(...) wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung	Kenntnisnahme
20. Bundesnetzagentur, Referat Richtfunk vom 15.12.2022 (gleichlautend vom 03.01.2023)	
auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.	Kenntnisnahme
Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:	
Richtfunk: - keine	
Funkmessstellen der BNetzA: - keine	
Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.	
22. DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH vom 19.12.2022	
(...) durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägung
(LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Analgenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2022. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die ein Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/	Kenntnisnahme und Hinweis: Die Luftfahrtbehörde wurde beteiligt. Berücksichtigung Der Hinweis wird in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ aufgenommen Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägung
Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	
28. Gemeinde Wankendorf vom 24.01.2023 (durch das Amt Bokhorst-Wankendorf)	
(...) in der Planungsinformation sind Hinweise enthalten die das Gemeindegebiet Wankendorf in seiner baulichen Entwicklung bzw. die Bevölkerung beeinträchtigen können. „Zu den Auswirkungen, die das weite Umfeld betreffen, gehören Immissionen wie Schall und periodischer Schattenwurf. Der Untersuchungsraum wird daher wie folgt abgegrenzt: • Bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m reichen wahrnehmbare Schattenwurfemissionen maximal etwa 2 km weit. • Im weiteren Umfeld der Planung ist Wohnbebauung im Außenbereich sowie in allgemeinen und reinen Wohngebieten vorhanden. Es sind Immissionsrichtwerte von 45, 40 bzw. 35 dB(A) zu berücksichtigen. Schallemissionen nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Bei einem anzunehmenden Schall-Leistungspegel der WEA im Voll-Last-Modus von 104,9 dB(A) bzw. 105,7 dB(A) sind Immissionen der WEA bei einer Entfernung von etwa 2,8 km auch in reinen Wohngebieten als irrelevant einzustufen.“ Trotz der vorgenannten Hinweise sind Immissionen durch Schall und periodischen Schattenwurf im weiteren Planungsverlauf detailliert zu prüfen. Die vorgeschriebenen Richtwerte sind ggf. unter Berücksichtigung schallreduzierter Betriebsweisen sowie Einbau von Schattenwurfabschaltmodulen einzuhalten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des geplanten Vorhabens sind für das betroffene Gemeindegebiet Wankendorf mit	Berücksichtigung: Detaillierte Aussagen zu den Immissionen durch Schall und periodischen Schattenwurf finden sich im Kapitel „Schutzgut Mensch“.

Stellungnahme	Abwägung
zukünftigen PV-Freiflächenanlagen, Neubaugebiet Backofenkoppel und für die bereits vorhandene Wohnbebauung zu gewährleisten.	
33. Eisenbahn-Bundesamt vom 09.01.2023	
(...) das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Das Planungsgebiet für die Aufstellung der sechs Windenergieanlagen liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nr. 1041 Neumünster – Ascheberg. Letzte Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für diese Strecke war die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn- Bundesamtes sind insoweit berührt. Die Strecke ist auf der Grundlage von § 11 AEG eisenbahnrechtlich stillgelegt. Die Genehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Eisenbahn nach § 6 AEG ist der DB Netz AG für diese Strecke ab dem Zeitpunkt der Stilllegung entzogen. Eine Freistellung nach § 23 AEG ist nicht erfolgt. Nach hiesiger Kenntnis ist die Strecke durch einen Trassensicherungsvertrag im Bestand gesichert. Eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebs kann nicht ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
Stellungnahme:	
1) Planungen der Deutschen Bahn AG, die zu berücksichtigen wären,	

Stellungnahme	Abwägung
sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht abhängig. 1) Eine aktuelle Beeinträchtigung des Schienenverkehrs wird aufgrund der Streckenstilllegung durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht gesehen. Wie eingangs angeführt, kann der Schienenverkehr allerdings jederzeit wiederaufgenommen werden. Die Sicherheit beim Betrieb der Bahn darf durch die mit der F-Plan verfolgte Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. 2) Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt und ersetzt nicht die Stellungnahme des Deutschen Bahn AG. 3) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben (...)	Kenntnisnahme Eine Beteiligung der DB Immobilien ist erfolgt.
35. Deutscher Wetterdienst vom 10.01.2023	
(...) seit November 2021 wendet das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR das Bewertungsschema aus dem vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenen Behördengutachten der hydro & meteo GmbH an. Der DWD folgt im Wesentlichen diesem Bewertungsschema als Kompromisslösung, um die Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich zu halten und andererseits den Ausbau der Windenergie soweit wie möglich zu unterstützen. Der DWD fordert gemäß der zwischen den Ministern Habeck und Wissing vereinbarten Voraussetzungen die Bereitstellung von	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägung
Messdaten sollte nach Möglichkeit bei 30 Sekunden liegen, die technischen Einheiten sollten denen der als Anlage 2 angehängten Beispieldatei entsprechen. Der jeweilige Dateiname besteht aus der vom DWD festgelegten eindeutigen ID sowie dem Datum + Zeitstempel nach folgendem Muster „[ID]_DD-MM-YYYY_hh-mm-ss“. Die erzeugte xml-Datei soll vom Windparkbetreiber nach einem Komprimierungsvorgang mit dem bzip2-Verfahren via sftp-Protokoll an den Server incoming.dwd.de übertragen werden. Die Übermittlung eines Public-Keys oder eines Benutzerzugangs wird vom DWD nach Rücksprache mit dem Betreiber eingerichtet. 3 Monate vor Inbetriebnahme einer neuen WEA ist dem DWD darüber hinaus auf elektronischem Wege mitzuteilen, welche Messhöhen und welche Geräte bei der Messung der meteorologischen Parameter (Wind, Temperatur und Luftdruck) eingesetzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist für den DWD wichtig, um die so genannten Meta-Daten einer Messung erfassen zu können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sämtliche Daten, die dem DWD durch die WEA-Betreiber übermittelt werden, ausschließlich dienstintern genutzt werden.	
37. Ericsson Services GmbH vom 06.12.2022	
(...) hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.	Kenntnisnahme und Hinweis: Eine Fertigstellung vor dem 31.12.2023 erfolgte nicht.
Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Abwägung
Richtfunkverbindungen der Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth – richtfunk-trassenauskunft-dttgmbH@telekom.de	Eine Beteiligung der Deutsche Telekom Technik GmbH ist erfolgt.
Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.	Kenntnisnahme

Folgende Privatpersonen haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

Stellungnahme	Abwägung
P1 vom 02.02.2023 (...) dieses ist eine Stellungnahme von direkten Anwohnern aus dem Ortsteil Bochhorn zur Bauleitplanung „Windenergienutzung“ des geplanten Windparks in der östlichen Teilfläche des Windvorranggebietes PR2_PLO_030. Der veröffentlichte Stand (November 2022) der Bauleitplanung ist offensichtlich noch in der Entwurfsphase. In mehreren Kapiteln, insbesondere Kapitel 8 und Kapitel 11 bis 16), fehlen noch wesentliche Ergänzungen oder Untersuchungsergebnisse („...wird im weiteren	Hinweis: Im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplans erfolgt eine zweistufiges Beteiligungsverfahren. Eine zweite Beteiligung erfolgt nach dem Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss durch die Gemeindevertretung. Die Auslegung der dann ergänzten Planunterlagen wird ortsüblich bekannt gemacht.

Stellungnahme	Abwägung
Verfahren ergänzt...). Wann werden die Ergänzungen vorgenommen? Wir erwarten, dass wir die Möglichkeit erhalten, auch Stellungnahme zur finalen Version der Bauleitplanung abgeben können. Zu Kapitel 11.3 „Schutzgut Mensch“: Lärm-Immissionen: Es fehlen die Lärm-Richtwerte, die konkret am Tag und in der Nacht an den Wohnhäusern der direkten Anwohner in den Ortsteilen Bockhorn, Schönböken und Altenrade-Dreikronen einzuhalten sind. Welche Lärm-Richtwerte gelten für die Wohnhäuser in den drei Ortsteilen? Dieses muss in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten werden, damit der Betreiber und die Anwohner wissen, welche Lärm-Richtwerte einzuhalten sind. Eine Prognose der Lärm-Immissionen durch die neuen WEA ist für uns nicht ausreichend, da es jetzt bereits Lärmbeeinträchtigungen gibt (A21 + B430), Biogasanlage, landwirtschaftlicher Verkehr, bestehender Windpark in der westlichen Teilfläche des Windvorranggebietes PR2_PLO_030, für den ein Repowering geplant ist). Die Lärm-Immissionen werden durch sechs sehr große Anlagen auf einer kleinen Fläche insbesondere für die Anwohner im nahen Umkreis sehr hoch sein. Wir fordern, dass zum Schutz der betroffenen Menschen Lärmmessungen nach Inbetriebnahme an den Häusern bei verschiedenen Windverhältnissen durchgeführt werden. Wenn die Lärm-Richtwerte (TA Lärm) am Tag und/oder in der Nacht überschritten werden, müssen die WEA schallreduziert betrieben werden. Wir erwarten, dass dieses in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten	Berücksichtigung Ein Schallimmissionsgutachten wurde erarbeitet und dessen Aussagen bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt (s. Kap. „Schutzgut Mensch“). Eine Festsetzung kann im Rahmen der F-Planänderung nicht erfolgen. Rechtliche Vorgaben werden eingehalten.

Stellungnahme	Abwägung
wird.	
Schattenwurf: Es wird nicht eindeutig beschrieben, wie die Grenzwerte von maximal 8 Stunden Schattenwurf/Jahr bzw. maximal 30 Minuten/Tag an den Wohngebäuden eingehalten werden. Es sind sechs WEA geplant, die jede für sich Schattenwurf zu unterschiedlichen Zeiten an den Gebäuden bzw. den Gärten der Anwohner erzeugen können. Wie wird gewährleistet, dass die Grenzwerte der Schattenwürfe aller sechs WEA an allen Gebäuden der Ortsteile Bockhorn, Schönböken und Altenrade-Dreikronen eingehalten werden?	Berücksichtigung Maßnahmen zur Vermeidung von Überschreitungen der Richtwerte für periodischen Schattenwurf werden im Kapitel „Schutzgut Mensch“ beschrieben. Eine Festsetzung kann im Rahmen der F-Planänderung nicht erfolgen.
Optisch bedrängende Wirkung: Da sechs sehr hohe WEA mit großem Rotordurchmesser auf einer kleinen Fläche geplant sind, ist eine bedrängende Wirkung vorhanden, auch wenn der Mindestabstand von 3-facher Anlagenhöhe eingehalten wird. Wir fordern, dass die Anzahl und/oder die Höhe sowie Rotordurchmesser der WEA reduziert wird.	keine Berücksichtigung Im Außenbereich ist die Errichtung von Windenergieanlagen privilegiert, sofern sichergestellt werden kann, dass öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Wohnnutzung im Außenbereich ist jedoch nur als dienende Nutzung zu einem im Außenbereich privilegierten Betrieb zulässig. Unabhängig von der Nicht-Privilegierung der Wohnnutzung im Außenbereich kann der Gebäudebestand auch durch Nichtprivilegierte genutzt werden. Die Gemeinde muss daher zwischen dem berechtigten Schutzbedürfnis der im Umfeld wohnenden Menschen und der Privilegierung der Windenergie abwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es zwingend erforderlich ist, dass der Betrieb der WEA im immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Rahmen erfolgt, sprich, dass Richtwerte für Schall und periodischen Schattenwurf zwingend eingehalten werden. Dies wird spätestens in der BlmSch-Genehmigung erfolgen müssen.

Stellungnahme	Abwägung
	Demgegenüber liegt die Nutzung der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG). Zudem steht gemäß § 249 Abs 10 des BauGB der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur baulichen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Windenergieanlage (2 x H) entspricht. Die Gemeinde sieht vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen Rahmenbedingungen keine Anknüpfungspunkte, die die Nutzung der Windenergie in den für sie gemäß Regionalplan vorgesehenen Windvorranggebieten weiter zu reglementieren, ohne dass es hierdurch zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung kommt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass die grundsätzliche Privilegierung der Windenergie durch die Festlegung von Windvorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan bereits deutlich und auf die ausgewiesenen Gebiete beschränkt wurde. Zudem sind Höhenfestsetzungen nicht zulässig. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.
Der Betreiber muss zum Einbau und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) verpflichtet werden, damit die WEA nur blinken, wenn sich ein Flugzeug nähert.	Berücksichtigung: Es erfolgt eine entsprechende Nachtkennzeichnung.
Zu Kapitel 11.4 „Schutzgut Landschaft“: Es fehlt die Berücksichtigung des Naturdenkmals „Lindenallee Schönboeken“ (siehe https://www.kreis-ploen.de/B%C3%Bcrgerservice/Was-erledige-ich-	Berücksichtigung: Aussagen zur Lindenallee wurden im Umweltbericht ergänzt, siehe Kapitel „Schutzgut Landschaft“.

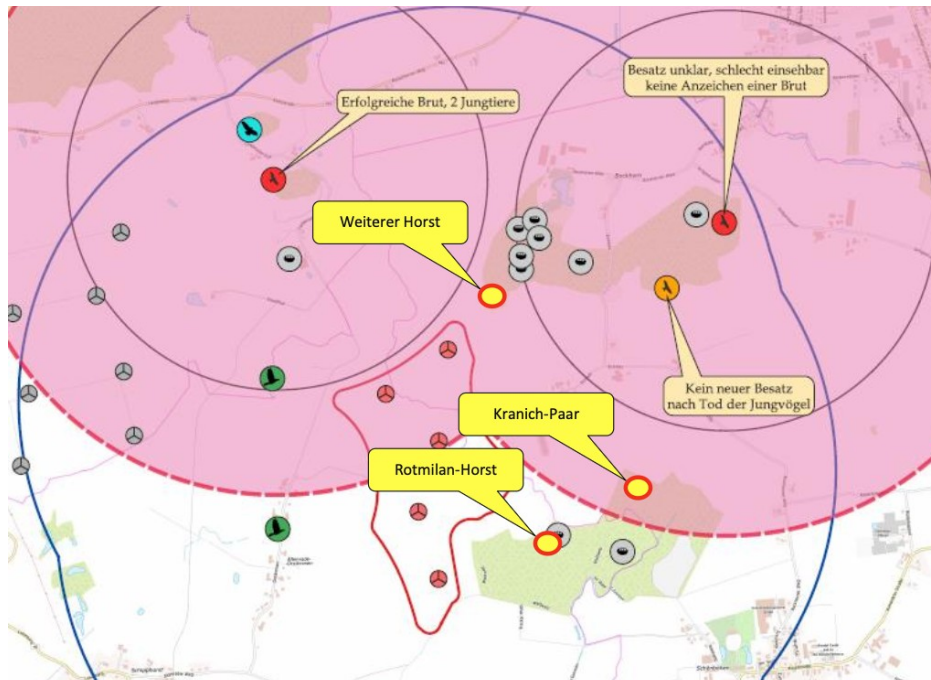
Stellungnahme	Abwägung
wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-PI%C3%B6n.phpModID=10&FID=2158.35.1 und https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html). Die WEA sind in Sichtweite der Lindenallee, die am Gutshof Schönböken in ca. 1,3 km Entfernung beginnt.	
Zu Kapitel 11.6 „Schutzgut Tiere“: Schutzmaßnahmen: „Das Plangebiet liegt innerhalb des • potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um zweier Rotmilanhorste, • erweiterten Prüfbereichs für Nahrungsgebiete und Flugkorridore von Rotmilanhorsten • erweiterten Prüfbereichs für Nahrungsgebiete und Flugkorridore	Berücksichtigung <u>Seeadler</u> Der 2023 ausgemachte neue Horst des Seeadlers ist in ca. 359 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 01 lokalisiert. Der artspezifische Nahbereich des Seeadlers überlagert somit die genannte WEA 01 in Ruhwinkel. Es erfolgen zusätzliche Maßnahmen. <u>Rotmilan</u> Im Jahr 2021-2023 wurden während der Horstkartierungen zwei Rotmilanhorste in Gehölzen nordöstlich und nordwestlich des Plangebietes ermittelt. Für den Horst in einem kleinen Gehölz an der Bahn bei „Ziegelstelle“ konnte von 2021-2023 ein Besatz nachgewiesen werden. Dieser Horst liegt in ca. 1.130 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA (WEA 01 und 02) und überlagert diese mit dem artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.200 m. Der erweiterte Prüfbereich des Rotmilans (3.500 m) liegt über der gesamten WEA-Planung. Der Horst nordöstlich im Wald Eichholz war 2021 und 2023 besetzt, der Bruterfolg im Jahr 2021 blieb jedoch fraglich. Im Jahre 2022 konnte im Rahmen der Horstkartierung kein Besatz des Horstes festgestellt werden. Dieser

Stellungnahme	Abwägung
eines Seeadlerhorstes“ Die Untersuchungen zur Fauna sind noch nicht abgeschlossen und die Angaben in der Bauleitplanung enthalten Fehler. Die Raumnutzungsanalysen und Begehungen für die empfindlichen Groß- und Greifvögel wurden nicht in den Jahren 2021 und 2022 sondern in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführt.	Horst befindet sich in ca. 1.264 m Entfernung zur nächsten WEA, er tangiert weder mit seinem Nahbereich noch dem zentralen Prüfbereich die Planung. Der erweiterte Prüfbereich (3.500 m) dieses Horstes überlagert ebenfalls alle geplanten WEA. Seit 2023 brütet ein drittes Rotmilanpaar im Umfeld des Vorranggebietes. Der Brutplatz ist im Viehbrooker Gehölz in ca. 2.570 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA lokalisiert. Der erweiterte Prüfbereich des Horstes überlagert die gesamte WEA- Konstellation von Südosten. Außerdem konnte ein Rohrweihen- Brutplatz westlich des Vorranggebietes, in ca. 310 m Entfernung zur nächsten WEA nachgewiesen werden. Hier kam es jedoch zu einem Brutabbruch, weshalb die aktuellen artspezifischen Prüfradien hier nicht zum Tragen kommen. Des Weiteren wurden einige unbesetzte Horste von unbekannten Groß- und Greifvogelarten ausgemacht. <u>Kranich</u> Das Gebiet wurde regelmäßig von Kranichen fliegend gequert und auch zur Nahrungssuche aufgesucht. Ab Mitte Juli konnte ein Kranichpaar mit einem Jungtier mehrfach nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet dokumentiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Brutplatz außerhalb des Kartierradius der Horstsuche befunden hat. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Genehmigungsebene festzulegen, da im Rahmen der F-Planänderung keine Festsetzungen getroffen werden können. Ebenso ist der Standort der geplanten Windenergieanlagen nicht abschließend.

Stellungnahme	Abwägung
	<u>Fledermäuse</u> Nach den vorliegenden Rechercheergebnissen können im Planungsraum potenziell vitale Lokalpopulationen existieren (vgl. Kap. 3.1.7). Es muss auch mit einem vermehrten Auftreten an Individuen während der Migrationszeit ausgegangen werden. Ein Kollisionspotenzial bzw. -risiko für die Individuen der lokalen Fledermauspopulationen sowie von ziehenden Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. <u>Maßnahmen</u> Die Maßnahmen sind im Rahmen der Genehmigung festzulegen. Die WEA 01 bis 05 (WEA 01 in der Gemeinde Ruhwinkel, Rest bisher in Rendswühren) dürfen auf den bisher angedachten Standorten während des Anwesenheitszeitraumes des Rotmilans (01.03. – 31.08.) tagsüber von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang nur mit einem Antikollisionssystem betrieben werden. Die Arterkennung für den Rotmilan ist nur für den oben genannten Zeitraum zu aktivieren. An den WEA 02 bis 05 (Rendswühren) sollte darüber hinaus eine Arterkennung für den während des Anwesenheitszeitraumes des Seeadlers (ganzjährig) tagsüber von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang an dem AKS eingeschaltet werden. Die technische Funktionsfähigkeit und der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Antikollisionssystems ist der Genehmigungs- und der Oberen Naturschutzbehörde zuvor formlos anzuzeigen.

Stellungnahme

In den Karten BIOPLAN 2022A und BIOPLAN 2022B fehlt ein großer Horst im Wald nordöstlich des Vorranggebietes, der entweder übersehen wurde und neu gebaut wurde. Der Horst befindet sich an den Maps-Koordinaten 54.099018, 10.177887 und ist nur ca. 280 Meter von der nördlichsten WEA 1 entfernt. Dieser Horst ist durch weitere Begehungen und Analysen zu prüfen und ist im faunistischen Gutachten zu berücksichtigen.



Abwägung

Die WEA 01 (Ruhwinkel) auf ihrem bisher angedachten Standort liegt im definierten Nahbereich des Seeadlerhorstes, so dass eine jährliche Zahlung in Höhe von 3.000 € pro Megawatt installierte Leistung in ein Artenhilfsprogramm zu zahlen sind.

Zusätzlich ist die Anlage von Ruderalbrachen im Bereich der Mastfüße umzusetzen.

Sollte ein AKS zum Einsatz kommen, das nicht mit einer Arterkennungssoftware für beide Arten ausgestattet ist, so sind für die WEA 02 bis 05 jährliche Zahlungen von 450 € pro Anlage und je Megawatt installierte Leistung in ein Artenhilfsprogramm zu leisten.

Zum Schutz der lokalen Fledermauspopulation gelten bestimmte Abschaltvorgaben und es ist ein Gondel-Monitoring durchzuführen.

Stellungnahme

Abwägung

Bilder des Horstes:



Im Schönböckener Gehölz ist offensichtlich ein Rotmilan-Horst (siehe Karte), da der Rotmilan dort laut Beobachtungen von Anwohnern im

Stellungnahme	Abwägung
letzten Sommer häufig gelandet ist. Im Schönbökener Gehölz ist außerdem offensichtlich im Erlenbruch (nahe der Grensau) ein Kranich-Paar sesshaft. Es wurde von den Bockhorner Anwohnern in den vergangenen Jahren häufiger gesehen. Das Schönbökener Gehölz ist durch weitere Begehnungen und Analysen zu prüfen und ist im faunistischen Gutachten zu berücksichtigen. Es fehlt eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen in der Schönbökener Allee, die als Naturschutzdenkmal ausgezeichnet wurde (siehe https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-Pl%C3%B6n.php?ModID=10&FID=2158.35.1 und https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html). Es fehlt eine Beschreibung von Maßnahmen, um die Groß- und Greifvögel (Rotmilan, Seeadler, Mäusebussard, Kranich) zu schützen, z.B. Abschaltungen am Tag oder während landwirtschaftlicher Arbeiten auf den Feldern.	Berücksichtigung Aussagen zum Naturdenkmal „Schönbökener Allee“ werden im Kapitel „Schutzgut Kulturgüter“ ergänzt.
Zu Kapitel 11.11 Schutzgut Kulturgüter Es fehlt das Naturdenkmal „Lindenallee Schönböken“ (siehe https://www.kreis-ploen.de/B%C3%BCrgerservice/Was-erledige-ich-wo-/Naturdenkmale-im-Kreis-Pl%C3%B6n.php?ModID=10&FID=2158.35.1 und https://www.deutschlandfunk.de/naturdenkmal-im-kreis-ploen-die-lindenallee-von-schoenboeken-100.html).	

Stellungnahme	Abwägung
Zu Kapitel 13 „geplante Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“: Welche finanziellen Ausgleichsmaßnahmen sind für die betroffenen Anwohner vorgesehen (Belastungen durch Lärm, Schattenwurf, Landschaftsbild, Wertverlust der Immobilie, neue Fenster mit Lärmschutz, ...)? „Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im näheren Wirkraum nicht ausgleichbar sind, ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung errechnet sich nach folgender Formel...“ Weshalb nur Landschaftsbild und nicht Lärmimmissionen und Schattenwurf? Wer erhält die Ersatzzahlung? Die Anwohner mit einem geringen Abstand zu den WEA, erwarten finanzielle Ausgleichsmaßnahmen, die in der Bauleitplanung bzw. dem B-Plan festgehalten werden. Diese Anwohner sind am meisten bzgl. Lärmimmissionen, Schattenwurf und Landschaftsbild betroffen, die zusammen zu einer Minderung der Lebensqualität und des Wertes der Immobilie führen. Der Investor hat angekündigt, dass er den betroffenen Anwohnern einen günstigen Stromtarif als finanziellen Ausgleich anbieten wird. Wir erwarten, dass dieses in der Bauleitplanung und im B-Plan festgehalten wird.	teilweise Berücksichtigung Sofern Immissionen die rechtlich vorgeschriebenen Richtwerte einhalten, gelten sie nicht als <u>erhebliche</u> Umweltauswirkungen. Solange sich die Nutzung der WEA im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt, sind evtl. Wertminderungen bzw. Einschränkungen hinzunehmen. Dies ist Ausdruck der Sozialbindung nach Art. 14 GG: Das Privateigentum wird einerseits grundsätzlich anerkannt und eine Verfügungsfreiheit gewährleistet, andererseits soll der Gebrauch des Eigentums dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen, sondern ihm zugutekommen. Auch vor dem Hintergrund der Erfordernisse des Klimaschutzes wird die Forderung nach Ausgleichszahlungen durch die Gemeinde zurückgewiesen. Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin dazu, der Bevölkerung finanziellen Ausgleich in jeglicher Form zu bieten, stellt nach Einschätzung der Gemeinde ein unzulässiges Koppelungsgeschäft dar. Sofern die Vorhabenträgerin freiwillig zusätzliche Leistungen anbietet, wird dies im Durchführungsvertrag benannt werden. Hinweis: Für Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sind keine Ersatzzahlungen möglich, es sind statt dessen konkrete Maßnahmen zu benennen (s. Kap. „Ausgleichsflächen und Maßnahmen“.) Im Rahmen der F-Planänderung werden keine Ausgleichsbilanzierungen erfolgen.
P2 vom 08.02.2023	
(...) Wie in der Bauleitplanung in Kapitel 6 (S. 13) benannt, sind bei der Planung zur Windkraftnutzung besonders die allgemeinen	Berücksichtigung

Stellungnahme	Abwägung
Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Zu Kapitel 11.3 Schutzgut Mensch: Lärmimmissionen Die Lärmimmissionen werden durch die zurzeit geplanten sechs sehr großen Windenergieanlagen auf einer kleinen Fläche insbesondere für die Anwohner im nahen Umkreis sehr hoch sein. Ich befürchte negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit sowie die Gesundheit meiner Familie (ab Sommer 2023 wohnhaft im Altenteilerhaus (Waldweg 11, 24601 Ruhwinkel)) wie sie im Umfeld von Windenergieanlagen bereits mehrfach nachgewiesen worden sind. Nach einem Bericht der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sollten Schallemissionen aus Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe von allgemeinen Wohngebieten am Tag einen Wert von 45 Dezibel nicht überschreiten, um negativen gesundheitlichen Auswirkungen vorzubeugen. Die Windenergieanlage 6 auf dem Gemeindegebiet Rendswühren ist in westlicher Richtung des nördlichen Ortsteiles Schönböken geplant. Aufgrund des in der Regel vorherrschenden Westwindes in der Region befürchte ich eine erhebliche Lärmbelästigung, die vor dem Hintergrund der Einhaltung der Lärm-Richtwerte auch zu einer Einschränkung des Betriebes des Windenergieanlagen führen kann. In der Bauleitplanung fehlen die Lärm-Richtwerte, die konkret am Tag und in der Nacht an den Wohnhäusern der Anwohner in den Ortsteilen Schönböken, Bockhorn und Altenrade- Dreikronen einzuhalten sind. Welche konkreten Lärm-Richtwerte gelten für die Wohnhäuser in den drei Ortsteilen? Eine Prognose der Lärmimmissionen durch die geplanten	Ein Schallimmissionsgutachten wurde erarbeitet und dessen Aussagen bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt (s. Kap. „Schutzgut Mensch“). Grundlage der Beurteilung ist die TA Lärm, die die einzuhaltenden Richtwerte für Schallimmissionen festlegt. Es gelten folgende Richtwerte, die außen, vor dem Fenster einzuhalten sind: Außenbereich, Mischgebiete: nachts 45 dB(A), tagsüber 60 dB(A) allgemeine Wohngebiete: nachts 40 dB(A), tagsüber 55 dB(A). Mit diesen Richtwerten ist sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen, die eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschreiten, kommt. Die Einstufung ist gemäß der Festlegungen in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen, aber auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung erfolgt. Welche Einstufung für die jeweils betroffenen Gebäude erfolgte, ist dem Schallimmissionsgutachten zu entnehmen. Klarstellend sei angemerkt, dass die <u>rechnerischen</u> Überschreitungen der Richtwerte auf ein aktualisiertes Bewertungsverfahren zurückzuführen sind, das höhere Sicherheiten berücksichtigt. Diese höheren Sicherheiten werden sowohl für die neu geplanten, als auch bereits genehmigte WEA (die mit geringeren Sicherheiten begutachtet wurden) beaufschlagt. Tatsächliche Überschreitungen der Richtwerte sind jedoch gerade im Nahbereich eher unwahrscheinlich. Sofern der bestehende Windpark repowert werden wird, sind auch im Rahmen der Schallimmissionsprognose für die neuen WEA die höheren Sicherheiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägung
Windenergieanlagen ist nicht ausreichend, da es im Besonderen für den Ortsteil Altenrade-Dreikronen bereits erhebliche Lärmbeeinträchtigungen durch den bestehenden Windpark westlich der Planung gibt. In der Bauleitplanung wird bereits beschrieben, dass die Berechnungsergebnisse häufig „deutliche Überschreitungen der Richtwerte für Schallimmissionen (...) im Umfeld des bestehenden Windparks westlich der Planung“ ergeben könnten (S. 21), die wiederum zu einer Einschränkung des Betriebes des Windenergieanlagen führen könnten. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass für diesen bereits bestehenden Windpark ein Repowering geplant ist, sollte/sollten die Anzahl der neu geplanten Windenergieanlagen reduziert werden oder die geplanten Windenergieanlagen 4, 5 und 6 weiter in Richtung Norden positioniert werden. Überdies werden die neu geplanten Windenergieanlagen unser Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit beeinträchtigen, weil: Moderne Windenergieanlagen mit Leistungen von einigen Megawatt generieren aufgrund ihrer Größe und der geringen Rotationsgeschwindigkeit der Rotorblätter einen Großteil ihrer akustischen Emissionen im Infraschall-Bereich unterhalb von 20 Hz. In diesem nicht vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Frequenzbereich pflanzt sich der Schall deutlich weiter fort als im hörbaren Bereich. Es gibt mittlerweile bereits ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen (wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus) zu rechnen ist. Die hier angenommenen 1000 Meter beruhen auf dem minimalen Abstand, weshalb ich große Bedenken bei der	Nach heutigem Stand der Forschung kann für die Infraschallbelastung durch WEA davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist. So liegt der von WEA ausgehende Infraschall auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m in der Regel deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und ist damit im Bereich der Wohngebäude, die in einem Abstand von voraussichtlich 540 – 600 m liegen nicht mehr wahrnehmbar. Negativen Auswirkungen auf die Gesundheit sind daher nicht anzunehmen.

Stellungnahme	Abwägung
ortsnahen Errichtung der Windenergieanlagen habe.	
Zu Kapitel 5.2 Übergeordnete Planung	
Bei der Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags zur Daseinsvorsorge setzt der Deutsche Wetterdienst (DWD) bundesweit auf 17 Radarstandorte. Eine Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes befindet sich in ca. 15 km Entfernung in Boostedt. Wie in der Bauleitplanung benannt, liegt das Windvorranggebiet PR2_PLO_030 im Wirkungsbereich der Wetterradarstation des Deutschen Wetterdienstes Boostedt (siehe S. 10). Windenergieanlagen können die Radarstrahlen stören, so steht es in dem durch das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein beauftragten Gutachten durch die hydro & meteo GmbH, Lübeck. Falls in einem Abstand von 4 km um eine geplante Windenergieanlage weitere Windenergieanlagen liegen (wie in diesem Fall westlich der Planung), so müssen sie gemeinsam betrachtet werden. Dadurch wird gewährleistet, dass auch in der Umgebung von Windparks genügend unbeeinflusste Radarmessungen für eine Warnung vor signifikantem Wetter vorliegen. Auf Grundlage dieses Behördengutachtens gehe ich davon aus, dass die geplanten Windenergieanlagen weiter in Richtung Norden positioniert werden und für jede geplante WEA eine Höhenprüfung durchgeführt wird.	Berücksichtigung Der Deutsche Wetterdienst hat in seiner Stellungnahme vom 10.01.2023 auf die Nähe der WEA zur Wetterstation Boostedt hingewiesen. Der DWD würde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für geplante WEA keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen, sofern die Vorhabenträgerin eine dauerhafte Messdatenübermittlung verbindlich zusichert, um eine ausreichende Warningsicherheit zu gewährleisten. Details werden über Auflagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt. Ein entsprechender Hinweis wird in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ integriert.
Bei der Informationsveranstaltung am Montag, den 30.01.23 wurde seitens des Investors Trave EE GmbH & Co KG angeführt, dass es u.a. für die Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel jährliche Ausgleichszahlungen geben soll. Laut den am 30.01.23 getätigten Aussagen erhält die Gemeinde Rendswühren die höchsten	Hinsichtlich der Zahlungen sind die Vorgaben des EEG zu beachten. Dies legt fest, dass die Zahlungen an die Gemeinden auszuschütten sind, deren Gemeindegebiete innerhalb eines Radius von 2,5 km um den jeweiligen Standort der WEA liegen. Die Höhe des jeweiligen Anteils an der Zahlung richtet sich nach der Größe des jeweiligen

Stellungnahme	Abwägung
Ausgleichszahlungen, obwohl die Gemeinde Ruhwinkel (OT Schönböken, Bockhorn) besonders von den Auswirkungen der geplanten WEA betroffen sein wird. Ich schlage vor, die Standorte der WEA nochmals zu überdenken und die WEA weiter in Richtung Norden auf dem Gemeindegebiet Ruhwinkel zu positionieren.	Gebietes innerhalb des 2,5 km-Radius.
P3 vom 02.02.2023	
(...) Schattenwurf Wie wird der Schattenwurf sein? Wie wirkt sich der Schattenwurf der Rotoren und der Türme auf unsere Lebensqualität und Gesundheit aus? Die Kombination aus geringem Abstand und Anlagenhöhe wird in jedem Fall ab den frühen Nachmittagsstunden bis zur am Waldrand untergehenden Abendsonne zu anhaltendem Schattenwurf durch die Anlagen aus südwestlich / westlicher Richtung führen und eine erhebliche Belästigung erzeugen. Ein rotierender Schattenwurf, der sich bewegendes Blätter wirkt, extrem irritierend, gesundheitsschädigend und schränkt die Lebensqualität ein. Die monotone, sich immer wiederholende Schattenphase macht nervös und hat verwirrende Auswirkungen auf den Menschen. Der Schattenwurf würde auf unser Grundstück fallen und uns sowohl im Garten als auch im Haus in unserer Lebensqualität beeinträchtigen Direkt von dem Schattenwurf betroffen sind die Wohnungen (1) ... und die Wohnung (3) Alle 6 Windkraftanlagen verursachen in der zweiten Tageshälfte Schattenwürfe direkt in beide Wohnungen. Beide Wohnungen sind nach Süd und Westen ausgerichtet. Daher befindet	Berücksichtigung Durch den uneingeschränkten Betrieb von WEA können erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Diesen wird im Rahmen der Bauleitplanung sowie des Genehmigungsverfahrens vorgebeugt. Gemäß der rechtlich vorgegebenen Richtwerte für periodischen Schattenwurf sind die WEA abzuschalten. Hierbei sind die kummulierenden Auswirkungen aller WEA, die an einem Wohngebäude Schattenwurf hervorrufen können, zu berücksichtigen. Alle Anlagen sind so zu steuern / abzuschalten, dass maximal 8 Stunden Schattenwurf pro Jahr und maximal 30 Minuten Schattenwurf pro Tag am jeweiligen Immissionsort entsteht. Im Rahmen einer Schattenwurfberechnung wurde festgestellt, welche Immissionsorte zu berücksichtigen waren, wie hoch die maximale Beeinträchtigung ohne Abschaltungen wären und dass eine entsprechende Abschaltregelung für alle neu geplanten WEA erforderlich ist.

Stellungnahme	Abwägung
sich auch die Mehrheit der Fenster auf der Süd- und Westseite des Gebäudes. Wir fordern, dass 1. es keinen Schattenwurf auf unser Gebäude und unser Grundstück – speziell auf die Wohnungen 1 und 3 geben wird. 2. ein Gutachten bezüglich Schattenwurfes speziell für unsere Wohnungen erstellt wird. Da wir direkt von den Schatten tagtäglich ab der Mittagszeit bis zum Sonnenuntergang betroffen sein werden. Sollte es zu dem Bau der Anlagen kommen verlangen wir, dass die Anlagen konsequent und ohne Aufforderung so eingestellt werden, dass sie sich automatisch abschalten bevor die Schatten in unsere Wohnungen einfallen, auf unser Gebäude oder unser Grundstück treffen.	
Infraschall, tieffrequenter Schall & weitere Schallbelastungen WEA erzeugen Infraschall und Schall. Wie werden der Infraschall und die Schallausbreitung sein? Wir fordern im Interesse unserer Gesundheit keinen Infraschall und keine andersartigen Schall Belästigung. Unser Körper, unser Geist, unser Wesen muss sich erholen können. Diese Erholung ist durch Schallbelästigungen jeglicher Art eingeschränkt. Vibrationen Können durch die Luft und den Boden übertragen werden. Lärmbelästigung Sirren der Rotoren und andere von der WEA ausgehende Geräusche	Berücksichtigung Ein Schallimmissionsgutachten wurde erarbeitet und dessen Aussagen bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt (s. Kap. „Schutzgut Mensch“). Grundlage der Beurteilung ist die TA Lärm, die die einzuhaltenden Richtwerte für Schallimmissionen festlegt. Es gelten folgende Richtwerte, die außen, vor dem Fenster einzuhalten sind: Außenbereich, Mischgebiete: nachts 45 dB(A), tagsüber 60 dB(A) allgemeine Wohngebiete: nachts 40 dB(A), tagsüber 55 dB(A). Mit diesen Richtwerten ist sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen, die eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschreiten, kommt.

Stellungnahme	Abwägung
Durch die A21 sind wir bereits, wenn der Wind aus östlicher Richtung kommt, einer Lärmbelastung ausgesetzt. Würden die WEA gebaut würden wir in einer permanenten, dauerhaften Lärmbelastung leben, da die Hauptwindrichtung aus dem Südwesten / Westen kommt und die WEA südwestlich bis westlich von unserem Grundstück gebaut würden. Als nächstes stellt sich die Frage nach der Belästigung und Beeinträchtigung unserer Lebensqualität durch die Bau-, Service-, Begutachtungs-, Montage- und Wartungsphasen. Wir fordern 1. keine zusätzliche Lärmbelastigung durch WEA, 2. die Einhaltung, dass unsere Nachtruhe auch weiterhin gewährt wird, 3. wir mindestens nachts gleichgestellt werden mit einem reinen Wohngebiet. Damit wir Menschen uns von dem erhöhten Lärm tagsüber erholen können. Die Nachtphasen sind dazu da, dass der Mensch sich erholt. Diese Erholung wird gestört durch die Lärmbelastigung. Als Beispiel wurde ein Kühlschrank in der Sitzung am 30. Januar 2023 herangezogen. Wer schläft schon direkt neben einem permanent brummenden Kühlschrank? Zumal empfohlen wird, dass ein leiser Kühlschrank, der ja bekanntlich in der Küche und nicht im Schlafzimmer steht) einen maximalen Geräuschpegel von 35 bis 40 Dezibel verursachen sollte. Wir fordern, dass für unsere Nachtruhe eine maximale Geräuschkulisse von 35 Dezibel eingehalten wird. So wie es auch in Wohngebieten der Fall sein muss. Es ist nachweislich erbracht, dass Wohnungen mit einer Lärmbelastigung einen häufigeren Mieterwechsel erleben als	Die Einstufung ist gemäß der Festlegungen in den gemeindlichen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, aber auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzung erfolgt. Welche Einstufung für die jeweils betroffenen Gebäude erfolgte, ist dem Schallimmissionsgutachten zu entnehmen. Nach heutigem Stand der Forschung kann für die Infraschallbelastung durch WEA davon ausgegangen werden, dass diese im Vergleich mit anderen (natürlichen und anthropogenen) Quellen sehr gering ist. So liegt der von WEA ausgehende Infraschall auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 m und 300 m in der Regel deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und ist damit im Bereich der Wohngebäude, die in einem Abstand von 540 – 600 m liegen nicht mehr wahrnehmbar. Negativen Auswirkungen auf die Gesundheit sind daher nicht anzunehmen.

Stellungnahme	Abwägung
Wohnungen in ruhigeren Gegenden. Warum wohl? Ebenso sind Menschen ruhiger und ausgeglichener, gesünder, resistenter, die tägliche Pausen und Erholungsphasen einhalten. Diese Pausen sowohl tagsüber als auch nachts würden durch die Windenergieanlagen stark beeinträchtigt. Anmerkung ...: Wir sind hierhergezogen, damit wir Frieden und Ruhe haben. Wir sind nicht daran interessiert, dass wir neben einer Maschine leben, die für Sie „nur“ den Lärm eines Kühlschranks verursacht. Wir haben keinen Kühlschrank in unserer Wohnung. Er steht auf dem Dachboden, da wir noch nicht einmal den Lärm unseres eigenen Kühlschranks hören wollen. Wir finden es störend, unruhig und irritierend. Ich bin den ganzen Tag hier auf diesem / unserem Grundstück und müsste dadurch, den ganzen Tag somit Tag und Nacht eine permanente Lautstärke von mindestens der eines Kühlschranks ertragen. Daran habe ich kein Interesse und fordere die Einhaltung von 35 Dezibel nachts und tagsüber von maximal 50 Dezibel. Nachtabschaltung Lebensqualität bedeutet Ruhe und Dunkelheit in der Nacht. Wir fordern in unserem eigenen Interesse, im Interesse unserer Gesundheit die Abschaltung der Windenergieanlagen in der Nacht und tagsüber eine maximale Geräuschkulisse von 50 Dezibel.	
Beleuchtung Der Formhalber fordern wir kein Blinken der Anlagen (lt. Gesetz ab 1.7.2020).	Berücksichtigung: Es erfolgt eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung.
Schmieröl Es ist bekannt, dass Kontamination durch das Herabtropfen von	Berücksichtigung Beim ordnungsgemäßen Betrieb der WEA entstehen trotz des

Stellungnahme	Abwägung
Schmieröl und die Feinverteilung durch die Luft und das Herabrieseln auf die Umgebung erfolgen. Wir fordern, dass diese Kontamination auf unsere Böden verhindert wird. D.h. auf null reduziert würde.	Einsatzes von Ölen oder Fetten keine Verunreinigungen. Eventuelle Leckagen werden durch Leckagemelder rechtzeitig registriert, einem Austreten von wassergefährdenden Stoffen wird anhand ausgefeilter Sicherheitskonzepte und ausreichend dimensionierter integrierter Auffangwannen entgegen gewirkt. Eine Aussage wird im Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut Wasser“ ergänzt.
Rotoren Blätter Abtragung / Abschmelzung Auf Grund der normalen Abnutzung der Rotoren Blättern kommt es zur Abtragung / Abschmelzung. Wodurch Partikel in der Größenordnung von Pulver bis zu Zentimetern in die Luft abgegeben werden. Manche fallen direkt auf den Boden – je nach Größe und Schwerkraft – andere befinden sich in unserer Atemluft. Die Partikel gelangen durch das Einatmen in unsere Lungen. Dies wiederum stört die Funktionalität unserer Lungen, da sich die Partikel in den Lungen ansammeln und ablagern. Dadurch entsteht uns eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Glasfaserverstärkter Kunststoff umgangssprachlich auch als Fiberglas bekannt, kann bei der Berührung extreme Hautreaktionen wie Juckreiz hervorrufen. Ein Juckreiz auf der Haut ist bereits sehr unangenehm. Stellen Sie sich diesen Juckreiz in Ihrer Lunge vor. Das möchten wahrscheinlich weder Sie noch wir erleben. Da ... bereits vor ein paar Jahren mit Fieberglas in Kontakt gekommen ist und dieses bei ihr einen extremen Juckreiz ausgelöst hatte, verzichtet sie gerne darauf, dass sie diese Erfahrung in ihrer Lunge macht. Des Weiteren haben wir kein Interesse daran, dass diese Fiberglas Partikel in unserem Garten, auf unsere Gemüse und somit in unser Essen und somit auf diesem Weg in unsere Körper gelangen. Ferner	Berücksichtigung Zum Abrieb an Rotorblättern sind bisher keine Untersuchungen bekannt. Es liegt allerdings eine grobe Abschätzung hinsichtlich der maximalen Materialabtragung pro Jahr für alle rund 31.000 WEA in Deutschland (Stand 2019). Diese sehr grobe obere Abschätzung (s.a. https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf) beläuft sich auf 1.395 t/a und liegt damit sehr deutlich unterhalb des jährlichen Abriebs von Reifen (102.090 t/a) und auch unterhalb des Abriebs von Schuhsohlen (9.047 t/a). Der Gesetzgeber hat bisher davon abgesehen, Richtwerte für den Abrieb an WEA-Rotorblättern festzulegen. Die Gemeinde hat zwar ebenfalls kein Interesse daran, dass der Abrieb von WEA in die Umwelt gelangt. Sie sieht aber angesichts der geringen Menge keine Notwendigkeit, hier eine Regelung zu treffen, zumal keine verbindlichen Richtwerte definiert sind. Aussagen zu diesem Thema werden in das Kapitel „Schutzgut Mensch“ aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägung
würden gerade bei notwendigen Reparaturarbeiten wie z. B. beim Schleifen an den Rotoren Blättern pulverige Partikel in Masse entstehen, die über unsere Atemluft in unsere Lungen gelangen würden und dadurch eine erhöhte Reizung der Lunge auftreten.	
Abstand	Berücksichtigung
Wir gehen davon aus, dass sich die Umsetzung der Planungen im Rahmen der bisherigen rechtlichen Regelung bewegt. Die Empfehlungen des Landes Schleswig-Holstein für den Mindestabstand von Windkraftanlagen im Außenbereich bereiten uns Bauchschmerzen. 800m Abstand zu bis zu 200 Meter hohen Anlagen wirken bedrohlich, beengend und beängstigend.	Regelungen zum Schutz vor erheblichen Umwelteinwirkungen werden im Bauleitplan getroffen. So werden in der Begründung Aussagen und Vermeidungsmaßnahmen zu Immissionen durch Schall und periodischen Schattenwurf getroffen. Eine optisch bedrängenden Wirkung ist laut § 249 Abs. 10 des Baugesetzbuches in der Regel nicht gegeben, wenn der Abstand zwischen Mastmittelpunkt der WEA und dem nächstgelegenen Wohngebäude mindestens dem 2-fachen der WEA-Gesamthöhe entspricht. Eine Rechtsprüfung der Landesplanung hat ergeben, dass die 3H-/5H-Regelung aus der Teilfortschreibung des LEP Wind als eine indirekte Höhenbestimmung im Sinne des WindBG zu werten sein könnte. Damit wäre das Risiko verbunden, dass der Bund bei Meldung der Flächenbeitragswerte überhaupt keine Fläche für Schleswig-Holstein anerkennt. Höhenfestsetzungen sind nicht zulässig. Die Gemeinde sieht daher keine Möglichkeit, höhere Abstände zu gewährleisten oder die Anlagenhöhe zu begrenzen.
Der mögliche Mindestabstand zu unserem Zuhause ist viel zu gering - eine gesundheitliche Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden! Gibt es inzwischen nicht auch Untersuchungen, in denen Lärm und Infraschallbelastung sowie Schattenwurf als eine ernste Gefahr für die Bevölkerung gesehen werden?	
Warum wird z. B. in Bayern ein Mindestabstand von 10-facher Anlagenhöhe zur nächsten Wohnbebauung lt. Bayerischem Verfassungsgerichtshof eingehalten?	
Sind wir in Schleswig-Holstein im Außenbereich weniger schützenswert?	
Daher fordern wir eine maximale Höhe der Anlagen von 150 m bei einem Mindestabstand von mindestens 2000m oder bei höheren Anlagen den Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe.	
Wir beziehen uns auf Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes und fragen Sie, wie es sein kann, dass in Bayern andere Mindestabstandsregelungen zum Schutze der Menschen gelten als in	

Stellungnahme	Abwägung
Schleswig- Holstein. Wir fordern die Gleichstellung wie sie im Grundgesetz verankert ist. Höhe WEA in solch geringen Abständen wie geplant wirken auf im Allgemeinen und im Speziellen auf uns bedrückend und Angst einflößend. Daher fordern wir eine maximale Höhe der Anlagen von 150 m bei einem Mindestabstand von mindestens 2000m oder bei höheren Anlagen den Mindestabstand der 10-fachen Anlagenhöhe. Deutsche Wetterstation Boostedt Wir wähten uns bisher auf Grund der Wetterstation in Boostedt in Sicherheit, da in deren Umkreis von 15 km keine WEA errichtet werden dürfen. Daher unsere Frage, wie kommt es, dass dieser 15 km Umkreis ausgehebelt wird? Wir fordern die Einhaltung der 15 km Regelung um die Deutsche Wetterstation in Boostedt. Bodenversiegelung Wir nehmen Bezug auf die Gegebenheit der Bodenversiegelung durch eine WEA im Außenbereich. Wir bitten Sie diesbezüglich ebenfalls um Stellungnahme wie es sein kann, dass eine Bodenversiegelung für ein	Berücksichtigung Der Deutsche Wetterdienst hat in seiner Stellungnahme vom 10.01.2023 auf die Nähe der WEA zur Wetterstation Boostedt hingewiesen. Der DWD würde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für geplante WEA keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen, sofern die Vorhabenträgerin eine dauerhafte Messdatenübermittlung verbindlich zusichert, um eine ausreichende Warnsicherheit zu gewährleisten. Details werden über Auflagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgelegt. Ein entsprechender Hinweis wird in das Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung“ integriert. Kenntnisnahme Die Nutzung der Windenergie ist im Außenbereich privilegiert.

Stellungnahme	Abwägung
privates Anliegen abgelehnt und einer WEA stattgegeben würde. Wir fordern die Gleichstellung von privaten Anliegen und WEA.	
Natur- und Artenschutz Rotmilan Im Wald angrenzend an die Straße Eichholz, 24601 Ruhwinkel befinden sich mehrere Rotmilan Horste, welche 2021 und 2022 besetzt gewesen sind. Des Weiteren haben wir beobachtet, dass 2022 ein Milan Paar auf der uns zugewandten Seite des Wald Schönböckener Forst nistet. Dieses Milan Paar findet in dem letzten Gutachten und in den Karten keine Beachtung. Wurde dies absichtlich übersehen, unterschlagen, da ein Mindestabstand zu diesem Vogelpaar Konsequenzen in der WEA-Planung hervorrufen würde? Milane bedürfen des Schutzes und sind eine natürliche, eco-freundliche Ratten Kontrolle. Ohne die Milane wird die Rattenpopulation explodieren können. Im Helgoländer Papier ist festgehalten worden, dass der Mindestabstand zu Rotmilan-Horsten 1500m beträgt. Wir fordern, dass dieser Abstand eingehalten wird. Des Weiteren fordern wir ein Naturschutzgutachten, welches den Wald südlich der Straße Eichholz und nord-westlich Schönböckens bewertet und diese Vögel in den aktuellen Plänen aufgenommen werden sowie die weiter unten aufgeführten Anmerkungen zu Seeadlern und Kranichen. Darüber hinaus fordern wir die generelle Einhaltung der Mindestabstandsregelung zu Rotmilan Horsten. Kraniche Auf dem Feld zwischen unserem Grundstück und dem Schönböckener	Kenntnisnahme. <u>Seeadler</u> Der 2023 ausgemachte neue Horst des Seeadlers ist in ca. 359 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA 01 lokalisiert. Der artspezifische Nahbereich des Seeadlers überlagert somit die genannte WEA 01 in Ruhwinkel. Es erfolgen zusätzliche Maßnahmen. <u>Rotmilan</u> Im Jahr 2021-2023 wurden während der Horstkartierungen zwei Rotmilanhorste in Gehölzen nordöstlich und nordwestlich des Plangebietes ermittelt. Für den Horst in einem kleinen Gehölz an der Bahn bei „Ziegelstelle“ konnte von 2021-2023 ein Besatz nachgewiesen werden. Dieser Horst liegt in ca. 1.130 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA (WEA 01 und 02) und überlagert diese mit dem artspezifischen zentralen Prüfbereich von 1.200 m. Der erweiterte Prüfbereich des Rotmilans (3.500 m) liegt über der gesamten WEA-Planung. Der Horst nordöstlich im Wald Eichholz war 2021 und 2023 besetzt, der Bruterfolg im Jahr 2021 blieb jedoch fraglich. Im Jahre 2022 konnte im Rahmen der Horstkartierung kein Besatz des Horstes festgestellt werden. Dieser Horst befindet sich in ca. 1.264 m Entfernung zur nächsten WEA, er tangiert weder mit seinem Nahbereich noch dem zentralen Prüfbereich die Planung. Der erweiterte Prüfbereich (3.500 m) dieses Horstes überlagert ebenfalls alle geplanten WEA. Seit 2023 brütet ein drittes

Stellungnahme	Abwägung
Forst haben wir auch 2022 ein Kranich Paar mit ihren Jungtieren beobachten können. Wir fordern, dass diese Vögel in den Karten und bei der Planung beachtet werden. Seeadler Die Seeadler, die über unserer Landschaft und den Gehöften ihre Kreise ziehen sind durch die rotierenden Blätter der WEA in Gefahr. Ihnen droht nun auch bei uns der Totschlag. Wollen Sie als Gemeinde / Land für Totschlag dieser geschützten Vögel verantwortlich sein? Fledermäuse Rund um unser Grundstück sind Fledermäuse unterwegs. Im Namen der Fledermäuse fordern wir die Nachtabstimmung für WEA. Wir fordern ebenfalls die Beachtung der Lebewesen in den Knicken.	Rotmilanpaar im Umfeld des Vorranggebietes. Der Brutplatz ist im Viehbrooker Gehölz in ca. 2.570 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA lokalisiert. Der erweiterte Prüfbereich des Horstes überlagert die gesamte WEA- Konstellation von Südosten. Außerdem konnte ein Rohrweihen- Brutplatz westlich des Vorranggebietes, in ca. 310 m Entfernung zur nächsten WEA nachgewiesen werden. Hier kam es jedoch zu einem Brutabbruch, weshalb die aktuellen artspezifischen Prüfradien hier nicht zum Tragen kommen. Des Weiteren wurden einige unbesetzte Horste von unbekannten Groß- und Greifvogelarten ausgemacht. Es erfolgen zusätzliche Maßnahmen. <u>Kranich</u> Das Gebiet wurde regelmäßig von Kranichen fliegend gequert und auch zur Nahrungssuche aufgesucht. Ab Mitte Juli konnte ein Kranichpaar mit einem Jungtier mehrfach nahrungssuchend im Untersuchungsgebiet dokumentiert werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Brutplatz außerhalb des Kartierradius der Horstsuche befunden hat. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind auf der nachgelagerten Genehmigungsebene festzulegen, da im Rahmen der F-Planänderung keine Festsetzungen getroffen werden können. Ebenso ist der Standort der geplanten Windenergieanlagen nicht abschließend. <u>Fledermäuse</u> Nach den vorliegenden Rechercheergebnissen können im

Stellungnahme	Abwägung
	Planungsraum potenziell vitale Lokalpopulationen existieren (vgl. Kap. 3.1.7). Es muss auch mit einem vermehrten Auftreten an Individuen während der Migrationszeit ausgegangen werden. Ein Kollisionspotenzial bzw. -risiko für die Individuen der lokalen Fledermauspopulationen sowie von ziehenden Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Somit sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. <u>Brutvögel mit Gehölz- bzw. Knickbezug</u> Im Zuge der Errichtung der Zuwegungen zu den WEA sind Knick- oder Gehölzrodungen erforderlich, was einen Verlust von regelmäßig besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölz bewohnende Vogelarten bedeutet. Da durch ein derartiges Vorhaben nur ungefährdete und weit verbreitete Arten mit unspezifischen Brutplatzansprüchen betroffen sein werden, können die Brutvögel auf benachbarte Strukturen ausweichen. Der Eingriff in die Knickabschnitte muss entsprechend kompensiert werden und zum Schutz der Brutvögel gilt eine Bauzeitenregelung.
Gesamtbelastung Wir fordern ein gesundheitliches Gutachten, dass die Anwohner nicht durch Infraschall, Schall und weiterem Lärm belastet werden und das Wind-Turbine-Syndrom auftreten kann. Darüber hinaus fordern wir die Beachtung des Artikel 2 des Grundgesetzes – Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Wir fordern den finanziellen Ausgleich für die Minderung unserer	Berücksichtigung Gutachten zu den relevanten Immissionen wurden erstellt und flossen in die gemeindliche Umweltprüfung ein. Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Immissionen des Vorhabens zu verzeichnen. Solange sich die Nutzung der WEA im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt, sind evtl. Wertminderungen bzw. Einschränkungen hinzunehmen. Dies ist Ausdruck der Sozialbindung nach Art. 14 GG:

Stellungnahme	Abwägung
Lebensqualität durch den Investor, das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinde Wankendorf oder / und den Betreiber bzw. Eigentümer.	Das Privateigentum wird einerseits grundsätzlich anerkannt und eine Verfügungsfreiheit gewährleistet, andererseits soll der Gebrauch des Eigentums dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen, sondern ihm zugutekommen. Auch vor dem Hintergrund der Erfordernisse des Klimaschutzes wird die Forderung nach Ausgleichszahlungen durch die Gemeinde zurückgewiesen.
Gewachsene Struktur Wir leben in einer gewachsenen ländlichen Struktur, welche Kulturgut und touristisches Naherholungsgebiet ist. In der Hochsaison zählen wir an Sonntagen bis zu 100 Radler pro Stunde, die an unserem Grundstück entlang radeln und sich an der frischen, künftig von Fiberglas Partikeln angereicherten, Luft erholen und sich später wundern könnten wie es passieren kann, dass auch sie in ihren Lungen einen Juckreiz spüren. Wir fordern die Erhaltung der gewachsenen Struktur und des Naherholungsgebietes.	Kenntnisnahme
Innen- und Außenbereich Menschen in der Stadt benötigen genauso Strom wie wir auf dem Lande, der Strombedarf muss dort erzeugt werden, wo er benötigt wird. Daher fordern wir ein Umdenken in Bezug auf 1. den Strombedarf, 2. den Ort der Stromerzeugung, 3. die Art der Stromerzeugung. Wir fordern die Gleichstellung der Menschen im Innen- und Außenbereich sowie in den unterschiedlichen Bundesländern unter Beachtung der Artikel 1, 2 und 3 des Grundgesetzes.	Kenntnisnahme Im Baugesetzbuch wird zwischen Innen- und Außenbereich unterschieden, da eine Trennung bestimmter Nutzungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten sinnvoll ist. Aus diesem Grund dürfen bestimmte Vorhaben nur im Außenbereich errichtet werden, die Wohnnutzung ist nur im Zusammenhang mit im Außenbereich privilegierten Betreiben zulässig. Die Nutzung bestehender Wohngebäude durch Nicht-Privilegierte ist zulässig, dies geht jedoch einher mit einem Verzicht auf ein erhöhtes Schutzniveau, um die Realisierung privilegierter Vorhaben nicht zu

Stellungnahme	Abwägung
Schutz unseres Eigentums Welche Auswirkungen haben die Anlagen auf den Wert unserer Immobilie? Der Wert wird gemindert, das steht außer Frage. Bisher gibt es wohl noch keine einheitlichen gesetzlichen Regelungen zu Entschädigungen aufgrund von Wertminderungen. Der Wertverlust der Grundstücke in Nachbarschaft zu Windkraftanlagen ist bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit vorstellbar. Schon die Planung einer Windkraftanlage wirkt sich wertmindernd auf die Grundstückspreise aus. Wer ersetzt diesen Schaden? Laut Pressemitteilung vom 21. Januar 2019 beziehend auf die Studie des RWI – Leibniz Institutes für Wirtschaftsforschung kann der Wertverlust der Immobilie innerhalb des Ein-Kilometer-Radius schon 23 Prozent betragen. Voraussichtliche Tendenz steigend. Wir fordern den finanziellen Ausgleich für die Minderung / den Wertverlust unserer Immobilie durch den Investor, das Land Schleswig-Holstein, die Gemeinde Ruhwinkel (Amt Bokhorn-Wankendorf) oder / und den Betreiber bzw. Eigentümer. Eigentum verpflichtet 2017 haben wir entschieden, dass wir in den kommenden Jahren in unsere Immobilie investieren wollen, um unser Eigentum zu schützen und zu erhalten. 2018 hatten bereits das Dach erneuert. Die weiteren Investitionen waren von vornherein für die Jahre 2019 bis 2024 geplant. Investitionen, um unsere Immobilie teilweise altersgerecht umzubauen, eine dritte Wohneinheit zu ermöglichen und die Isolierung sowie den	unterlaufen. Eine Gleichstellung der Menschen im Innen- und Außenbereich ist daher nicht möglich. Kenntnisnahme Sofern Immissionen die rechtlich vorgeschriebenen Richtwerte einhalten, gelten sie nicht als <u>erhebliche</u> Umweltauswirkungen. Solange sich die Nutzung der WEA im rechtlich zulässigen Rahmen bewegt, sind evtl. Wertminderungen bzw. Einschränkungen hinzunehmen. Dies ist Ausdruck der Sozialbindung nach Art. 14 Abs. 2 GG (2) „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“: Das Privateigentum wird einerseits grundsätzlich anerkannt und eine Verfügungsfreiheit gewährleistet, andererseits soll der Gebrauch des Eigentums dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen, sondern ihm zugutekommen. Auch vor dem Hintergrund der Erfordernisse des Klimaschutzes wird die Forderung nach Ausgleichszahlungen durch die Gemeinde zurückgewiesen.

Stellungnahme	Abwägung
Anforderungen des Energieausweises gerecht zu werden. Des Weiteren erhalten wir Kfw Fördermittel zum Austausch unserer Heizung und Sanierungsgeld als Darlehen erhalten um als Gemeinschaft miteinander auf unserem Resthof alt werden zu können. Wir beziehen uns auf Artikel 14 des Grundgesetzes – Eigentum verpflichtet.... Und fragen Sie, ob dies nur einseitige Gültigkeit hat? Grundgesetz Artikel 1 Wir beziehen uns darauf, dass das Immissionsschutzgesetz und der Artikel 1 des Grundgesetzes für alle Bürger gleich anzuwenden sind. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt ... Wir fühlen uns aufgrund des o.g. Regionalplans ungeschützt und ungeachtet. Nester von Rotmilan, Fledermaus Kolonien etc. finden Beachtung. Steht der Naturschutz über dem Menschenschutz und somit über dem Grundgesetz? ... ist unser Nest und befindet sich im Ein-Kilometer-Radius, gegebenenfalls sogar in noch geringerem Abstand. Es wurde Bezug darauf genommen, dass Aufgrund von Gästen und Personal der Kuh Lounge eine besondere Regelung erfolgen muss, was sehr lobenswert ist. Wir fordern die Gleichstellung, da wir uns nicht nur ein paar Stunden in der Nähe solcher Anlagen aufhalten, sondern täglich, rund um die Uhr 24/7 an 365 Tagen im Jahr! Daher beziehen wir uns auf die grundrechtlich garantierte Gleichbehandlung auch in diesem Fall. Aus unserer Sicht forcieren Sie den Wegzug der Bewohner aus Gegenden die WEA geeignet sind und	Kenntnisnahme Die Gemeinde verweist auf die Ausführungen zu den vorherigen Punkten.

Stellungnahme	Abwägung
würden Gesundheitsschäden an Menschen / Einwohnern, Schäden am finanziellen Eigentum der Besitzer, ggf. leerstehende Gebäude, die Zerstörung einer gewachsenen Kulturlandschaft im Namen der Windkraft und der Energiewende hinnehmen. Dem setzen wir uns entgegen. Würden Sie in 450m Entfernung bzw. innerhalb des 1000m Radius neben Ihrem Wohnhaus Windkraftträder stehen haben wollen oder gar neben dem Haus Ihrer Eltern? Zwei von uns wissen, was es bedeutet in einem Ein-Kilometer-Radius zu wohnen, da sie diese Erfahrung 2019/2020 im Hunsrück erlebt haben und kein Interesse an einer erneuten Infraschall-, Schall-, Schattenwurf- und Lärmbelästigung durch WEA haben. Wir sind nicht gegen Windkraftanlagen. Wir sind für unsere Gesundheit und für die Werterhaltung unseres Eigentums sowie die Beachtung des Grundgesetzes Artikel 1. Darum erwarten wir, dass unsere oben genannten Punkte berücksichtigt werden und vertraglich rechtskräftig vereinbart werden. Abschließend fassen wir zusammen und stellen Ihnen zusätzlich die übergeordneten Fragen: • Steht der Natur- und Vogelschutz über dem Schutz des Menschen? • Steht im Grundgesetz geschrieben, dass der Mensch geschützt werden muss? • Ist im Grundgesetz verankert, dass alle Menschen gleichbehandelt werden müssen? • Steht im Grundgesetz geschrieben, dass Eigentum verpflichtet?	

Stellungnahme	Abwägung
Wir fordern weiterhin die Streichung des östlichen Flächenabschnitts des Vorranggebiets PR2_PLO_030 und das, obwohl die Planung bereits weit vorangeschritten ist. Mindestens jedoch die Einhaltung der geltenden Gesetze siehe oben. Insgesamt behalten wir uns rechtliche Schritte vor. Unser Beitrag zur Energiewende Gerne stellen wir der Gemeinde Ruhwinkel unsere südliche Dachfläche des Wohnhauses von 150 qm zzgl. der Dachfläche des Schuppens für eine Photovoltaik Anlage zur Stromerzeugung zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
P4 vom 07.10.2025	
Nach neuer Landesplanung kein Vorranggebiet mehr:	Kenntnisnahme.
• Forderung: Die Unterzeichner begrüßen die Ablehnung des Vorranggebietes in der neuen Version der Landesplanung und erwarten, dass der Genehmigungsantrag des Betreibers TraveEE für die geplanten Windpark komplett abgelehnt wird. • Begründung: Das östliche Gebiet des Vorranggebietes PR2_PLO_030 wird in der neuen Version der Landesplanung nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen, sondern als abgelehnte Potentialflächen (siehe Datenblatt zu PR2_PLO_002 (Achtung neue Bezeichnung der Gebietes) ab Seite 4 https://www.bolapla-sh.de/file/fb783ac7-c3a9-4e65-9049-ce0b3c090558/d9d3dc16-faf2-4e81-ae1d-86fee5e8fa9a). Die Ablehnung wird von der Landesplanung insbesondere mit dem fehlenden Abstand von nur 359 m zum Seeadlerhorst in Bockhorn und den nahen	Auf Nachfrage gab die Landesplanung am 09.10.2025 folgende Auskunft: „Die fünf beantragten WEA sollen innerhalb des gemäß Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO) vom 29. Dezember 2020 festgelegten Vorranggebietes Windenergie PR2_PLO_030 errichtet werden. Insofern stimmen die beantragten WEA mit den Zielen der Raumordnung überein. Die Regionalplan II-Teilaufstellung-VO bleibt solange wirksam bis sie aufgehoben oder durch die derzeit laufende Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land ersetzt wurde. Letzteres ist erst dann

Stellungnahme	Abwägung
Rotmilanhorsten begründet. Der 2.000 m - Umgebungsbereich um den Seeadlerhorst wird als Vorranggebiet ausgeschlossen. Eine Genehmigung des Windparks würde der neuen Landesplanung widersprechen und wäre aus Artenschutzgründen nicht nachvollziehbar.	der Fall, wenn die laufende Teilaufstellung in Kraft getreten ist. Daher steht die laufende Teilaufstellung derzeit der wirksamen Regionalplan II-Teilaufstellung-VO nicht entgegen.“
Ausgleichszahlung Seeadlerhorst: • Forderungen: • Es sollte eine rechtliche Prüfung der Ausgleichzahlung von der Kommunalaufsicht erfolgen. • Die Gemeindevertretung sollte die Ausgleichzahlung ablehnen, weil die Seeadler durch die Ausgleichzahlung und das Antikollisionssystem (AKS) nicht geschützt werden. • Die Gemeindevertretung sollte von der Genehmigungsbehörde prüfen lassen, ob die weitere Planung ausgesetzt werden muss, weil die Seeadler in 2025 wieder erfolgreich gebrütet haben. • Die Gemeindevertretung sollte veranlassen, dass zumindest die Windkraftanlage WA1 nicht gebaut wird, weil sie zu nah am Horst steht. Ein AKS für diese Anlage kann die Adler nicht schützen. • Begründung: Die laut Artenschutzbericht vorgesehene Ausgleichszahlung für den Seeadlerhorst, der seit 2023 (*) in Bockhorn nachgewiesen wurde, ist rechtlich fragwürdig. Die Ausgleichszahlung könnte als verdeckte Bestechung oder Ablasshandel bewertet werden. Die Ausgleichzahlung sollte abgelehnt werden, um die Seeadler zu schützen, die auch in 2025 wieder Bruterfolg hatten. Insbesondere auch Jungtiere wären vor allem durch die Windkraftanlage WA1 auf Bockhorner	Kenntnisnahme. Das Antikollisionssystem ist gemäß § 45b BNatSchG als geeignete mögliche Schutzmaßnahme aufgeführt. Die Ausgleichszahlungen dürfen gemäß § 6 Abs. 1 S. 5 ff. WindBG als alternatives Mittel angewendet werden, wenn keine geeigneten, verhältnismäßigen Maßnahmen verfügbar sind. Geltendes Recht wird somit eingehalten.

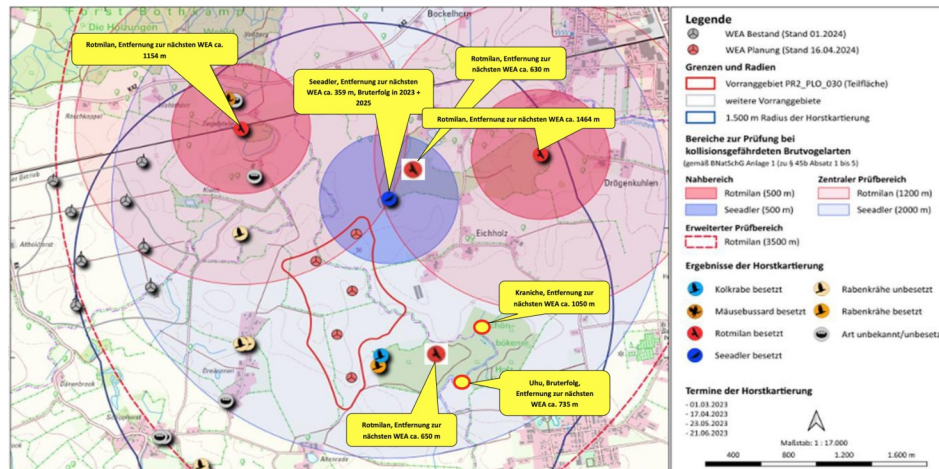
Stellungnahme	Abwägung
Gebiet (Entfernung: 359 m) stark gefährdet. Laut Information von Herrn Kalin Günter Kalin (Vorsitzender der Projektgruppe Seeadlerschutz S-H) funktioniert ein AKS nur, wenn die Greifvögel aus mindestens 1.000 m anfliegen. Nur dann können sie die Flugrichtung bestimmen und rechtzeitig reagieren.	
Bernd Koop (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAGSH) und Naturschutzbeauftragter Kreis Plön) hat den Artenschutzbericht geprüft und hat folgende Meinung:	
<i>„Wenn die absehbare Gefährdung des Seeadlers mit einem „Geldablass“ regelbar ist, verstößt das m.E. gegen jeden gesunden Menschenverstand. Leider hat der Bundesgesetzgeber diesen Wahnsinn zugelassen, weil er gespürt hat, dass der Raum für derartige Ausbauziele nicht mehr vorhanden ist.</i>	
<i>Kritisch sehe ich auch die angedachten Vogelerkennungssysteme: Grundsätzlich sind sie ja wirksam. Wenn sie aber genutzt werden, um ggf. in den Nahbereich eines Horstes einer schlaggefährdeten Art einzudringen, hilft es den Milanen oder Adler nicht: Bei einer Abschaltungszeit von 6% der gesamten Zeit beginnt für den Betreiber die Unzumutbarkeit, dann muss er nicht länger das System scharfstellen.</i>	
<i>Das heißt: spätestens zu Beginn der sehr flugaktiven Fütterungszeit ist die Deckelung erreicht und die Vögel laufen dann Gefahr, erschlagen zu werden.</i>	
<i>Als eine Evaluierung dieser Systeme im LfU 2024 erfolgte (ich war da auch in dem Gremium) habe ich genau davor gewarnt. Das gilt ja genauso auch für Zugwege, die mit Windkraftanlagen und den Vogelerkennungssysteme zugestellt werden. Schon während des</i>	

Stellungnahme	Abwägung
<i>Heimzuges wird die Deckelung erreicht und auf dem Wegzug mit den geringeren Zughöhen kommt es dann zu den Tötungen ziehender Vögel.“</i> Die weitere Planung sollte ausgesetzt werden, weil in Ruhwinkel die gleiche Situation wie in Großharrie vorliegt. In Großharrie wurde die weitere Planung aufgrund des Bruterfolges im August 2025 auf Eis gelegt. (*): In den Jahren zuvor wurden Rotmilane auf dem Horst nachgewiesen	Kenntnisnahme. Die Brutpaare und Horste der im 6 km Radius des Plangebietes wurden mittels Datenrecherche erfasst (Stand: 06.12.2024). Von 2021 bis 2023 wurden zudem Horstkartierungen durchgeführt. Der Kranich gehört gem. BNatSchG nicht zu den planungsrelevanten Arten. Er wird in Schleswig-Holstein gem. LANU (2008) ausschließlich hinsichtlich der Brutplätze und deren Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten betrachtet. Da es keine bekannten Brutplätze des Kranichs innerhalb des Vorranggebietes und im Umfeld gibt, ist keine Beeinträchtigung für den Kranich durch das Vorhaben gegeben. Im Untersuchungsgebiet konnte mittels Datenrecherche und während der Horstkartierung kein Brutplatz des Kranichs ermittelt bzw. dokumentiert werden (bioplan, 2025). Das Gebiet wird regelmäßig von fliegenden Kranichen gequert und es konnte ein Kranichpaar mit einem Jungtier mehrfach nahrungssuchend ausgemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Brutplatz außerhalb des Kartierradius der Horstsuche befunden hat.
Artenschutzbericht: • Forderungen: Für den in 2023 neu errichteten Seeadlerhorst muss eine aktuelle Raumnutzungserfassung (RNE) und eine neue Raumnutzungsanalyse (RNA) durchgeführt werden. Es gibt weitere Rotmilan-Horste im Schönbökener Wald (südlich vom Hof Kringel) und im Bockhorner Wald (im westlichen Teil in der Nähe des Seeadlerhorstes), die im Artenschutzbericht nicht enthalten sind. Außerdem ist im Schönbökener Wald an der Grenzau ein Kranichnest.	Kenntnisnahme. Gemäß § 6b Abs.3 WindBG besteht innerhalb von
Begründung: Für die Seeadler im 2023 neu errichteten Seeadlerhorst wurde keine neue	

Stellungnahme	Abwägung
Raumnutzungserfassung (RNE) und Raumnutzungsanalyse (RNA) nach den Anforderungen der „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften“ (siehe https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/eingriffsregelung/Downloads/ArbeitshilfeArtenSchutzWEA.pdf?__blob=publicationFile&v=1) durchgeführt. Die RNE und die RNA für Seeadler wurden 2021 durchgeführt und berücksichtigen nicht die Flugbewegungen der Seeadler aus dem neuen Horst. Die Anforderungen im Potenziellen Beeinträchtigungsbereich (PBB), insbesondere unter Berücksichtigung der Bruterfolge in 2023 und 2025, wurden nicht erfüllt. Siehe Kapitel 2.4.2.1: „Der Bruterfolg ist die wichtigste Voraussetzung, um aussagekräftige Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf Nahrungsflüge, Nahrungsgebiete und Flugaktivitäten der Jungvögel zu generieren. Daher muss bei Untersuchungen im PBB zumindest ein Jungvogel flügge werden, damit die Untersuchungsergebnisse gewertet werden können.“ • Siehe Kapitel 2.5.1: „Siedelt sich eine windkraftsensible Vogelart nach Abschluss der Erfassungen und vor Erteilung der Genehmigung an, sodass deren PBB oder Prüfbereich durch die WEA-Planung betroffen ist, so ist dies im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Dabei ist maßgeblich, dass es in selbst erbauten Nestern oder künstlichen Nisthilfen zur Eiablage gekommen ist und der Horst insofern als Lebensstätte gewertet wird.“	Beschleunigungsgebieten keine Pflicht zur Kartierung. Die Überprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Daten. Die im Rahmen dieses Vorhabens erhobenen Daten liegen somit gemäß nun geltender Regelungen freiwillig und zusätzlich vor. Zudem wurde der hier genannte Seeadler Horst in etwa 359 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA entsprechend im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (bioplan, 2025) berücksichtigt und es wurde festgestellt, dass der artspezifische Nahbereich überlagert wird. Aufgrund dessen kommt der Fachbeitrag zu dem Schluss, dass jährliche Zahlungen in ein Artenhilfsprogramm erfolgen müssen. Dies entspricht dem §45d des BNatSchG sowie dem WindBG. Zudem werden im Rahmen der F-Planänderung keine finalen Standorte der WEA festgelegt. Das ist auf dieser Planungsebene nicht möglich. Bei den Standorten der Windenergieanlagen handelt es sich somit, wie auch in der Begründung unter dem Kapitel „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ erläutert um „Voraussichtliche Standortkoordinaten“. Auf der beigefügten Karte wird deutlich, dass der Nahbereich der Rotmilane weiterhin nicht betroffen ist. Eine AKS ist für den Rotmilan bereits vorgesehen.
Die folgende Karte enthält die relevanten Horste am geplanten neuen Windpark, die von Ornithologen in 2025 ermittelt wurden:	

Stellungnahme

Abwägung



Schutzmaßnahmen Mensch:

• **Schallschutz:**

Lärmmessungen durch unabhängige Gutachter

• **Forderung:**

Nach Inbetriebnahme ist eine Langzeitmessung von unabhängigen Gutachtern durchzuführen. Weitere Lärmmessungen werden von der Gemeinde oder einer neutralen Stelle (Genehmigungsbehörde) auch beauftragt, wenn die Anwohner feststellen, dass die Lärmbelastung zu hoch und/oder gesundheitsschädlich ist.

Explizit muss dies für die Straße Eichholz in der Gemeinde Ruhwinkel möglich sein. Die Kosten hat der Betreiber zu tragen. Die Lärmmessungen

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der F-Planänderung geht es um die Bodennutzung als solche und nicht um konkrete technische Auswirkungen. Auch abschließende Standorte der Windenergieanlagen können nicht festgesetzt werden.

Für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist das Landesamt für Umwelt zuständig. Dort können weitere Informationen erfragt werden.

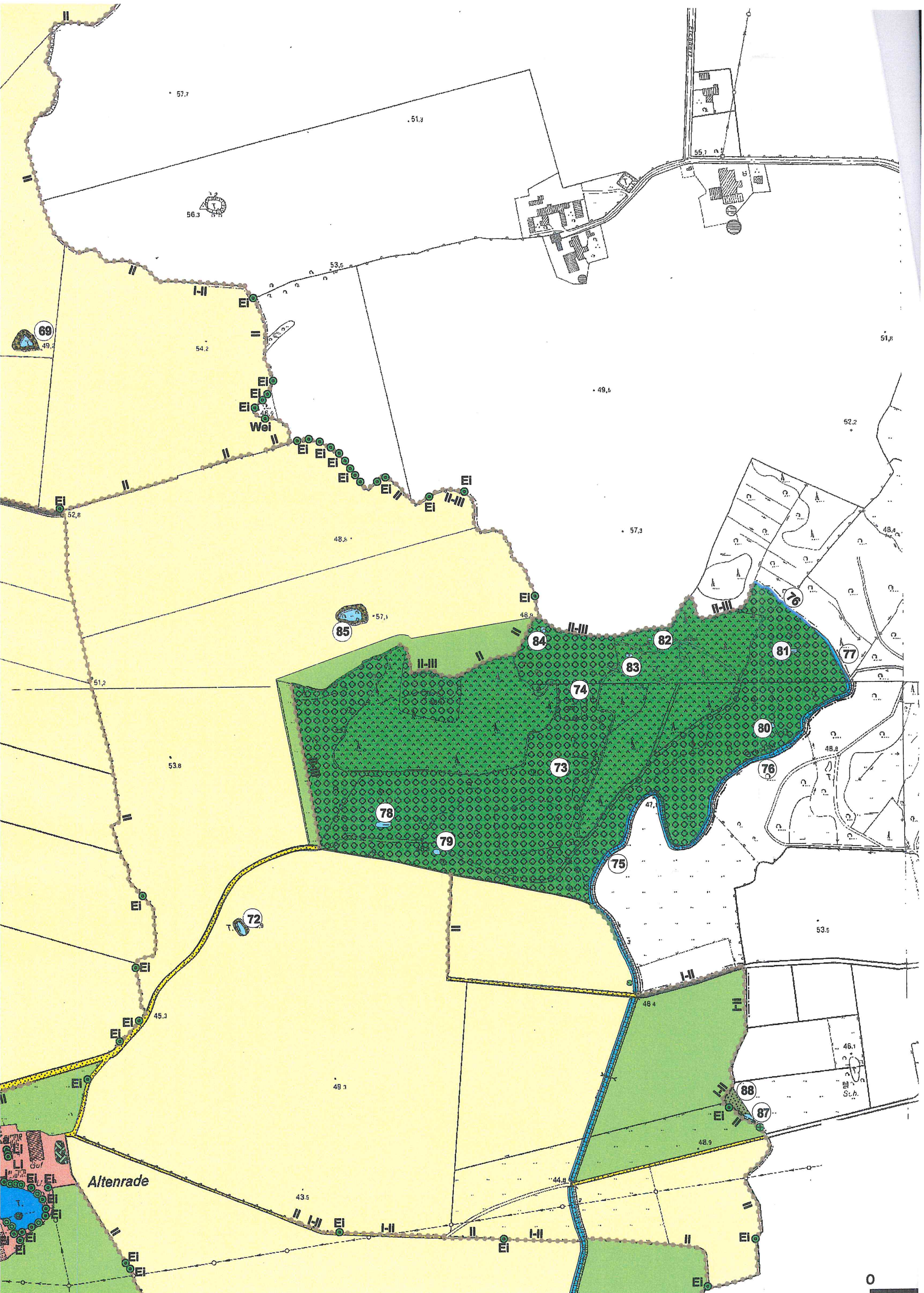
Stellungnahme	Abwägung
sollten später im Betrieb auch regelmäßig und bei besonderen Wetterbedingungen (z. B. starkem Wind) durchgeführt werden, um realistische Belastungen zu erfassen. • Begründung: In einem Urteil des Landgerichts Koblenz wurde festgestellt, dass unabhängige Langzeitmessungen notwendig sind, um die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Das Schallgutachten wurde nur aufgrund theoretischer Berechnungen erstellt.	
Abschaltung bzw. reduzierter Betrieb bei Grenzwertüberschreitungen	Kenntnisnahme.
• Forderung: Automatische Abschaltung bzw. Wechsel in reduzierten Betrieb der Windkraftanlagen bei Überschreitung der Lärmgrenzwerte. Die Abschaltung bzw. Reduzierung muss automatisch erfolgen und durch ein unabhängiges Monitoring-System überwacht werden.	Im Rahmen der F-Planänderung geht es um die Bodennutzung als solche und nicht um konkrete technische Auswirkungen. Auch abschließende Standorte der Windenergieanlagen können nicht festgesetzt werden.
• Begründung: Dieses stellt sicher, dass die Belastung durch Lärm nicht dauerhaft anhält.	Für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist das Landesamt für Umwelt zuständig. Dort können weitere Informationen erfragt werden.
Fehlende Grenzwertberechnungen	
• Forderung: Die Grenzwertberechnungen sollten für alle Häuser im Umkreis von 800 m durchgeführt werden.	
• Begründung: Es fehlen z.B. die Häuser Eichholz 8, Eichholz 9 und Eichholz 13.	

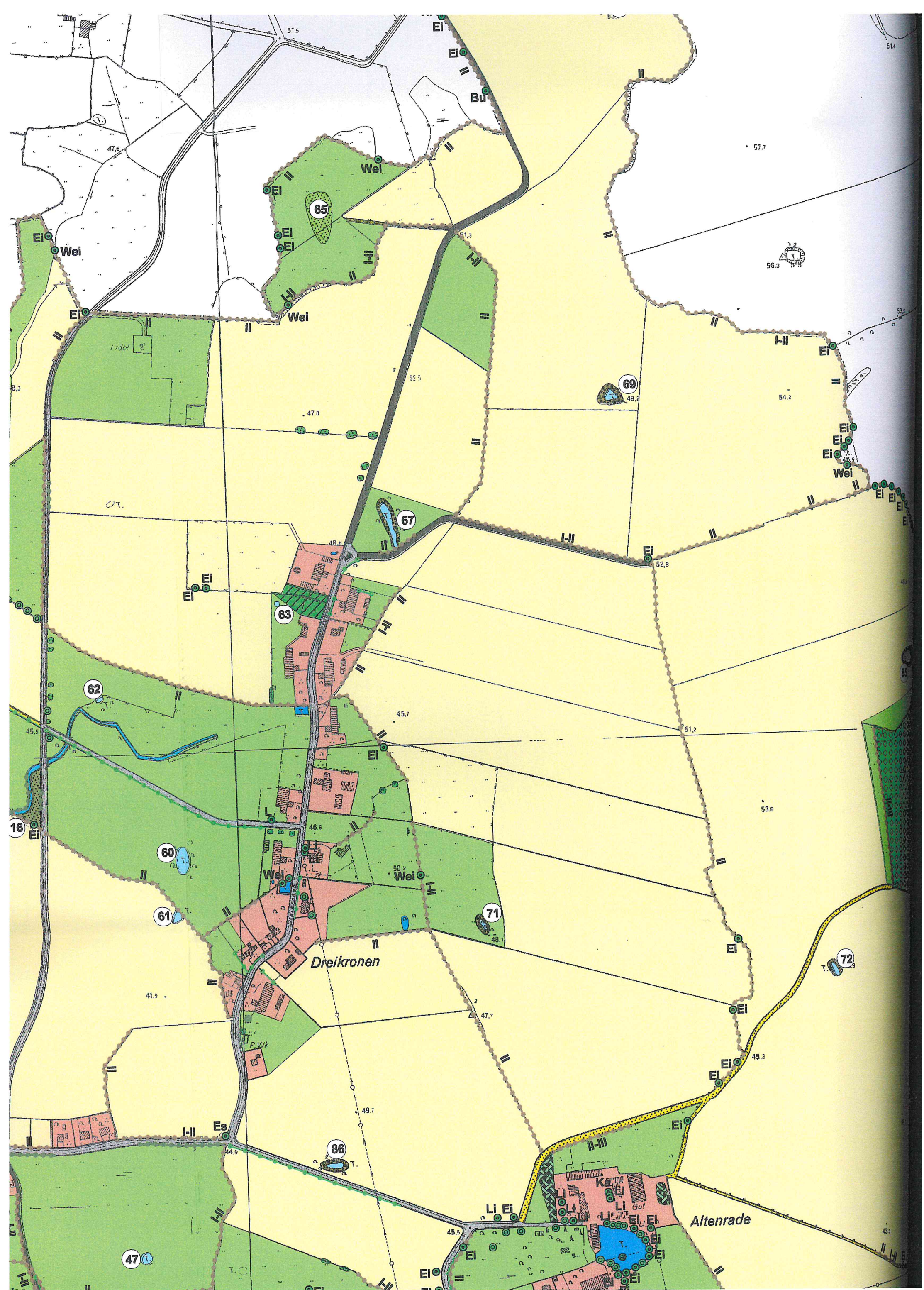
Stellungnahme	Abwägung
Schattenwurf: • Forderung: Verpflichtung zur Installation von Schattenwurfabschaltmodulen, die sicherstellen, dass kein Haus länger als insgesamt 30 Minuten pro Tag von Schattenwurf aller Anlagen betroffen ist. Der Betreiber muss die Einhaltung der Schattenwurfgrenzen durch ein Monitoring-System dokumentieren und den Anwohnern regelmäßig (mindestens jährlich) Berichte vorlegen oder Einsicht gewähren. • Begründung: Dies ist in vielen Bebauungsplänen bereits Standard und schützt die Lebensqualität der Anwohner.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der F-Planänderung geht es um die Bodennutzung als solche und nicht um konkrete technische Auswirkungen. Auch abschließende Standorte der Windenergieanlagen können nicht festgesetzt werden. Für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist das Landesamt für Umwelt zuständig. Dort können weitere Informationen erfragt werden.
Blinkende Beleuchtung nur bei Bedarf: • Forderung: Die blinkende Beleuchtung sollte nur bei Näherung eines Flugzeuges oder Hubschraubers eingeschaltet werden und sonst ausgeschaltet sein, sowohl tagsüber als auch bei Dunkelheit. Ein entsprechendes System ist zu verwenden. Die Anwohner benötigen eine Dokumentation, in welchen Zeitfenster und unter welchen Bedingungen die Abschaltung erfolgt. • Begründung: Das ständige Blinken ist störend und die Verwendung eines entsprechenden Systems ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Anwohner benötigen die Dokumentation, damit sie die Nichteinhaltung melden können.	Kenntnisnahme. Im Rahmen der F-Planänderung geht es um die Bodennutzung als solche und nicht um konkrete technische Auswirkungen. Auch abschließende Standorte der Windenergieanlagen können nicht festgesetzt werden. Für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist das Landesamt für Umwelt zuständig. Dort können weitere Informationen erfragt werden.

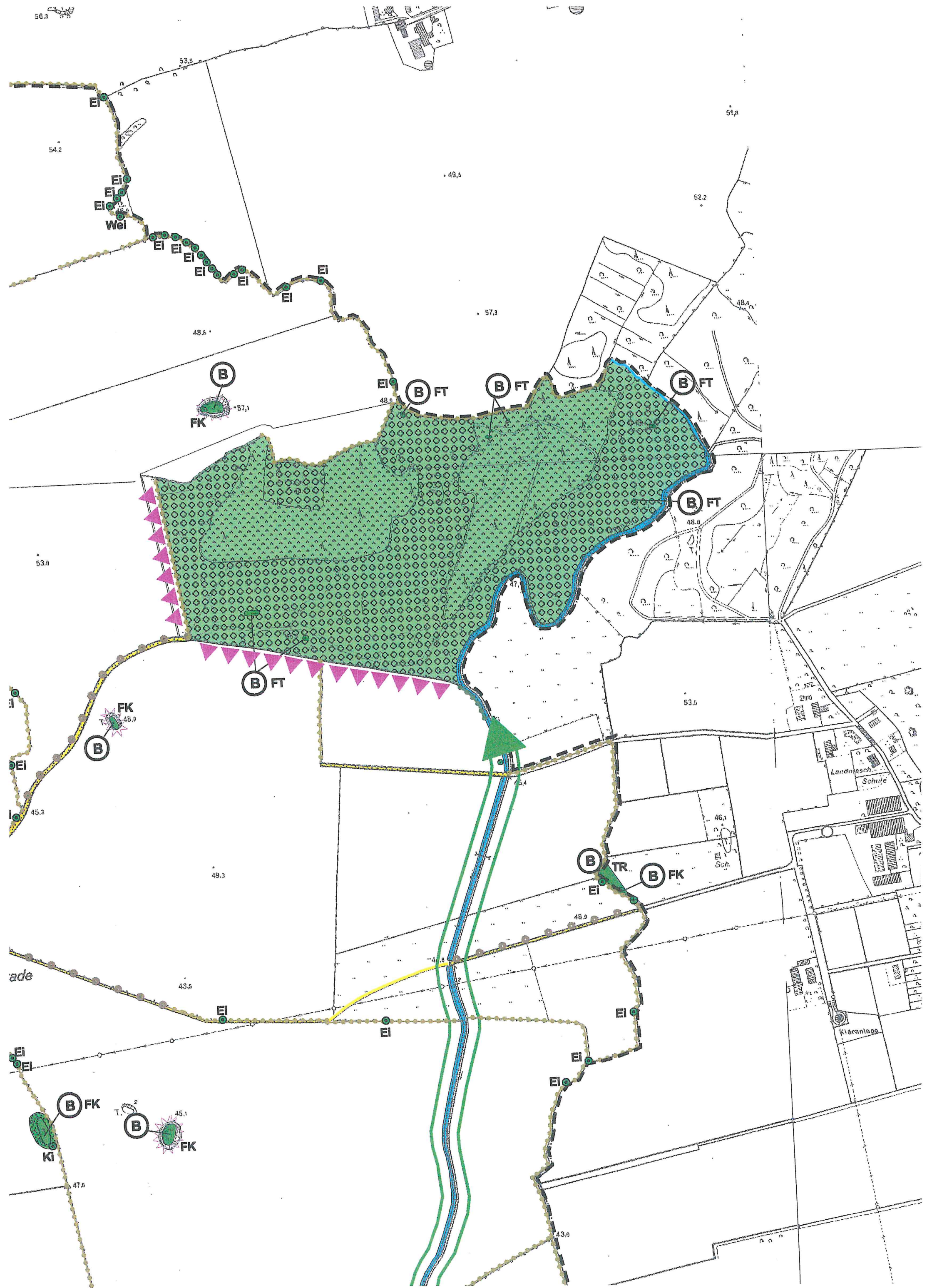
Stellungnahme	Abwägung
Schutzmaßnahmen Tiere: • Forderungen: • Einsatz moderner Antikollisionssysteme (AKS) mit Artenerkennungssoftware, die speziell auf Rotmilane und Seeadler abgestimmt ist. • Abschaltungen bei bestimmten Wetterbedingungen (z. B. Windgeschwindigkeit < 6 m/s, Temperatur > 10°C) im Zeitraum 10.05.–30.09. zum Schutz von Fledermäusen bis das 2-jährige Gondel-Monitoring durchgeführt wurde. • Betrieb der Anlagen tagsüber nur mit Antikollisionssystemen im Zeitraum 01.03.–31.08. für Rotmilane und ganzjährig für Seeadler (siehe auch Punkt 2.). • Der Betreiber muss zusätzlich Maßnahmen ergreifen, um den Lebensraum der Tiere während der Bauphase zu schützen (z. B. keine Bauarbeiten während der Brutzeit von Rotmilanen und Seeadlern). • Begründung: Der Schutz von bedrohten Tierarten wie Rotmilanen, Seeadlern und Fledermäusen ist nicht nur ökologisch, sondern auch rechtlich von großer Bedeutung. Die Nähe des Seeadlerhorsts zur geplanten Anlage verstärkt die Notwendigkeit strenger Schutzmaßnahmen.	Kenntnisnahme. Die entsprechend notwendigen Schutzmaßnahmen wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie dem Umweltbericht dargestellt und sind einzuhalten. Abgesichert werden diese Maßnahmen durch Auflagen in der Genehmigung.
Rechtliche Absicherung	Kenntnisnahme.
Vertragliche Festlegungen	Die Genehmigung der Windenergieanlagen enthält die einzuhaltenden Auflagen. Die Missachtung kann zum Erlöschen der Genehmigung

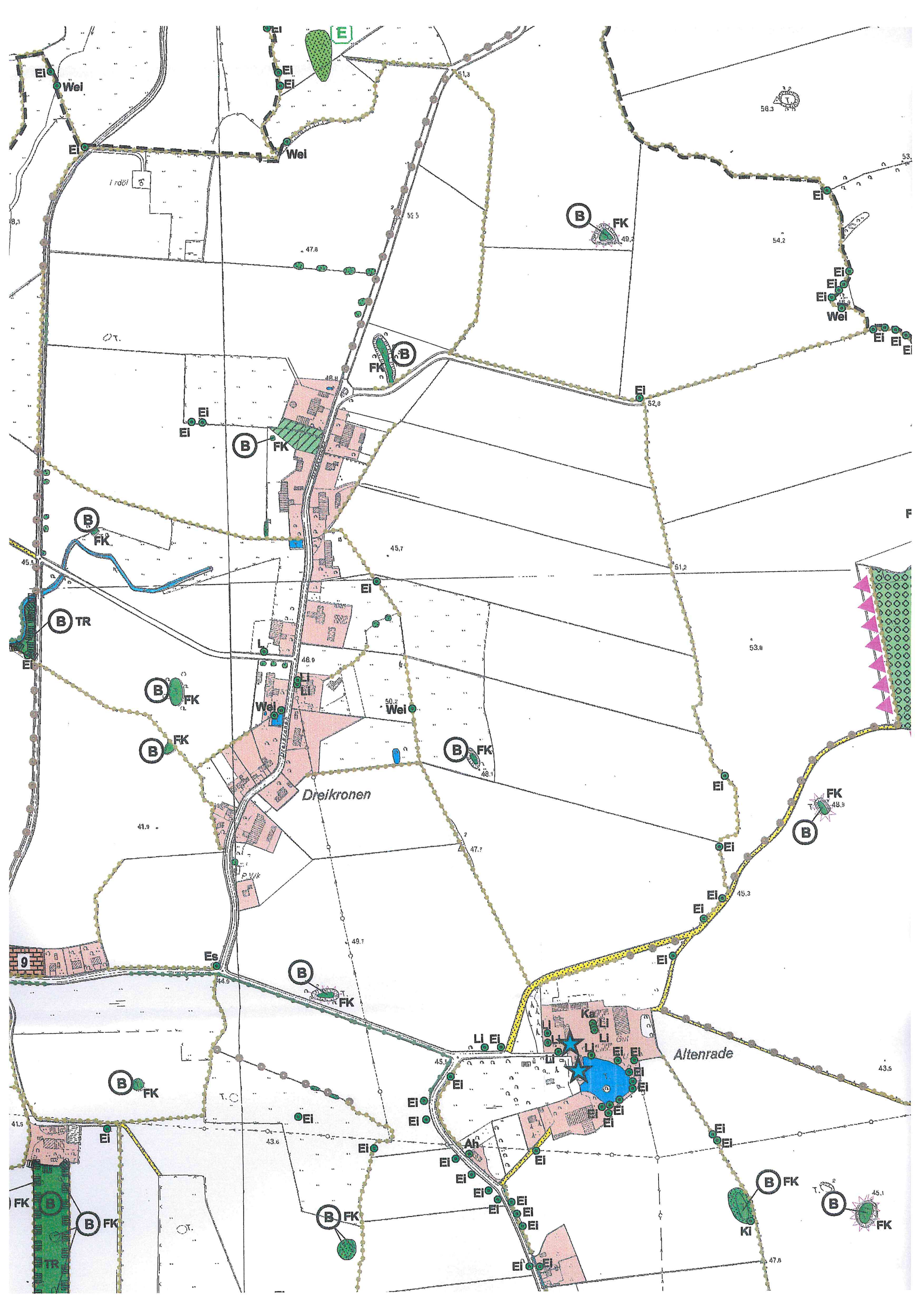
Stellungnahme	Abwägung
• Forderung: • Alle Schutzmaßnahmen (z. B. Schallschutz, Schattenwurf, Tierschutz) müssen verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden. • Der städtebauliche Vertrag muss auch Sanktionen für den Betreiber enthalten, falls die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden (z. B. Geldstrafen oder Betriebsbeschränkungen). • Begründung: Nur so können die Maßnahmen rechtlich durchgesetzt werden.	sowie weiteren Bußgeldern führen. Eine rechtliche Absicherung ist bereits gegeben.
Direkte Ausgleichszahlungen für Minderung der Lebensqualität • Forderung: • Regelmäßige, direkte Ausgleichszahlungen an alle betroffenen Anwohner im Umkreis von bis zu 1000 Metern. • Die Höhe der Zahlungen muss sich an der Nähe zur Anlage und der individuellen Belastung durch Lärm, Schattenwurf und Sichtbeeinträchtigung orientieren. • Konkret: • Für Anwohner im Umkreis von bis zu 1.000 Meter: Mindestens 2.000–3.000 € pro Jahr und Haushalt. Die Zahlungen müssen an die jährliche Inflation angepasst werden, um den realen Wert der Entschädigung zu erhalten. • Die Zahlungen müssen unabhängig von anderen Kosten (z. B. Für Schallschutzmaßnahmen) erfolgen, um sicherzustellen, dass sie die Minderung der Lebensqualität direkt kompensieren.	Kenntnisnahme. Wie richtig angeführt stammt dieser Gesetzesentwurf aus Mecklenburg-Vorpommern. Das Urteil sagt lediglich aus, dass das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern zulässig ist. In Schleswig-Holstein gibt es ein solches Gesetz nicht. Der § 6 EEG 2023 gibt allerdings die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau. Diese Thematik kann zum jetzigen Stand allerdings nicht abschließend geklärt werden.

Stellungnahme	Abwägung
• Begründung:	
Wir sind durch Lärm, Schattenwurf, blinkende Beleuchtung und bedrängende Wirkung durch hohe Anlagen, als auch durch die massive dauerhafte Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und Wertverlust unserer Immobilien betroffen. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen Gesetzesentwurf, der dieses Jahr verabschiedet wird: Demnach sollen Betreiber von Windanlagen 0,3 Cent an die Gemeinde und 0,3 Cent an die Einwohner abgeben. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Pflicht zur Beteiligung der Anwohner zulässig: https://share.google/ZGyovpnVje1QefqEi. Die Aussage der Betreiber, dass eine Ausgleichszahlung an die Anwohner nicht zulässig ist, ist also falsch.	







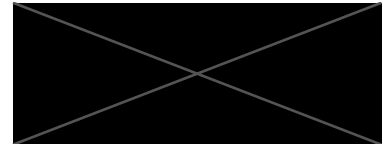


Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Effplan Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.12.2022
Mein Zeichen: IV 632-90730/2022
Meine Nachricht vom: /

per E-Mail an
toeb.beteiligung@effplan.de



10.01.2023

nachrichtlich:
Landrätin des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Rendswühren
8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Ruhwinkel

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB, Planungsanzeige nach § 11 Abs. 1 LaPlaG

Die Gemeinde Rendswühren plant die 42. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 für ein Gebiet südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Plön, südwestlich der Gemeindegrenze zu Ruhwinkel, nordwestlich von Schönböken, nördlich von Altenrade sowie östlich von Dreikronen. Die

Gemeinde Ruhwinkel plant die 8. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 für ein Gebiet nordöstlich der Gemeindegrenze zu Rendswühren, nördlich des Schönbökeners Holzes, westlich von Eichholz, südwestlich von Bockhorn und südlich der stillgelegten Bahntrasse Neumünster – Plön. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von bis zu 200m und einer WEA mit einer Gesamthöhe von 180 m. Dazu ist die Darstellung von „Flächen für Versorgungsanlagen als Zusatznutzung, Zweckbestimmung Erneuerbare Energien, hier: Windkraft“ beabsichtigt. Als Grundnutzung soll „Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1083).

Die Abgrenzung der Fläche für die Windkraftnutzung stimmt mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. PLO_030 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken. Für die noch festzulegenden Baufenster in den Entwürfen der Bebauungspläne weise ich vorsorglich auf folgendes hin: Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich das dreifache, zu Wohngebäuden des Innenbereiches das fünffache der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß. In der Planungsinformation wird hierauf auch zutreffend hingewiesen. Die Baufenster sind so zu dimensionieren, dass die WEA die Abstandsvorgaben einhalten können, ohne dass der Rotor über die Baugrenzen bzw. den Geltungsbereich und damit über das Vorranggebiet hinausragt. Ich bitte darum, dies in der Planzeichnung entsprechend zu berücksichtigen.

Bis zur Vorlage der Planzeichnungen stelle ich meine abschließende Stellungnahme noch zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez.



Von: [REDACTED]@im.landsh.de 
Betreff: Ruhwinkel, 8.FÄ, B10; Rendswühren 42.FÄ, B28 Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB
Datum: 10. Januar 2023 um 08:48
An: toeb.beteiligung@effplan.de
Kopie: [REDACTED]@kreis-ploen.de

TU

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Stellungnahme der Landesplanung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) zu folgenden Verfahren:
42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)
8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Da es sich inhaltlich um eine gemeinsame Planung mit gleichen Planungszielen und gleichem Verfahrensstand handelt, habe ich mir erlaubt, meine Stellungnahme in einem Schreiben zusammenzufassen.

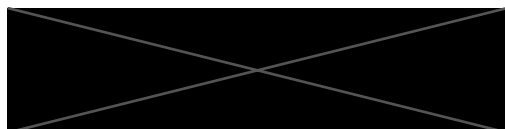
Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 63
Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken,
Rechtsangelegenheiten der Raumordnung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.



04_Stn
Landes...ng.pdf

Hallo Frau Ohmsen,

mit der Festlegung der Vorranggebiete in Kombination mit 3H und 5H als Ziele der Raumordnung hat die Landesplanung die Abstandsfragen weitestgehend geregelt und dabei dem Schutzbedürfnis umliegender Wohnbebauung angemessen Rechnung getragen.

In den Regionalplänen Wind ist das Ziel formuliert: „Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergie in den Vorranggebieten zu beachten“

In der Begründung dazu heißt es:

Grundsätzlich gibt es für die durch die Regionalplanung dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung kein „Überplanungsverbot“ durch die Gemeinde. Im Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren. Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenstern“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

An diesen Vorgaben müssen sich auch erweiterte Abstandsfestlegungen messen lassen. Aus der Stellungnahme des Kreises ist ein erhöhtes Abstandserfordernis meines Erachtens noch nicht hinreichend städtebaulich begründet, zumal hohe WEA ohnehin mit 3H weiter von der Bebauung abrücken; die hier geplanten 200 m hohen WEA also 600 m (vom Mastfuß zur Hausecke)

Bei Abstandsfestlegungen, die über 3H hinausgehen, würden wir also schon sehr genau auf die städtebauliche Begründung schauen, insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, ob der Vorrang der Windenergie dadurch

unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

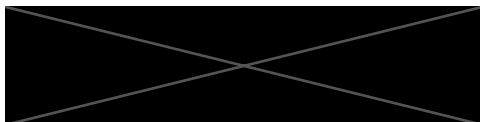
Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 63
Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken,
Rechtsangelegenheiten der Raumordnung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder
verschlüsselte Dokumente.

Von: Gisela Ohmsen <g.ohmsen@effplan.de>

Gesendet: Freitag, 27. Januar 2023 13:02

An: [REDACTED] (Innenministerium) [REDACTED]@im.landsh.de>

Betreff: [EXTERN] Bauleitplanung "Windkraft" in den Gemeinden Rendswühren und
Ruhwinkel, Kreis Plön

Moin Herr [REDACTED],

zu dem o.g. Bauleitverfahren hat mich die Stellungnahme des Kreises Plön erreicht (s.a.
Anlage). Dort wird u.a. formuliert:

Für die weitere Planentwicklung bitte ich zu beachten:

*Die Gemeinde Rendswühren besteht zum guten Teil aus kleinen Siedlungsansätzen
im Außenbereich § 35 BauGB. Diese erreichen nicht die Ortsteilqualität im
Sinne § 34 BauGB. Damit gilt dort auch nicht der Schutzanspruch (5 fache
Anlagenhöhe) von Ortslagen ggü. heranrückender Windkraft, sondern nur der
verringerte Mindestabstand der 3 fachen Anlagenhöhe.*

*Wegen des hohen Anteils am gesamten Wohngebäudebestand, besitzt der Schutz
von Außenbereichswohnlagen in Rendswühren eine besondere ortsbauliche
Bedeutung. Das eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit der planerischen*

*Steuerung von Abständen auch oberhalb der Mindestabstände.
Wenn größere Abstände ggü. Wohngebäuden eingehalten werden können, ohne
dass dies die Windkraftplanung substantiell beeinträchtigt, sollte dies auch
planungsrechtlich festgesetzt werden.*

Hinsichtlich der vom Kreis genannten Möglichkeit zur Festlegung höherer Abstände bin ich einigermaßen ratlos. Nach meinem Dafürhalten gibt es nur die Möglichkeit der Einstufung Außenbereich (mit geringerem Schutzanspruch) und Innenbereich (mit höherem Schutzanspruch). Oder könnte man erhöhte Abstände mit dem Argument „Bebauung im Außenbereich von einigem Gewicht“ begründen?

Und meine ganz konkrete Frage: Wie würde die Landesplanung im Falle von erhöhten Abständen reagieren?

Ich wünsche ein schönes Wochenende.

Mit freundlichem Gruß
Gisela Ohmsen

effplan.

- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
fon 0 4625 1813 507 (Durchwahl)
www.effplan.de

Von: [REDACTED]@im.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] Gemeinde Rendswühren: 42. F-Plan-Änderung, B-Plan 28 / Gemeinde Ruhwinkel: 8. F-Plan-Änderung, B-Plan 10
Datum: 14. August 2023 um 15:21
An: g.ohmsen@effplan.de
Kopie: [REDACTED]@im.landsh.de, [REDACTED]@im.landsh.de

UT

Hallo Frau Ohmsen,

während meines Urlaubs haben Frau Zeutzheim und Herr Möller versucht die Frage, die Sie zu dem genehmigten Altenteiler-Wohnhaus aufgeworfen haben, zu klären. Unsere Rechtsauffassung dazu ist wie folgt:

Die Frage ist zunächst, ob bei der Genehmigung des Wohnhauses Ziele der Raumordnung hätten beachtet werden müssen und wenn ja, welche.

Wir gehen davon aus, dass das Wohnhaus ohne Bauleitplanung und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt worden ist. Eine Bauleitplanung für dieses Vorhaben ist bei der Landesplanungsbehörde jedenfalls nicht angezeigt worden. Aufgrund der fehlenden Bauleitplanung ist das Ziel aus Kapitel 5.7.1 Z (2) Regionalplan II Wind nicht anwendbar, da nur bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Satzungen gemäß § 34 BauGB Abstände zu Einzelhäusern auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn schützenswerte Nutzungen geplant sind. Da jedoch keine Bauleitplanung besteht, kann darauf nicht zurückgegriffen werden.

Aus § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB ergibt sich, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Im Rahmen der Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist vorliegend bereits die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens (Altenteilerhaus) zu verneinen. Der Begriff des raumbedeutsamen Vorhabens in § 35 Abs. 2 Satz 2 BauGB entspricht dem des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, d.h., es handelt sich um Vorhaben, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Je nach Art und Umfang eines Vorhabens und seiner Auswirkungen und seiner raumordnerischen Relevanz kann dies bei den privilegierten und sonstigen Vorhaben der Fall sein. (EZBK/Söfker, BauGB, 149. EL Februar 2023, § 35 Rn. 120)

Wir beurteilen das Altenteilerhaus sowohl anhand der vorliegenden Baugenehmigung als auch anhand der übersandten Grafik nicht als Vorhaben, welches eine raumordnerische Relevanz aufweist. Die Größe des Hauses in Bezug zu der des landwirtschaftlichen Betriebes ist derart gering, dass wir das Vorhaben nicht als raumbedeutsam bewerten können. Folglich kommt es nicht mehr darauf an, ob noch „weitere“ Ziele der Raumordnung vorliegen.

Unsere Einschätzung ist daher, dass die Genehmigung gegen kein Ziel der Raumordnung im Hinblick auf das Vorranggebiet Windenergie verstoßen hat.

Bezüglich des Ziels aus Kapitel 3.5.2 6 Z LEP-Teilfortschreibung Wind, wonach ein Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe der Windkraftanlage zu Wohnnutzungen einzuhalten ist, ist dieses jedoch im Rahmen der laufenden Bauleitplanung und im Rahmen der Genehmigung der WKA zu beachten. Eine Zielabweichung ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch sehe ich keinen Rechtfertigungsgrund, weshalb hier abgewichen werden könnte. Durch die - in Bezug auf Ziele der Raumordnung nicht zu beanstandende - Genehmigung des

Wohnhäuser ergeben sich zwar Einschränkungen in der Nutzbarkeit des Vorranggebietes, jedoch wird die Nutzung des Vorranggebietes dadurch nicht unmöglich gemacht. Zudem wird nur ein Teilbereich des Vorranggebietes durch das Wohnhaus beeinflusst. Und der Vorrang bedeutet nicht eine bestmögliche Ausnutzung, sondern eine in Richtung substantielle Nutzung des Vorranggebietes. Mit kleineren Anlagen könnte daher das Vorranggebiet anders genutzt werden. Wir müssen nicht die geplanten 200m-Anlagen an jeder Stelle des Vorranggebietes ermöglichen.

Selbst wenn man zu der abweichenden Auffassung käme, das schon die Baugenehmigung einen Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung gewesen ist, so rechtfertigt dies keine „nachträgliche“ Zustimmung zur Zielabweichung und damit auch keinen weiteren Zielverstoß gegen die 3H-Regelung aus dem LEP. Der für den Vorhabenträger entstehende Nachteil kann hier nach unserer Auffassung nicht für eine Begründung herangezogen werden. Die Bauleitplanung muss daher angepasst werden und das Wohnhaus berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 64
Windenergieplanung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Von: Gisela Ohmsen <g.ohmsen@effplan.de>

Gesendet: Montag, 31. Juli 2023 17:14

An: [REDACTED] (Innenministerium) [REDACTED]@im.landsh.de

Betreff: [EXTERN] Gemeinde Rendswühren: 42. F-Plan-Änderung, B-Plan 28 /
Gemeinde Ruhwinkel: 8. F-Plan-Änderung, B-Plan 10

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für das freundliche Gespräch von heute Nachmittag. Herr  hatte sich zu dem o.g. Bauleitverfahren bereits mit Stellungnahme vom 10.01.2023 (Sein Zeichen: IV 632-90730/2022) geäußert. Die Planung bezieht sich auf den östlichen Teil des Windvorranggebietes PR2_PLO_030.

Anliegend sende ich Ihnen die Baugenehmigung für ein Altenteiler-Wohnhaus in der Gemeinde Ruhwinkel, welches in einem Abstand von gut 230 m zum ausgewiesenen Windvorranggebiet genehmigt wurde. Nach meinem Kenntnisstand befindet sich das Gebäude in Bau bzw. ist weitestgehend fertiggestellt. Der Antrag wurde Anfang 2021, also nach Rechtskraft des Regionalplans gestellt und im Juni 2021 genehmigt. Das Gebäude ist noch nicht eingemessen. Einen Screenshot mit der Lage des Gebäudes (in rot), wie es sich aus den Bauantragsunterlagen ergibt, einschließlich Darstellung eines Abstandes von 400 m (rot gestrichelt) und der Darstellung der Grenze des Windvorranggebietes (grün) ohne Berücksichtigung des Gebäudes füge ich bei.

Die Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel müssen im Rahmen der Bauleitplanung die privaten und öffentlichen Belange gerecht gegeneinander abwägen.

Im vorliegenden Fall wurde mit der Erteilung der Baugenehmigung gegen ein Ziel der Raumordnung verstoßen. Insofern kann es meines Erachtens nicht sein, dass dieser Zielverstoß der Vorhabenträgerin, die in diesem Bereich Windenergieanlagen plant, zum Nachteil gereicht.

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung von WEA mit 200 m Gesamthöhe und hat hierbei auch einen Mindestabstand von 600 m zu den bestehenden Wohngebäuden berücksichtigt. Zu dem neu genehmigten Wohngebäude wäre ein Abstand von gut 2H noch gewährleistet und damit wären auch die Anforderungen gemäß § 249 (10) BauGB erfüllt, nicht jedoch der Mindestabstand von 3H, der als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Außenbereich definiert ist.

Da die Baugenehmigung bereits einen Zielverstoß darstellt, müsste es doch eigentlich möglich sein, im vorliegenden Fall von einem Ziel der Raumordnung abzuweichen.

Ich möchte Sie bitten, den vorliegenden Fall einmal zu prüfen und mir hierzu eine Rückmeldung zu geben.

Gerne höre ich von Ihnen.

Mit freundlichem Gruß
Gisela Ohmsen

effplan.

- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
fon 0 4625 1813 507 (Durchwahl)

Von: [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de 
Betreff: WG: Rendswühren, 42. FNP SN § 4 (1) BauGB
Datum: 24. Januar 2023 um 15:40
An: g.ohmsen@effplan.de

RB

Von: [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED] 24. Januar 2023 10:17
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]bauleitplanung@im.landsh.de'; 'landesplanung@im.landsh.de'
Betreff: Rendswühren, 42. FNP SN § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf eine SN zur 42. Änderung des FNP des ehemaligen Amts Bokhorst für die
Gemeinde Rendswühren wird verzichtet.
mfG
iA

[REDACTED]

[REDACTED]



Kreisverwaltung Plön
Hambur er Str. 17/18



n

Fachbereich III
Stabstelle Kreisplanung



Von: Luftfahrthindernisse@lbv-sh.landsh.de 
Betreff: AW: [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
Datum: 13. Dezember 2022 um 15:03
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Überschreiten einer Höhe von 100,00 m über Grund unterliegen Vorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG. Eine abschließende Stellungnahme durch die Luftfahrtbehörde ist dann erst im jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN) möglich. Dazu ist die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Eine Zustimmung erfolgt regelmäßig nur mit Auflagen (z.B. Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten).

Grundsätzliche Bedenken gegen die Planungen bestehen nicht.

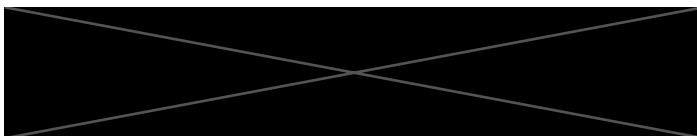
Belange von zivilen Anlagenschutzbereichen nach §18 a Luftverkehrsgesetz sind nicht betroffen.

Aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde liegen keine besonderen zu beachtenden Anhaltspunkte bei einer Umweltprüfung vor.

Mit freundlichen Grüßen



Luftfahrtbehörde
Mercatorstr. 9, 24106 Kiel



Internet: www.lbv-sh.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

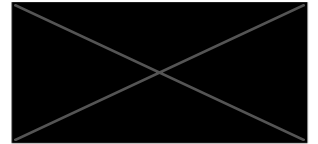
- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de



Kiel, 04.01.2023

Ihre Mail vom 06. Dezember 2022

Gemeinde Rendswühren

Bebauungsplan Nr. 28 und 42. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Ruhwinkel

Bebauungsplan Nr. 10 und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Windenergienutzung“

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen.

Die Mailadresse lautet: dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



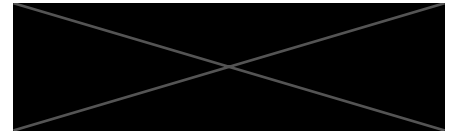
Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z. Hd. Frau Gisela Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.12.2022/
Mein Zeichen: Rendswühren-Fplanänd42-Bplan28/
Meine Nachricht vom: /



Schleswig, den 07.12.2022

**42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der
Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Ohmsen,

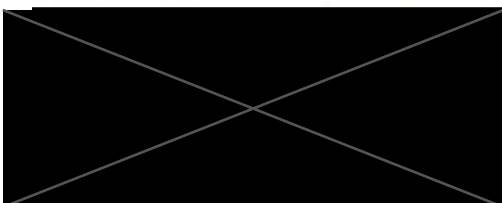
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 20.01.2023 [14:52:09 UTC]
Von: [REDACTED]@ld.landsh.de
An: toeb.beteiligung@effplan.de
Betreff: AW: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

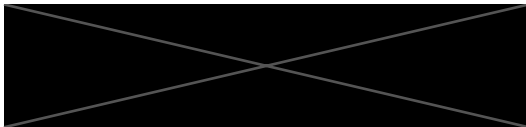
bezüglich unten stehender Planung folgende ergänzende Anmerkung:

Bezüglich der vorgesehenen Prüfung der Umgebungsschutzbereiche, hier: Scheune und ehemaliger Gasthof in Rendswühren, sollte insbesondere aufgrund der südlichen Geltungsbereichsspitze diese auch für das Herrenhaus, Torhaus und den Gutspark mit Teich, Gemeinde Ruhwinkel, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Denkmalpflege
Schleswig-Holstein
Fachdezernat Städtebauliche Denkmalpflege
Sartori & Berger Speicher
Wall 47/51
24103 Kiel



www.denkmal.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Von: Immissionsschutz@llur.landsh.de 
Betreff: ***SPAM*** AW: TÖB Nr. 564_22 [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
Datum: 21. Dezember 2022 um 12:25
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund sehr vieler Anfragen zur Bauleitplanung (B- und F-Pläne) in Bezug auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz kann eine fristgerechte Prüfung und ggf. notwendige Stellungnahme seitens des Dezernates 75 im LLUR gegenwärtig nicht mehr geleistet werden. Die Prüfung im Rahmen der TÖB-Beteiligung der unten stehenden Bauleitplanung wird zu gegebener Zeit gemäß des Eingangsprinzips nachgeholt werden.

Wir bitten dies zu entschuldigen.

Weitere Stellungnahmen des LLUR, die nicht den anlagenbezogenen Immissionsschutz würdigen, sind von dieser Maßnahme, nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)
8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie

mit. To anzustreben. Weitere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.12.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.12.00063

Durchwahl
[REDACTED]

Hannover
03.01.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgt, ist

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Schleswig-Holstein Netz AG, Behler Weg 15, 24306 Plön

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Bauleitplanung „Windenergienutzung“ 42. Änderung des F-Plans Nr.28 in der Gemeinde Rendswühren sowie 8. Änderung des F-Planes Nr.10 der Gemeinde Ruhwinkel

Hier: Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

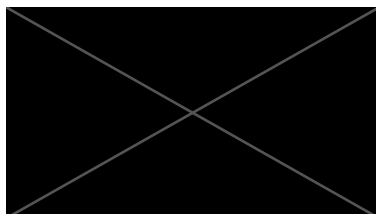
die uns zugesandten Unterlagen wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Im Geltungsbereich verläuft eine Gas Hochdruckleitung sowie ein Kommunikationskabel. Diese Leitung sowie der Schutzstreifen von jeweils 2m in jede Richtung dürfen nicht überbaut werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass keine Bauteile innerhalb des Schutzstreifens fallen und die Leitung beschädigen können.

Folgende geplante WKA Anlagen befinden sich im Bereich der Hochdruckleitung.
WEA03, WEA04, WEA05, WEA06

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns per Telefon, Fax oder E-Mail.

Freundliche Grüße aus Plön

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Plön



Schleswig-Holstein Netz AG

Behler Weg 15
24306 Plön

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner



DN-OP



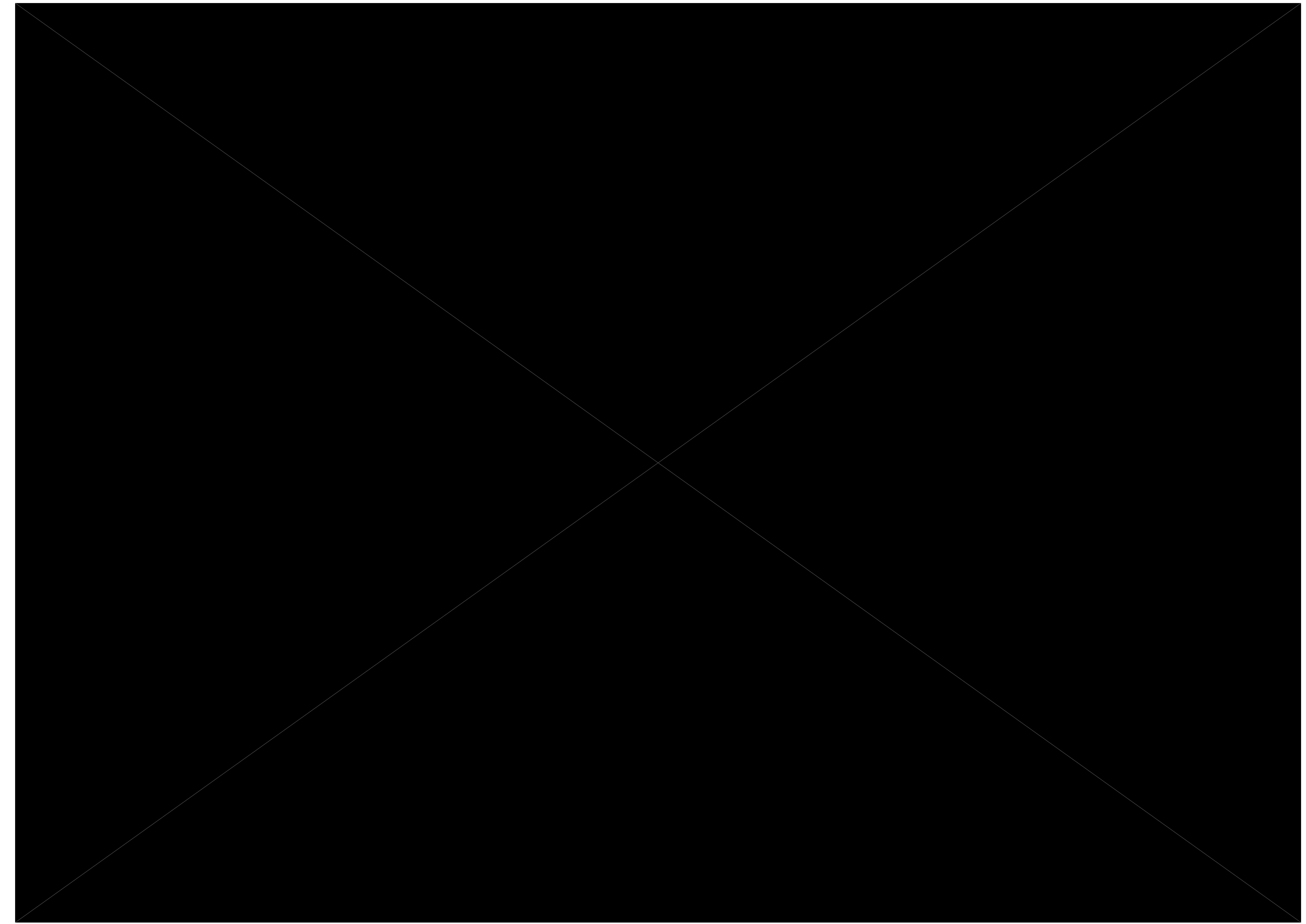
Datum

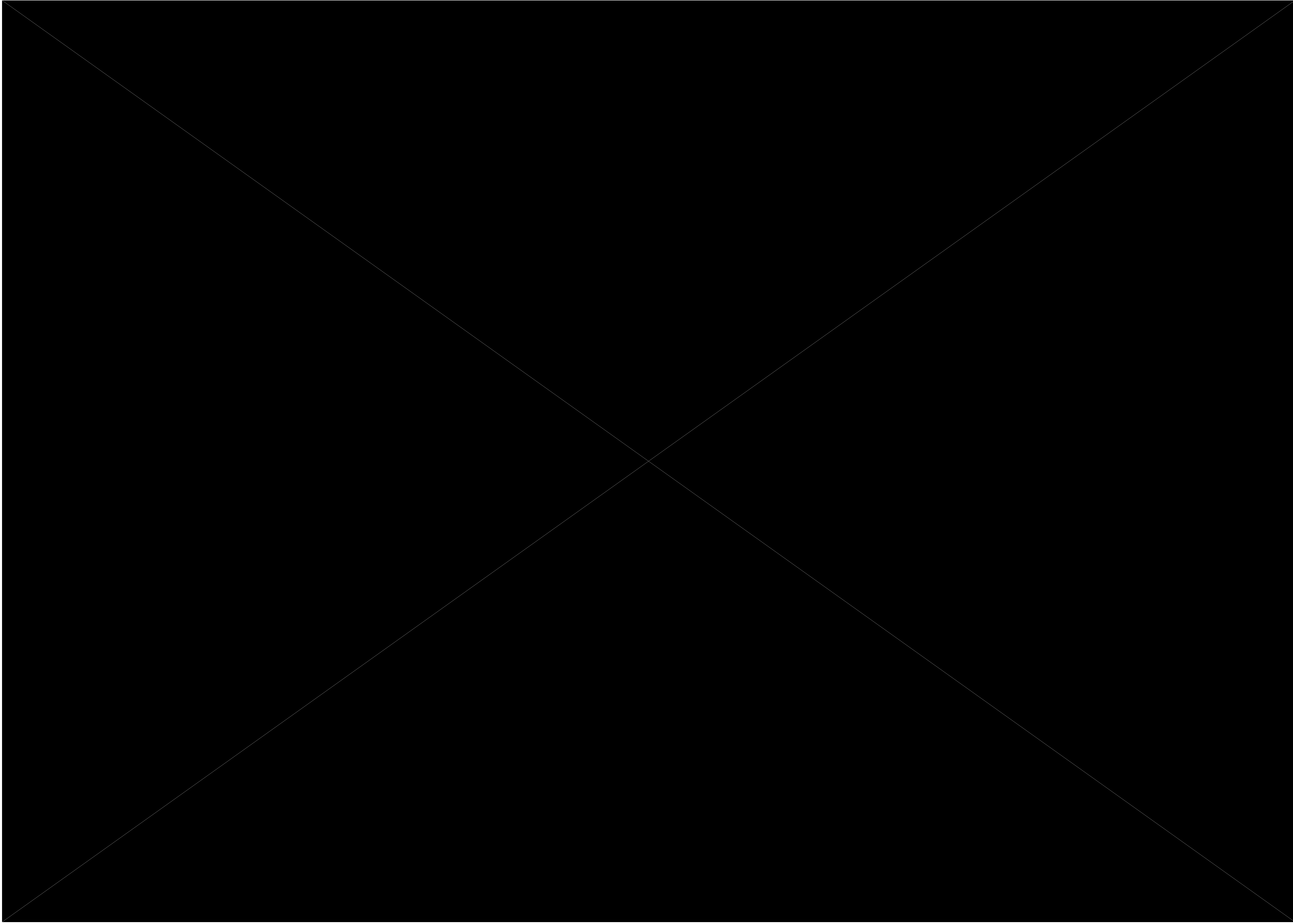
5. Januar 2023

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger









Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

 PTI 11 B1 Lübeck

6. Dezember 2022 | 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7221358 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



i.A.



Von: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de 
Betreff: AW: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren
(„Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel
(„Windenergienutzung“)
Datum: 16. Januar 2023 um 15:26
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung.

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Telekom Technik GmbH
Best Mobile (T-BM)
Netzausbau (T-NAB)
Squad Ressourcen, Budget und Integration
Andreas Moller



www.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)
8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die

Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Von: **O2-MW-BIMSCHG** O2-MW-BIMSCHG@telefonica.com 
Betreff: Stellungnahme Richtfunk: 42. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Rendswühren Bauleitplanung
„Windenergienutzung“
Datum: 21. Dezember 2022 um 07:42
An: effplan info@effplan.de



Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2

IHR SCHREIBEN VOM: 06.12.2022

IHR ZEICHEN: 42. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Rendswühren
Bauleitplanung „Windenergienutzung“

Sehr geehrte Frau Mahrt,

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica
Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das
Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.



Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsnachrichten ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely



Projektassistentin
Behördenengineering



Projektleiter
Request Management / Behördenengineering

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Behördenengineering, Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
Michael Rösch telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 (0) 174 349 67 03
Sabine Schoor telefonisch erreichbar unter Mobil: + 49 (0) 172 798 60 56

mail: o2-MW-BImSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für Telefonica & E-Plus gerne an: o2-mw-BImSchG@telefonica.com,
oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Zimmer 2.1.15, Südwestpark 38,
90449 Nürnberg



im Auftrag der Firma:

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 35, Room 2.1.15, 90449 Nürnberg

Mobil: +49 174 – 349 67 03

web: www.cons-kom.de

Bernhart ConsKom GmbH & Co. KG, Mitterweg 3, 84549 Engelsberg
Amtsgericht Traunstein HRA 10098, Geschäftsführer: Konrad Bernhart

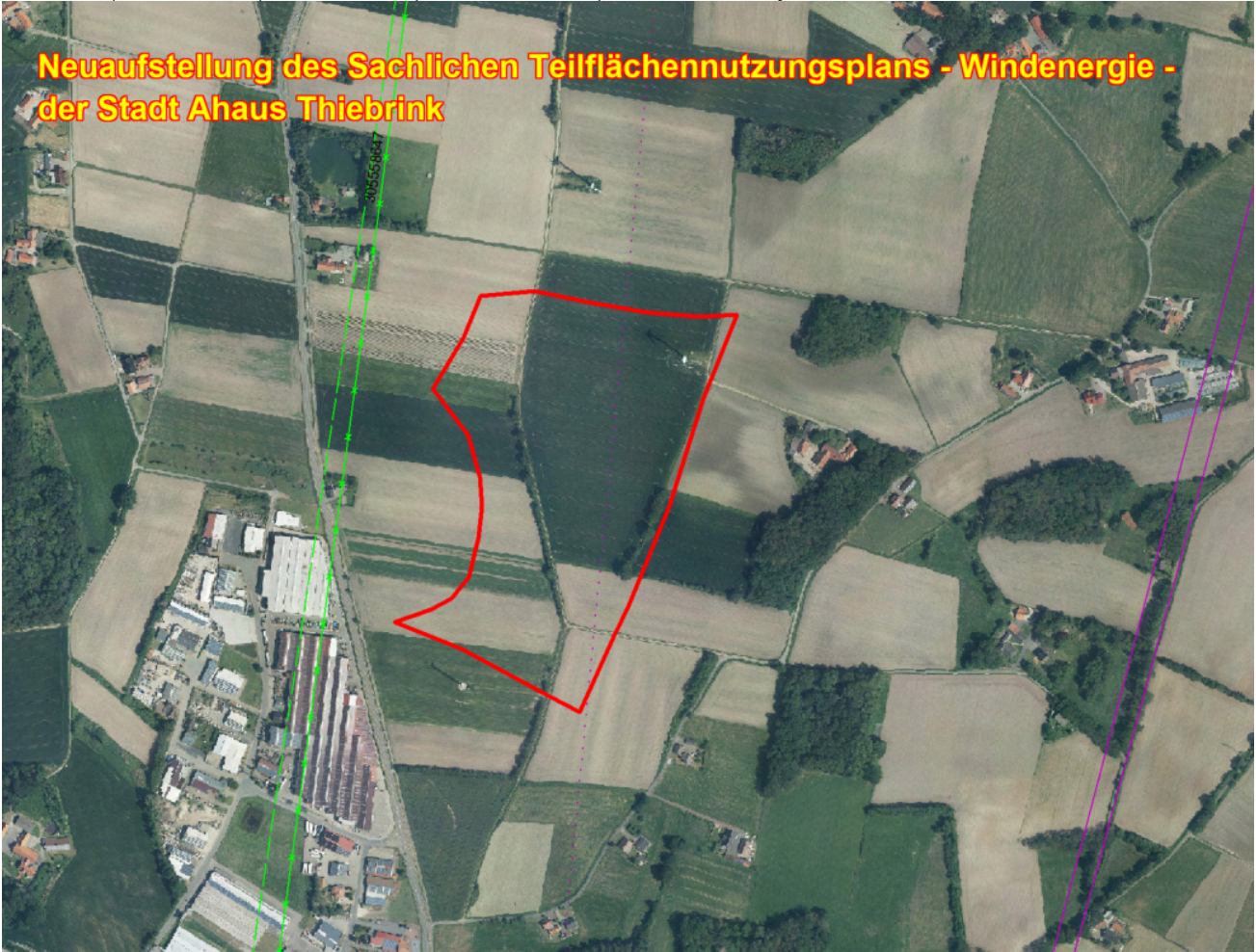
Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung:
<https://conskom.de/impressum-datenschutz/>

y/o copia sin autorización puede estar prohibida en virtud de la legislación vigente. Si ha recibido este mensaje por error, le rogamos que nos lo comunique inmediatamente por esta misma vía y proceda a su destrucción.

The information contained in this transmission is confidential and privileged information intended only for the use of the individual or entity named above. If the reader of this message is not the intended recipient, you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this communication is strictly prohibited. If you have received this transmission in error, do not read it. Please immediately reply to the sender that you have received this communication in error and then delete it.

Esta mensagem e seus anexos se dirigem exclusivamente ao seu destinatário, pode conter informação privilegiada ou confidencial e é para uso exclusivo da pessoa ou entidade de destino. Se não é vossa senhoria o destinatário indicado, fica notificado de que a leitura, utilização, divulgação e/ou cópia sem autorização pode estar proibida em virtude da legislação vigente. Se recebeu esta mensagem por erro, rogamos-lhe que nos o comunique imediatamente por esta mesma via e proceda a sua destruição

Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie - der Stadt Ahaus Thiebrink



42. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Rendswühren Bauleitplanung „Windenergienutzung“





**Neuaufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans - Windenergie -
der Stadt Ahaus Thiebrink**



**42. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde
Rendswühren Bauleitplanung
„Windenergienutzung“**



Von: [REDACTED] **odafone (External)** Oliver.Billeb@Vodafone.com 
Betreff: Z_SRM17831062A Beantwortung 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
Datum: 13. Dezember 2022 um 12:03
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de, effplan info@effplan.de
Kopie: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

OV

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie unsere Stellungnahme bezüglich ihrer Anfrage.

Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben keines unserer Funkfelder beeinträchtigt.
Im Anhang dieser Mail finden sie eine detaillierte Erklärung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen



Richtfunkplaner

T: [REDACTED]

im Auftrag der Vodafone GmbH
Order Mgmt Cable

STF Tele Consult GmbH
Wierlings Esch 14I 48249 Dülmen
www.stf-gruppe.de



Unternehmenssitz: Wierlings Esch 14, 48249 Dülmen
Geschäftsführer: Dipl.-Kauffrau Jutta Müller-Weiske, Dipl.-Ing. Stefan Feldmann,
Dipl.-Ing. (BA) Niels Bock, MBA, Handelsregister: HRB 6633 Amtsgericht Coesfeld

C2 General

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

CYBER SECURITY WARNING: This email is from an external source - be careful of attachments and links. Please follow the Cyber Code and report suspicious emails.

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de



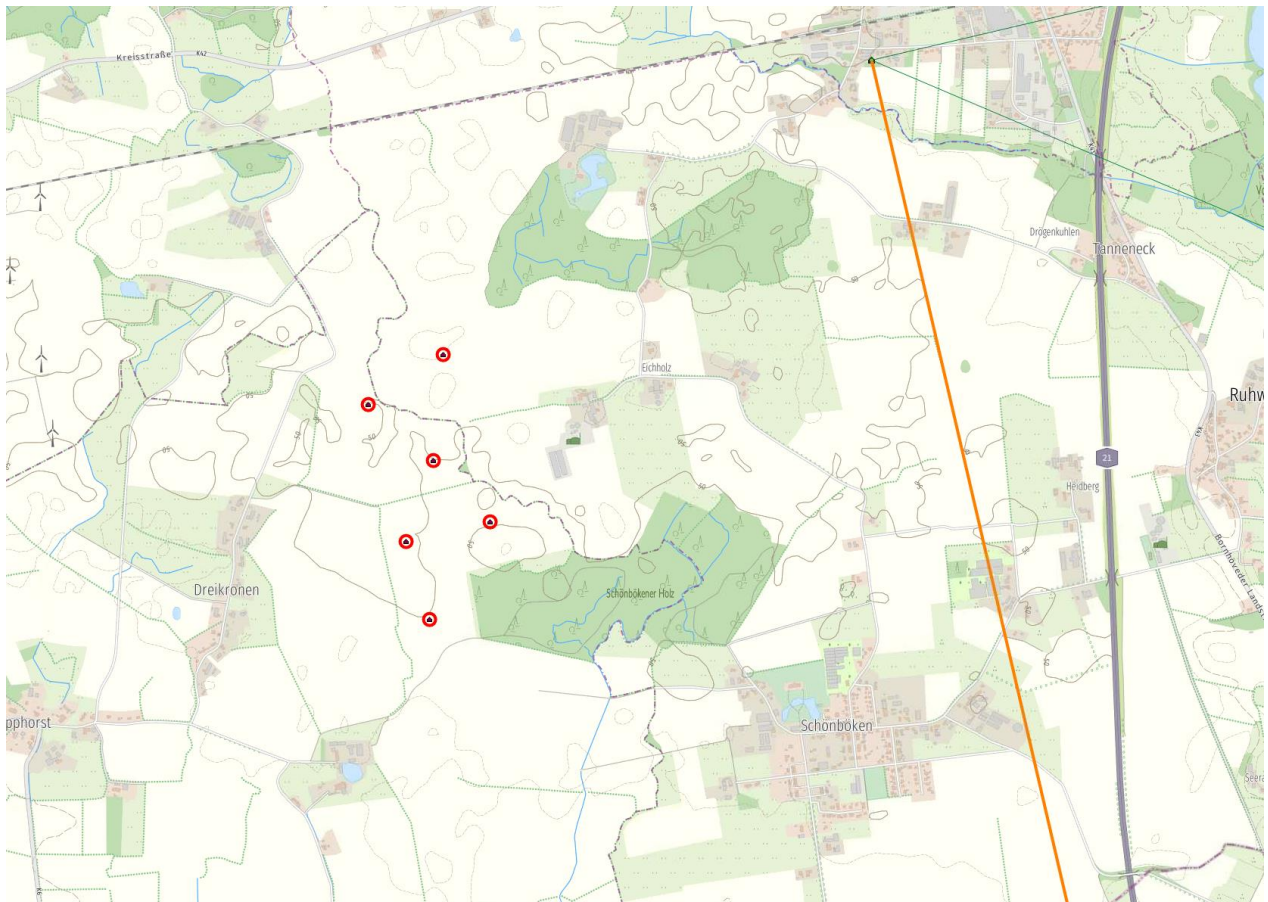
Z_SRM1783106
2A Bea...g) .pdf

Beantwortung 42. Änderung des Flächennutzungsplans **Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren** **(Windenergienutzung)**

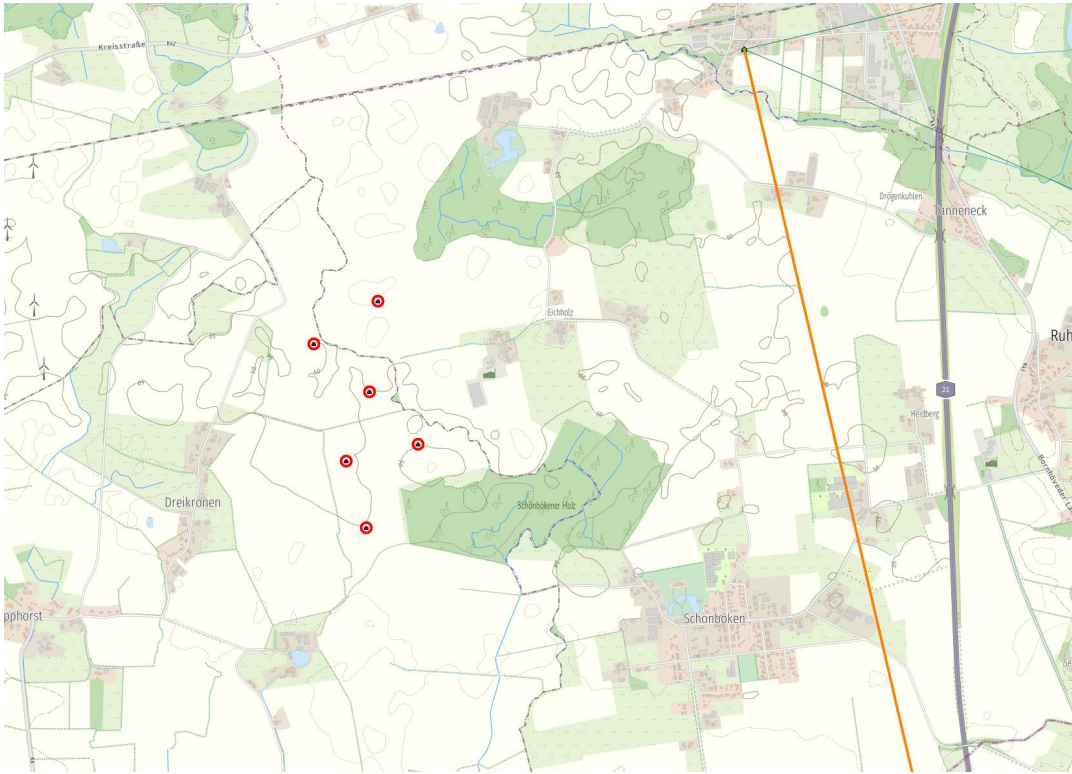
Bearbeitungsdatum:

13.12.2022

Topologische Übersicht:

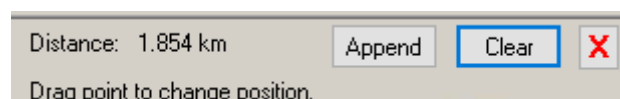
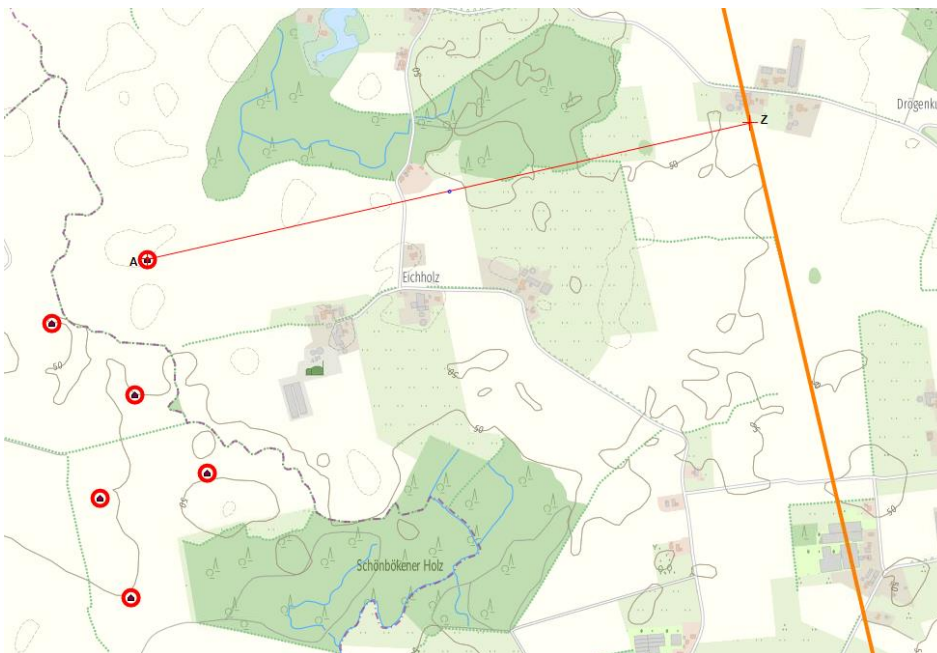


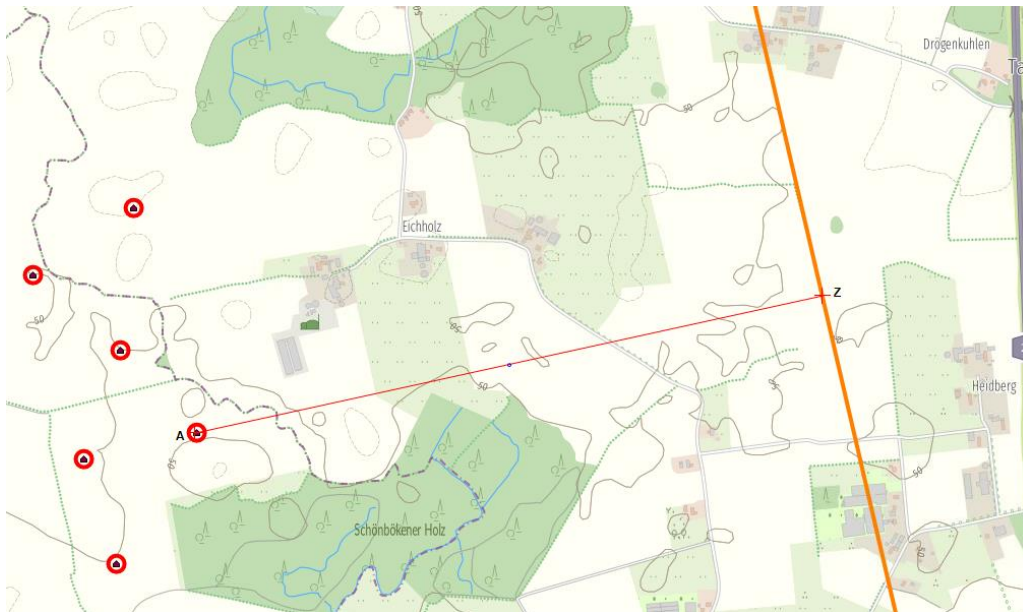
Position der Anlage bezogen auf die Funkfelder



Rot markiert sehen sie die von Ihnen angegebenen Standorte der WEA-Anlagen, orange markiert sehen sie unseren nächstgelegenen Richtfunklink.

Auf den folgenden Bildern sehen sie die Entfernung der zwei nächsten WEA's.





Distance: 1.830 km Append Clear X

Drag point to change position.

Theoretische Anmerkung

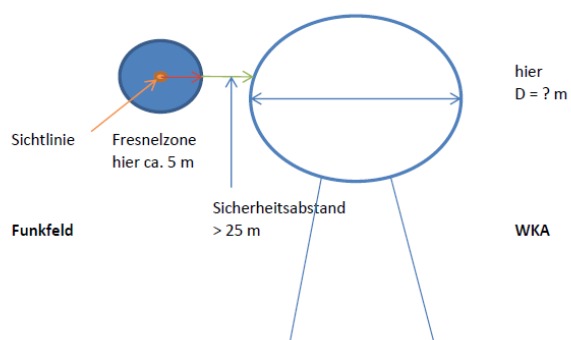
Beachtung der Fresnelzone bei Näherung an den Richtfunk der Gesamtabstand $> 30\text{m}$ zum Funkfeld **muss zwingend** eingehalten werden

Betrachtungen zum Sicherheitsabstand :

Zur Beachtung !

Die orange markierten Verbindungen könnten gestört werden !

Keinesfalls darf das Funkfeld (inklusive Fresnelzone) durch den Rotor oder Mast der WKA gehen.



Beantwortung:

Schlussfolgernd lässt sich somit sagen, dass die Errichtung der WEA's unter den von Ihnen bereitgestellten Koordinaten, keinen Einfluss auf das bestehende Funknetz hat.

Von: [REDACTED]@BNetzA.de
Betreff: 45633: Windpark Rendswühren-Ruhwinkel - Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n
Datum: 15. Dezember 2022 um 10:54
An: toeb.beteiligung@effplan.de



BNetzA-Vorgangsnr.: 45633
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: xyz, TT.MM.JJJJ
geprüftes Gebiet: Rendswühren LK Plön
Koordinatenbereich: NW: 10E0928 54N0559
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 10E1130 54N0458

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk:
- keine

Funkmessstellen der BNetzA:
- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Von: [REDACTED]@bnetza.de Karin.Kulb@BNetzA.de
Betreff: 45891 + 45892: Errichtung und Betrieb einer/mehrerer Windenergieanlage/n - Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel
Datum: 3. Januar 2023 um 14:14
An: toeb.beteiligung@effplan.de



BNetzA-Vorgangsnr.: 45891 + 45892
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Errichtung und Betrieb von sechs WEA in den Gemeinden Rendswühren und Ruhwinkel, 06.12.2022,
geprüftes Gebiet: Rendswühren/Ruhwinkel, LK Plön
Koordinatenbereich: NW: 10E0928 54N0559
(WGS 84 in Grad/Min./Sek.) SO: 10E1130 54N0458

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:

Richtfunk:
- keine

Funkmessstellen der BNetzA:
- keine

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>.

Mit freundlichen Grüßen

Team Bauleitplanung

Referat 226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk; Campusnetze

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

eff plan
Brunk & Ohmsen GbR
Frau Mahrt
Große Straße 54

24855 Jübek

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: 
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 08.12.2022

**42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der
Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)**

**8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der
Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Mahrt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.12.2022 zur Aufstellung der 42. Änderung des
Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren sowie
der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 10 in der Gemeinde
Ruhwinkel.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu
dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören.
Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten
Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine
Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



-Dataport Planwerkauskunft-

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH · Postfach 1243 · 63202 Langen

effplan. Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54, 24855 Jübek

Ihr Zeichen: Mail
Ihre Nachricht vom: 06.12.2022
Unser Zeichen: V202202461

Auskunft erteilt:
anlagenschutz@dfs.de

Datum: 19.12.2022

Seite 1 von 2

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

hier: 42. Änderung des FNP / BPL Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8.
Änderung des FNP / BPL Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2022. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFDBEFF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.

http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

Satelliten- und Technische Dienste
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus, 63225 Langen
Tel: +49 6103 707-0
Fax: +49 6103 707-1396
Sitz der Gesellschaft:
Langen/Hessen
Amtsgericht Offenbach/Main,
HRB 34977

Vorsitzende des Aufsichtsrats:
Antje Geese
Geschäftsführung:
Arndt Schoenemann (Vors.),
Dirk Mahns,
Friedrich-Wilhelm Menge,
Andrea Wächter
www.dfs.de

Commerzbank Offenbach
BLZ 505 400 28 Konto 421 5737 00
IBAN DE24 5054 0028 0421 5737 00
BIC [SWIFT] COBADEFF
Deutsche Bank Frankfurt
BLZ 500 700 10 Konto 091 6734 00
IBAN DE66 5007 0010 0091 6734 00
BIC [SWIFT] DEUTDEFF

ODDO BHF Aktiengesellschaft
BLZ 500 202 00 Konto 15 0012 09
IBAN DE86 5002 0200 0015 0012 09
BIC [SWIFT] BHFBBDEF
Helaba Frankfurt
BLZ 500 500 00 Konto 48 1480 01
IBAN DE80 5005 0000 0048 1480 01
BIC [SWIFT] HELADEF

Von: [REDACTED]@dfmg.de 
Betreff: WG: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren
(„Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel
(„Windenergienutzung“)
Datum: 15. Dezember 2022 um 14:03
An: toeb.beteiligung@effplan.de
Kopie: [REDACTED]@dfmg.de, Info@dfmg.de



Sehr geehrte Frau Mahrt,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung bei den Änderungen.
Gerne geben wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme ab.
Ich schreibe in Vertretung meines Kollegen, Herrn Philipp.

Unsere Belange sind durch die Änderungen nicht betroffen.

Wir betreiben in diesem Bereich aktuell keine Infrastruktur zur Anbringung von Funkantennen.

Auch liegen uns derzeit keine Aufträge seitens der Funknetzbetreiber zur Errichtung von Infrastrukturen in diesem Bereich vor.

Unsere nächsten Standort befinden sich Wankendorf, BAB-Abfahrt Bornhöved, Plön-Neumünster und Bokhorst.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen bei den Änderungen und späteren Durchführungen.

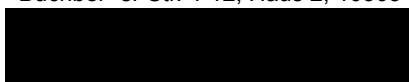
Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Funkturm

Produktion Nord

[REDACTED]
anager aurec, Funk & Umwelt
Buchberger Str. 4-12, Haus 2, 10365 Berlin



www.DFM.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfm.de/pflichtangaben

Von: FMB DFMG Info <Info@dfmg.de>

Gesendet: Mittwoch, 7. Dezember 2022 13:07

An: [REDACTED]@dfmg.de>

Betreff: WG: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Hallo Herr [REDACTED]

Zur weiteren Bearbeitung sende ich die Mail zu Ihren Händen

Zur weiteren Bearbeitung sende ich die Mail zu Ihren Händen.

Mit freundlichen Grüßen



Deutsche Funkturm

Asset Management



Leiter kaufmännische Verwaltung & Vermieterbetreuung Mitte
Innere Kanalstraße 98, 50672 Köln
Postfach: 103655, 50476 Köln



www.dfmfg.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.dfmfg.de/pflichtangaben

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Dezember 2022 10:55

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



rendsw-f42-
b28-4-...iler.pdf



rendsw-f42-
b28-an...4-1.pdf



rendsw-
ruhw-4-1.pdf

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de



02. Jan. 2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Unser Zeichen

2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

172

Fax-Durchwahl 94 53-

229

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

20. Dezember 2022

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Rendswühren

AZ. "Windenergienutzung"

☒ B-Plan Nr. 28

☐ Satzung

☒ F-Plan 42. Änderung

Sehr geehrte Frau Ohmsen,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Von: [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de
Betreff: Stellungnahme zur Bauleitplanung Windenergienutzung Windpark Rendswühren/Ruhwinkel
Datum: 24. Januar 2023 um 14:03
An: g.ohmsen@effplan.de
Kopie: buergermeisterin@wankendorf.de

RB

Sehr geehrte Frau Ohmsen,

folgende Stellungnahme zur Planungsinformation, namens der Gemeinde Wankendorf, leite ich Ihnen zur Abwägung und Berücksichtigung zu:

In der Planungsinformation sind Hinweise enthalten die das Gemeindegebiet Wankendorf in seiner baulichen Entwicklung bzw. die Bevölkerung beeinträchtigen können.

„Zu den Auswirkungen, die das weite Umfeld betreffen, gehören Immissionen wie Schall und periodischer Schattenwurf. Der Untersuchungsraum wird daher wie folgt abgegrenzt:

- Bei WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m reichen wahrnehmbare Schattenwurfemissionen maximal etwa 2 km weit.
- Im weiteren Umfeld der Planung ist Wohnbebauung im Außenbereich sowie in allgemeinen und reinen Wohngebieten vorhanden. Es sind Immissionsrichtwerte von 45, 40 bzw. 35 dB(A) zu berücksichtigen. Schallemissionen nehmen mit zunehmender Entfernung ab. Bei einem anzunehmenden Schall-Leistungspegel der WEA im Voll-Last-Modus von 104,9 dB(A) bzw. 105,7 dB(A) sind Immissionen der WEA bei einer Entfernung von etwa 2,8 km auch in reinen Wohngebieten als irrelevant einzustufen.“

Trotz der vorgenannten Hinweise sind Immissionen durch Schall und periodischen Schattenwurf im weiteren Planungsverlauf detailliert zu prüfen. Die vorgeschriebenen Richtwerte sind ggf. unter Berücksichtigung schallreduzierter Betriebsweisen sowie Einbau von Schattenwurfabschaltmodulen einzuhalten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des geplanten Vorhabens sind für das betroffene Gemeindegebiet Wankendorf mit zukünftigen PV-Freiflächenanlagen, Neubaugebiet Backofenkoppel und für die bereits vorhandene Wohnbebauung zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amt Bokhorst-Wankendorf
Leitender Verwaltungsbeamter
Kam str. 1, 24601 Wankendorf

[REDACTED]

[REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de

Aus rechtlichen Gründen bitten wir Sie, nachstehende Hinweise zu beachten:

E-Mails des Amtes Bokhorst-Wankendorf haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Ebenso können gegenüber dem Amt Bokhorst-Wankendorf per E-Mail keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden; dies gilt auch, wenn mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf bereits ein Informationsaustausch per E-Mail erfolgt ist.

Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht.

Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist derzeit mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf leider nicht möglich. Darüber hinaus können Versand und Empfang von E-Mails aus

technischen und betrieblichen Gründen gestört sein.

Vertrauliche und wichtige Mitteilungen bitten wir daher per Post/Kurier/Telefax zu versenden.



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Per Email

Effplan
Brunck & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Bearbeitung:



Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:



@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 09.01.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 256039

57123-571pt/016-2022#368

Betreff: Gemeinde Rendsbühren ("Windenergienutzung"); 42. Änd.FNP/BP28 und Gemeinde Ruhwinkel ("Windenergienutzung") 8. Änd. FNP/BP10

Bezug: Ihr Schreiben/Email vom 06.12.2022

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das im Betreff bezeichnete Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.

Das Planungsgebiet für die Aufstellung der sechs Windenergieanlagen liegt an der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nr. 1041 Neumünster – Ascheberg. Letzte Eisenbahninfrastrukturbetreiberin für

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

diese Strecke war die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Die Strecke ist auf der Grundlage von § 11 AEG eisenbahnrechtlich stillgelegt. Die Genehmigung zum Betreiben einer öffentlichen Eisenbahn nach § 6 AEG ist der DB Netz AG für diese Strecke ab dem Zeitpunkt der Stilllegung entzogen.

Eine Freistellung nach § 23 AEG ist nicht erfolgt. Nach hiesiger Kenntnis ist die Strecke durch einen Trassensicherungsvertrag im Bestand gesichert. Eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebs kann nicht ausgeschlossen werden.

Stellungnahme:

- 1) Planungen der Deutschen Bahn AG, die zu berücksichtigen wären, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig.
- 1) Eine aktuelle Beeinträchtigung des Schienenverkehrs wird aufgrund der Streckenstilllegung durch das Eisenbahn-Bundesamt nicht gesehen. Wie eingangs angeführt, kann der Schienenverkehr allerdings jederzeit wiederaufgenommen werden. Die Sicherheit beim Betrieb der Bahn darf durch die mit der F-Plan verfolgte Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- 2) Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes berührt und ersetzt nicht die Stellungnahme des Deutschen Bahn AG.
- 3) Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben:
db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





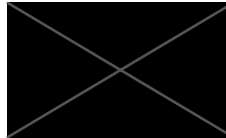
Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54

24855 Jübek

Abteilung Finanzen und Service

Ans rech artner:



Geschäftszeichen:
PB24HA/07.59.04/184-2022

Fax:



UST-ID: DE221793973

Hamburg, 10. Januar 2023

Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“)

8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 28 und der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rendswühren sowie des Bebauungsplanes Nr. 10 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhwinkel.

Seit November 2021 wendet das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR das Bewertungsschema aus dem vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein in Auftrag gegebenen Behördengutachten der hydro & meteo GmbH an. Der DWD folgt im Wesentlichen diesem Bewertungsschema als Kompromisslösung, um die Beeinträchtigungen für die Qualität der Radardaten so gering wie möglich zu halten und andererseits den Ausbau der Windenergie soweit wie möglich zu unterstützen.

Der DWD fordert gemäß der zwischen den Ministern Habeck und Wissing vereinbarten Voraussetzungen die Bereitstellung von Betriebsdaten und meteorologischen Daten der WEA Betreiber. Insbesondere für die Warnsicherheit des beeinflussten Gebietes spielt die Bereitstellung dieser Betriebs- und meteorologischen Daten eine wichtige Rolle.

...



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht Str. 76, 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 6351
Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG).



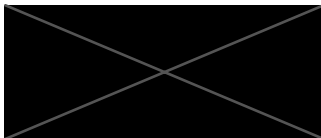


Der DWD würde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens unter der Voraussetzung, dass die Anlagenbetreiber die in Anlage 1 formulierte Nebenbestimmung akzeptieren und die Prüfbedingungen des Behördengutachtens Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wettersradar Boostedt erfüllt werden, für geplante WEA im Planungsraum keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend machen. Der DWD weist aber zusätzlich darauf hin, dass auch für potenziell weitere WEA in den auszuschreibenden Gebieten die Kriterien des erwähnten Behördengutachtens zu beachten sind.

Wir bitten daher, frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verwaltungsbereich Nord

Literatur:

[1] Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wettersradars Boostedt (abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/windenergie/Downloads/WKA_Gutachten.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

[2] Maßnahmenpapier vom 5. April 2022 „Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Belange von Funknavigationsanlagen und Wettersradaren miteinander vereinbart werden“ (abrufbar unter https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/massnahmenpapier-gemeinsam-fuer-die-energiewende.pdf?__blob=publicationFile)

...



Anlage 1)

Nebenbestimmung für das Genehmigungsverfahren

Der Deutsche Wetterdienst macht in Bezug auf das oben genannte Genehmigungsverfahren unter der nachstehenden Bedingung keine Beeinträchtigung seiner öffentlichen Belange geltend:

Es erfolgt eine dauerhafte Messdatenübermittlung an den Deutschen Wetterdienst, um die für die Warnsicherheit notwendige Weiterentwicklung der Radarprodukte zu unterstützen. Dabei sollen die in angehängter Beispieldatei „WEA_Betreiberdaten_2022_04_08_000.XML“ aufgelisteten und beschriebenen Messwerte mindestens minütlich aktualisiert in Form einer XML-Datei an den DWD übermittelt werden. Die Auflösung der Messdaten sollte nach Möglichkeit bei 30 Sekunden liegen, die technischen Einheiten sollten denen der als Anlage 2 angehängten Beispieldatei entsprechen.

Der jeweilige Dateiname besteht aus der vom DWD festgelegten eindeutigen ID sowie dem Datum + Zeitstempel nach folgendem Muster „[ID]_DD-MM-YYYY_hh-mm-ss“. Die erzeugte xml-Datei soll vom Windparkbetreiber nach einem Komprimierungsvorgang mit dem bzip2-Verfahren via sftp-Protokoll an den Server incoming.dwd.de übertragen werden. Die Übermittlung eines Public-Keys oder eines Benutzerzugangs wird vom DWD nach Rücksprache mit dem Betreiber eingerichtet. 3 Monate vor Inbetriebnahme einer neuen WEA ist dem DWD darüber hinaus auf elektronischem Wege mitzuteilen, welche Messhöhen und welche Geräte bei der Messung der meteorologischen Parameter (Wind, Temperatur und Luftdruck) eingesetzt werden. Die Übermittlung dieser Daten ist für den DWD wichtig, um die so genannten Meta-Daten einer Messung erfassen zu können. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sämtliche Daten, die dem DWD durch die WEA-Betreiber übermittelt werden, ausschließlich dienstintern genutzt werden.



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht Str. 76, 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 6351

Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. 10700719 KPMG).



Von: Bauleitplanung bauleitplanung@ericsson.com
Betreff: 42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)
Datum: 6. Dezember 2022 um 11:11
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelstraße 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ericsson Services GmbH

Automatisch generiert durch die Firma Ericsson Services GmbH

Legal entity: ERICSSON SERVICES GMBH, registered office in Düsseldorf.
This communication is confidential. Our email terms: www.ericsson.com/en/legal/privacy/email-disclaimer

42. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 28 in der Gemeinde Rendswühren („Windenergienutzung“) 8. Änderung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplan Nr. 10 in der Gemeinde Ruhwinkel („Windenergienutzung“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Rendswühren hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (42. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 28 aufzustellen. Die Gemeinde Ruhwinkel hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (8. Änderung) und den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 10.01.2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de

**Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt**

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de